



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

System der Bundessportförderung

III–271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2019/14



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im April 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	14
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
„Autonomie des Sports“ und Sonderstellung der Sportförderung	16
Öffentliche Mittel für Sport	18
Bundessportförderung – Fördermittelentwicklung	20
Zuständigkeiten und Strukturen	22
Fördergeber Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds	22
Mittel und Entscheidungsstruktur im Ministerium	24
Mittel und Entscheidungsstruktur im Bundes–Sportförderungsfonds	25
Neuorganisation der Bundessportförderung mit 1. Jänner 2018	28
Bundes–Sportförderungsgesetz 2017	28
Entscheidungsstruktur in der Bundes–Sport GmbH	32
Fördernehmer und Fördermittelverteilung	35
„Organisierter Sport“	35
Unmittelbare und mittelbare Fördernehmer – Fördermittelweitergabe über mehrere Stufen	37
Mittelverteilung nach Fördernehmern und Sportarten	40
Mittelverteilung nach Förderzwecken	42
Transparenz des Mitteleinsatzes	44
Förderberichte	44
Transparenzdatenbank	45
Transparenzdatenbank – gebietskörperschaftsübergreifender Überblick über den Mitteleinsatz für Sportförderungen	47
Strategien – Ziele – Zielerreichung	47
Ziele des Bundes–Sportförderungsgesetzes	47
Wirkungsziele und Monitoring von Entwicklungen	48
Strategie des Ministeriums	52

Förderprogramme	57
Förderschienen des Ministeriums	57
Förderprogramme des Bundes–Sportförderungsfonds	61
Parallelitäten der Förderprogramme	63
Abstimmung zwischen den Fördergebern	66
Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Mehrfachförderungen	69
Kriterien der Fördervergabe	70
Förderbedarf und Eigenfinanzierungsfähigkeit	70
Qualitätskriterien	72
Besonderheiten in den Förderrichtlinien	75
Förderabrechnung	78
Überblick	78
Abrechnungskontrolle des Ministeriums	80
Abrechnungskontrolle des Bundes–Sportförderungsfonds	83
Verdacht von Malversationen	88
Evaluierungen der Förderungen	88
Überblick	88
Förderschienen des Ministeriums	89
Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds	92
Frauenanteil	94
Frauen in Entscheidungsgremien	94
Frauen als Begünstigte der Sportförderung	96
Aufsicht und Interne Revision	99
Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Bundessportförderung	101
Schlussempfehlungen	103
Anhang	110

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen der Bundessportförderung gemäß Bundes–Sportförderungs-gesetz 2013 _____	23
Tabelle 2:	Die zehn größten Fördernehmer von Bundessportförderungen im Jahr 2016 _____	40
Tabelle 3:	Untergliederung 14 Wirkungsziel 5 sowie Globalbudget–Maßnahmen – Ziele und Zielwerterreichung _____	49
Tabelle 4:	Förderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (Fördermittel gemäß § 20 BSFG 2013) für das Förderjahr 2016 _____	58
Tabelle 5:	Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds (Fördermittel gemäß § 20 GSpG) für das Förderjahr 2016 _____	62
Tabelle 6:	Abrechnung der Förderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundes–Sportförderungsfonds und Kontrolle der Abrechnungen (Stand Oktober/November 2017) _____	79
Tabelle 7:	Frauenanteil in leitenden Positionen sowie in Beratungs-gremien (Stand 31. Dezember 2017) _____	95

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Öffentliche Mittel für Sport im Jahr 2016 _____	19
Abbildung 2:	Bundessportförderung Auszahlungen 2000 bis 2017 _____	20
Abbildung 3:	Zusammensetzung der Organe des Bundes- Sportförderungsfonds _____	26
Abbildung 4:	Zusammensetzung der Organe der Bundes-Sport GmbH _____	34
Abbildung 5:	Mittelherkunft und Mittelausstattung der Bundessport- förderung und unmittelbare und mittelbare Fördernehmer (Beträge in Mio. EUR bezogen auf 2016) _____	38
Abbildung 6:	Bundesportförderung – Mittelverteilung nach Sportarten 2016 _____	41
Abbildung 7:	Bundesportförderung – Mittelverteilung nach Förderzweck 2016 _____	43
Abbildung 8:	Sportfördermittel – Zuordnung zu Frauen und Männern _____	97

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARR 2014	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014
ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreichs
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSFF	Bundes–Sportförderungsfonds
BSFG 2013	Bundes–Sportförderungsgesetz 2013, BGBl. I 100/2013
BSFG 2017	Bundes–Sportförderungsgesetz 2017, BGBl. I 100/2017
BSO	Österreichische Bundes–Sportorganisation
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
EM	Europameisterschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSpG	Glücksspielgesetz, BGBl. 620/1989
GZ	Geschäftszahl
HV–SAP	Haushaltsverrechnung–SAP
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IMSB Austria	Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe
Mio.	Million(en)

NADA Austria GmbH	Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH
NGO	Non-Governmental Organization
Nr.	Nummer
ÖBSV	Österreichischer Behindertensportverband
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
ÖPC	Österreichisches Paralympisches Committee
ÖSV	Österreichischer Skiverband
PRAE	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SOÖ	Special Olympics Österreich
Sportunion	Sportunion Österreich
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VAVÖ	Verband alpiner Vereine Österreichs
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WM	Weltmeisterschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

System der Bundessportförderung

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von September bis November 2017 die Gebarung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundes–Sportförderungsfonds hinsichtlich der Bundessportförderungen. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Analyse des Gebarungsvolumens und der Entwicklung der Bundes–Sportfördermittel, die Analyse der Ziele der Bundessportförderung und die Beurteilung der Zielerreichung, die Analyse der Kriterien der Fördervergabe und der Verteilung der Fördermittel auf die Fördernehmer sowie das Aufzeigen von Kontrollproblemen, von Systemschwächen und von Verbesserungspotenzialen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017, wobei die Auszahlungsvolumina in ihrer Entwicklung seit 2000 dargestellt wurden. (TZ 1)

Die Angelegenheiten des Sports waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (beide kurz: **Ministerium**). Der Bundes–Sportförderungsfonds wurde mit 1. Jänner 2018 in eine GmbH – die Bundes–Sport GmbH – umgewandelt. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung Bundes–Sportförderungsfonds, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch die Bundes–Sport GmbH. (TZ 1)

Spezifika der Sportförderung

Die Sportförderung wies Spezifika auf, durch die sie sich von den Förderungen in anderen Themenbereichen deutlich abhob und die mit dem – auch im Bundes–Sportförderungsgesetz 2013 (**BSFG 2013**) und im Bundes–Sportförderungsge-

setz 2017 (**BSFG 2017**) verwendeten – Begriff der „Autonomie des Sports“ bezeichnet werden:

- Zielsetzung der Sicherung der Vereins– und Verbandsstrukturen:

Das BSFG 2013 wie auch das BSFG 2017 enthielten eine klare Zielsetzung der Sicherung der Vereins– und Verbandsstrukturen. Diese war durch gesetzlich fixierte Fördermittelzuteilungen an die Sportdachverbände und bestimmte weitere Sportorganisationen (z.B. Österreichische Bundes–Sportorganisation (**BSO**), Österreichisches Olympisches Comité) wie auch durch eine starke Basisabgeltung für die Sportorganisationen gesichert. Mehr als die Hälfte der Bundessportförderung wurde für Basisabgeltungen, d.h. für die Aufrechterhaltung des administrativen und sportlichen Betriebs von Sportorganisationen aufgewandt. (**TZ 2, TZ 17**)

- Einfluss der Fördernehmer auf die Förderungen:

Das BSFG 2013 wie auch das BSFG 2017 sahen die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in den Entscheidungsgremien des Bundes–Sportförderungsfonds (ab 2018: Bundes–Sport GmbH) vor und räumten damit den Fördernehmern einen abgesicherten Einfluss auf die Förderentscheidungen ein.

Die Fördernehmer stellten mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Leitungsgorgans des Bundes–Sportförderungsfonds. Die Vergabe der mindestens 80 Mio. EUR Bundes–Sportförderungsmittel durch den Bundes–Sportförderungsfonds erfolgte damit im überwiegenden Einflussbereich der Fördernehmer selbst. (**TZ 2, TZ 7, TZ 11**)

- Fördermittelweitergabe innerhalb der Fördernehmerorganisationen über mehrere Stufen (Förderkaskade):

Das Ministerium und insbesondere der Bundes–Sportförderungsfonds förderten die obersten Ebenen der Sportorganisationen (Förderung der Bundesdachverbände und Bundesfachverbände); die Weitergabe von Fördermitteln an ihre Unterorganisationen (Landesverbände) und an die Vereine erfolgte in weitgehender Eigenverantwortung der Fördernehmer. (**TZ 2, TZ 14**)

Das bestehende System der Sportförderung war stark am Erhalt bestehender Sportverbandsstrukturen orientiert und wenig geeignet, Weiterentwicklungen bzw. Innovationen voranzutreiben. (**TZ 2**)

Der RH war weiters der Ansicht, dass mit der Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in die Entscheidungsgremien systemimmanente Interessenskonflikte entstehen. Er erachtete das Fehlen einer klaren Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmern als unzweckmäßig und problematisch. (TZ 2, TZ 7)

Neuorganisation der Bundes–Sportförderung mit 1. Jänner 2018

Das BSFG 2017 hatte eine zweckmäßigere Organisation der Bundessportförderung zum Ziel, brachte jedoch keine grundlegenden Änderungen in der Mittelverteilungslogik und in den Entscheidungsstrukturen. Das Prinzip der primären Förderung des organisierten Sports und der gesetzlich fixierten (Mindest–)Fördermittelzuweisungen wurde beibehalten. (TZ 10)

Die wichtigsten mit dem BSFG 2017 verbundenen Änderungen waren folgende:

- Der Bundes–Sportförderungsfonds wurde ex lege in die Bundes–Sport GmbH umgewandelt; sie wurde als „juristische Person öffentlichen Rechts“ mit deutlichen Abweichungen zu der im GmbH–Gesetz vorgezeichneten Verantwortungsverteilung konzipiert. So bestehen neben der Geschäftsführung als Leitungsorgan zwei fördernehmerdominierte Kommissionen mit starken Rechten im Entscheidungsprozess. Der Aufsichtsrat wird systematisch in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden. (TZ 10)
- Das BSFG 2017 verpflichtet den Bundesminister zur Festlegung strategischer Schwerpunkte für die Bundessportförderungen. (TZ 10)

Der RH sah in der konkreten Ausgestaltung der Organisation und der Entscheidungsstrukturen der Bundes–Sport GmbH keine deutlichen Vorteile zur alten Fondsstruktur. Er erachtete allerdings – vor dem Hintergrund der bisher fehlenden strategischen Steuerung durch das zuständige Ministerium – die nunmehrige Konzeption der Rolle des Ministeriums als „Strategiegeber“ als zweckmäßig. (TZ 10)

Der RH unterstützte die in den Materialien genannte Zielsetzung, mit der Bundes–Sport GmbH im Sinne des One–Stop–Shop–Prinzips eine einheitliche Abwicklungsstelle zu schaffen; er betonte allerdings, dass das Gesetz es dem Ministerium nach wie vor erlaubte, Förderungen selbst abzuwickeln. Bereits nach dem BSFG 2013 hatte das Ministerium die Möglichkeit, Förderaufgaben auf den Bundes–Sportförderungsfonds zu übertragen und den Bundes–Sportförderungsfonds als gemeinsame Abwicklungsstelle zu nutzen; das Ministerium hatte von dieser Möglichkeit jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht. (TZ 10)

Miteinsatz und Fördermittelentwicklung

Im Bund vergaben das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds Sportförderungen: Im Jahr 2016 vergab das Ministerium 34,9 Mio. EUR an Fördermitteln (7,0 Mio. EUR davon hatte das Ministerium dem Bundes–Sportförderungsfonds zur Abwicklung übertragen); im Jahr 2017 36,0 Mio. EUR (4,9 Mio. EUR davon an den Bundes–Sportförderungsfonds zur Abwicklung übertragen). Der Bundes–Sportförderungsfonds vergab 2016 82,1 Mio. EUR Bundes–Sportfördermittel, 2017 82,7 Mio. EUR. (TZ 6, TZ 7)

Die Mittel für die Bundessportförderung stiegen von rd. 46,9 Mio. EUR im Jahr 2000 auf rd. 118,7 Mio. EUR im Jahr 2017 an; das entspricht einer Erhöhung um 153 %. Im gleichen Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um 38 %. (TZ 4)

Auswertungen des RH zeigten, dass der mit Abstand größte Fördermittelempfänger der Österreichische Fußball–Bund (ÖFB) mit rd. 15,0 Mio. EUR im Jahr 2016 war, gefolgt von den drei Bundes–Sportdachverbänden mit jeweils über 10 Mio. EUR im Jahr 2016. Diese vier größten Fördernehmer zusammen erhielten rd. 40 % der Bundes–Sportfördermittel. Die größten Fördernehmer und die Höhe der Fördermittel waren großteils gesetzlich vorgegeben. Insgesamt kam die Sportförderung des Bundes fast ausschließlich dem „organisierten Sport“ (Verbands– und Vereinssport) zugute. (TZ 13, TZ 16)

Parallelitäten in der Sportförderlandschaft

Sportförderungen vergaben in Österreich sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden. Im Jahr 2016 wurden von allen Gebietskörperschaften Mittel in der Größenordnung von 430 Mio. EUR für Sport im weiteren Sinn (einschließlich Sportförderung und kommunaler Infrastruktur) ausgegeben. (TZ 3)

Die Förderschienen und Förderprogramme des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds – wie auch die Förderungen der Länder – waren in den Zielgruppen und in den Fördergegenständen nicht klar voneinander abgrenzbar. Das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds sowie die Länder förderten Dach– und Fachverbände sowie Vereine; inhaltlich setzten alle Fördergeber Fördermittel für den Breiten– und Spitzensport, für die Nachwuchsförderung, für die Trainerausbildung sowie für Großsportveranstaltungen und die Sportinfrastruktur ein. (TZ 31)

Die inhaltliche Konzeption der Sportförderungen – sowohl innerhalb des Bundes zwischen dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds als auch insbesondere zwischen dem Bund und den Ländern – unterlag nur im Ausnahmefall ei-

nem Abstimmungsprozess. Insbesondere waren keine Schritte in Richtung einer Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den verschiedenen Fördergebern im Bereich der Sportförderung erkennbar. Auch das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds verfolgten in der praktischen Konzeption ihrer Förderungen keine klare Aufgabenzuordnung. (TZ 32)

Die Vielzahl von Fördergebern, deren Kompetenzbereiche und Handlungsfelder nicht klar voneinander abgegrenzt waren, machte die Förderlandschaft unüberschaubar. Dadurch erhöhte sich das Risiko von ineffizientem Mitteleinsatz und Mehrfachförderungen. (TZ 32)

Förderprogramme und Förderkriterien

Anders als der Bundes–Sportförderungsfonds hatte das Ministerium für eine Reihe von Förderbereichen keine Förderprogramme erstellt und keine Informationen betreffend Fördergegenstand, Fördervoraussetzungen und Einreichbedingungen veröffentlicht. Die Informationen über Förderungen auf der Website des Ministeriums wie auch in der Transparenzdatenbank (Transparenzportal) waren für Fördernehmer nicht ausreichend, um Klarheit über das Förderangebot des Ministeriums zu erhalten. Das Fehlen von Förderprogrammen im Ministerium erschwerte auch die Abstimmung mit anderen Fördergebern. (TZ 28)

Der Förderbedarf bzw. die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Fördernehmer stellte grundsätzlich kein Entscheidungskriterium bei Bundessportförderungen dar. Auch Qualitätskriterien spielten als Fördervoraussetzungen eine untergeordnete Rolle. Vorgaben zum Mindeststandard der Ausstattung von Sportanlagen oder Umkleide- und Sanitärräumen, zur Qualifikation von sportlichem Betreuungspersonal oder zum Frauenanteil bei Funktionärspositionen bestanden in der Regel nicht. Insbesondere die Fördermittelzuteilung des Bundes–Sportförderungsfonds war stark an einer Fortschreibung der bestehenden Mittelzuteilung orientiert. (TZ 2, TZ 34, TZ 35)

Förderabrechnung

Die Förderabrechnungskontrolle des Ministeriums unterschied sich wesentlich von jener des Bundes–Sportförderungsfonds. Das Ministerium kontrollierte grundsätzlich alle Belege. Die Förderabrechnungskontrolle des Ministeriums dauerte in der Regel mehrere Jahre; oft forderte das Ministerium erst viele Monate nach Vorlage der Abrechnung durch den Fördernehmer Belege nach. (TZ 39, TZ 40)

Das Ministerium verfügte über keine Aufzeichnungen, die Aufschluss darüber gaben, in welchem Abrechnungsstadium sich einzelne Förderverträge befanden. Eine Auswertung der vorhandenen – mangelhaften – Informationen wies darauf hin, dass im Oktober 2017 etwa 1.500 Förderakten der Jahre 2010 bis einschließlich 2016 noch nicht abgerechnet waren und auch aus den Jahren vor 2010 etwa 170 Förderakten noch offen waren. Das Volumen der offenen Rückforderungen nicht widmungsgemäß verwendeter Fördermittel schätzte das Ministerium auf 1,9 Mio. EUR (Stand November 2017); es ging davon aus, dass aus noch in Abrechnung befindlichen Förderungen weitere etwa 4 Mio. EUR Rückforderungen entstehen würden. Die hohen offenen Rückforderungen waren dadurch bedingt, dass das Ministerium bei den Abrechnungsprüfungen festgestellte nicht-widmungsgemäße Mittelverwendungen nicht mit Nachdruck zurückforderte bzw. nicht unmittelbar auf künftige Förderungen bzw. Förderraten anrechnete. (TZ 39)

Der Bundes-Sportförderungsfonds dagegen zog aus den von den Fördernehmern vorgelegten Belegaufstellungen eine Stichprobe. Die Stichprobenziehung des Bundes-Sportförderungsfonds erfolgte auf Zufallsbasis. Vorgaben hinsichtlich eines mit der Stichprobe abzudeckenden Mindestprozentsatzes der Fördersumme je Fördernehmer oder generelle Vorgaben betreffend die Abdeckung eines relevanten Spektrums von Aufwandsarten durch die Stichprobe bestanden nicht. Dieses System der Stichprobenprüfung im Bundes-Sportförderungsfonds war insgesamt sehr fördernehmerfreundlich aufgesetzt. Der RH war der Ansicht, dass ein System der Förderabrechnung, das lediglich Stichprobenkontrollen der Belege vorsieht, insgesamt deutlich stringenter und rigider zu gestalten wäre, um Fördermissbrauch möglichst hintanzuhalten. (TZ 40)

Das Ministerium und insbesondere der Bundes-Sportförderungsfonds führten keine systematischen Kontrollen zur Aufdeckung von unzulässigen Mehrfachförderungen durch. (TZ 33)

Frauenanteil

Frauen waren in den Entscheidungsfunktionen im Sportbereich extrem unterrepräsentiert. Bei der Neubestellung der Organe nach dem BSFG 2017 zeichnete sich ab, dass sich der Frauenanteil noch weiter verschlechtern wird: Die zwei Geschäftsführer, sechs Aufsichtsräte und alle zwölf Mitglieder der Kommissionen der Bundes-Sport GmbH wurden ausschließlich mit Männern besetzt. Der beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eingerichtete Beirat zur strategischen Schwerpunktsetzung setzte sich Ende 2017 aus zwei Frauen und 14 Männern zusammen. (TZ 48)

Gender–Aspekte spielten auch als Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln im Wesentlichen keine Rolle. Das Thema Frauen im Sport wurde von Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds weitgehend über einzelne Sonderprojekte adressiert. Der RH vermisste einen durchgängigen Gender Mainstreaming–Ansatz im Bereich der Bewegungs– und Sportförderung, der allfälligen Unterschieden in den Bedürfnissen und Interessen von Männern und Frauen Rechnung trägt. (TZ 50)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Es wäre ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und das die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und von Mindest–Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung).
- Fördernehmern wären keine Entscheidungsfunktionen bei der Förderkonzeption und Fördervergabe einzuräumen.
- Ein Förderungsbereich wäre grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern.
- Die Bundes–Sport GmbH wäre als zentrale Abwicklungsstelle für alle Bundessportförderungen zu nutzen.
- Es wäre auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes–Sport GmbH sowie im Beirat des Bundesministers zu achten und in den Förderprogrammen wären die Bedürfnisse und Interessen von Frauen durchgehend zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming). (TZ 53)

Kenndaten

Bundessportförderung	
rechtliche Grundlagen	Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I 100/2013 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), BGBl. I 100/2017 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. 620/1989

Zuständigkeiten (Bundes-Sportförderungsgesetz 2013)	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	Bundes-Sportförderungsfonds
	Förderung von Vorhaben von gesamt- österreichischer Bedeutung, insbeson- dere – Durchführung von Sportgroß- veranstaltungen, – Errichtung und Erweiterung von Sportinfrastruktur von gesamt- österreichischer Bedeutung, – Spitzensportförderung, – Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchs im Leistungssport, – Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, – Förderungen im Sinne des Gender Mainstreaming, – Integrationsmaßnahmen, – allgemeine Projektförderung oder innovative Maßnahmen, – sportwissenschaftliche Projekte, – Förderung von Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung, – Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport	Förderung von Spitzensport und Breitensport für im BSFG 2013 taxativ aufgeführte Sportorganisationen: – Bundes-Dachverbände, – Bundes-Fachverbände, – Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ), – fünf gesamtösterreichische Organisa- tionen mit besonderer Aufgaben- stellung
	Mittelherkunft: Mittel aus dem allge- meinen Bundeshaushalt	Mittelherkunft: zweckgewidmete Ein- nahmen aus dem Glücksspiel gemäß § 20 GSpG

Bundes-Sportfördermittel							
	2000	2005	2010	2015	2016	2017	Veränderung 2000 bis 2017
	in EUR						in %
Förderungen des BMLVS gemäß § 20 BSFG 2013	13.510.602	33.716.913	13.983.000	21.592.754	34.872.716	35.996.391	+166
Förderungen des BSFF gemäß § 20 GSpG	33.429.504	46.706.556	79.011.075	80.814.580	82.093.893	82.699.920	+147
Summe	46.940.106	80.423.468	92.994.075	102.407.334	116.966.609	118.696.312	+153

BMLVS = Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport; BSFF = Bundes-Sportförderungsfonds

Quellen: BRA; BSFF; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** (1) Der RH überprüfte von September bis November 2017 die Gebarung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundes–Sportförderungsfonds hinsichtlich der Bundessportförderungen.

Die Gebarungsüberprüfung fand vor Inkrafttreten der Neuorganisation der Bundessportförderung durch das Bundes–Sportförderungsgesetz 2017 (**BSFG 2017**) statt. Bis Ende 2017 war – neben dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – der Bundes–Sportförderungsfonds als Fördergeber tätig; die Auflösung des Fonds und Übernahme der Aufgaben durch die Bundes–Sport GmbH erfolgten nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle mit Anfang 2018. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Förderstrukturen und Fördervergabe, die mit der Neuorganisation nicht wesentlich verändert wurden. Die Konstituierung der Organe der Bundes–Sport GmbH wie auch die Bestellung der Geschäftsführer waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen und waren damit nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Analyse des Gebarungsvolumens und der Entwicklung der Bundes–Sportfördermittel (2016: rd. 117,0 Mio. EUR; 2017: rd. 118,7 Mio. EUR),
- die Analyse der Ziele der Bundessportförderung und die Beurteilung der Zielerreichung,
- die Analyse der Kriterien der Fördervergabe und der Verteilung der Fördermittel auf die Fördernehmer,
- das Aufzeigen von Kontrollproblemen und des Risikos unzumutbarer Fördermittelvergaben und unzumutbarer Fördermittelverwendung sowie
- das Aufzeigen von Systemschwächen und Verbesserungspotenzialen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017, wobei die Auszahlungsvolumina in ihrer Entwicklung seit 2000 dargestellt wurden.

- (2) Die Angelegenheiten des Sports waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für

¹ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Landesverteidigung und Sport, Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (beide kurz: **Ministerium**).

Der Bundes-Sportförderungsfonds wurde mit 1. Jänner 2018 in eine GmbH – die Bundes-Sport GmbH – umgewandelt. Die Feststellungen des Berichts beziehen sich auf die Tätigkeit des Bundes-Sportförderungsfonds, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch die Bundes-Sport GmbH.

(3) Zu dem im September 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundes-Sport GmbH im Oktober 2018 und das Ministerium im Dezember 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2019.

(4) Die Definition von Sport wurde vom Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (**BSFG 2013**) weit gezogen; sie umfasst

- Leistungs- und Spitzensport: wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;
- Breitensport: Sport, der vorwiegend in der Freizeit und nicht zur Erzielung von nationalen oder internationalen Höchstleistungen, sondern aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Gründen ausgeübt wird.

„Autonomie des Sports“ und Sonderstellung der Sportförderung

2.1

(1) Die Sportförderung des Bundes erfolgte fast ausschließlich für Aktivitäten im Rahmen des „organisierten Sports“ (Verbands- und Vereinssports). Dies ergab sich grundsätzlich schon durch die gesetzliche Festlegung² der Fördernehmer für Fördermittel gemäß § 20 Glücksspielgesetz (**GSpG**), die vom Bundes-Sportförderungsfonds vergeben wurden (zumindest 80 Mio. EUR jährlich, **TZ 7**); aber auch das Ministerium, das hinsichtlich der Auswahl der Fördernehmer keinen gesetzlichen Einschränkungen unterlag, förderte in erster Linie Verbände (**TZ 13**).

(2) Die Sportförderung wies Spezifika auf, durch die sie sich von den Förderungen in anderen Themenbereichen deutlich abhob und die mit dem – auch im BSFG 2013 und BSFG 2017 verwendeten – Begriff der „Autonomie des Sports“ bezeichnet werden:

² im BSFG 2013 wie auch im BSFG 2017

- Sicherung der Vereins– und Verbandsstrukturen durch eine starke Basisabteilung³ sowie gesetzlich fixierte Fördermittelzuteilungen an die Sportdachverbände und bestimmte weitere Sportorganisationen;
- gesetzlich abgesicherter Einfluss der Fördernehmer auf die Förderprogramme und Förderentscheidungen durch die starke Vertretung der Fördernehmer in den Entscheidungsgremien des Bundes–Sportförderungsfonds (sowie seit Anfang 2018 der Bundes–Sport GmbH);
- Förderung der obersten Organisationsebenen (Förderung der Bundesdachverbände und Bundesfachverbände) und damit verbunden
- die Rolle der Fördernehmer (überwiegend Bundesdachverbände und Bundesfachverbände) als Abwickler von Förderungen an ihre Unterorganisationen (Landesverbände) und Vereine; d.h. die Weitergabe von Fördermitteln in weitgehender Eigenverantwortung der Fördernehmer (Förderkaskade).

(3) Die Gebarungsüberprüfung machte deutlich, dass dem Ministerium vielfach ein Überblick zu Angebot und Bedarf im Sportbereich fehlte (so fehlten Status– und Bedarfserhebungen zur sportlichen Infrastruktur sowie ein Überblick über die gesundheitsbezogenen Bewegungsangebote); sie zeigte auch, dass der Förderbedarf bzw. die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Fördernehmer grundsätzlich kein Entscheidungskriterium bei Bundessportförderungen darstellte und dass Qualitätskriterien als Fördervoraussetzungen eine untergeordnete Rolle spielten. (TZ 25, TZ 26, TZ 27, TZ 34, TZ 35)

2.2

Der RH stellte fest, dass die Sportförderung – wie im BSFG 2013 und BSFG 2017 vorgezeichnet – Spezifika aufwies, die

- aufgrund der Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in die Entscheidungsgremien und der dadurch fehlenden klaren Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmern systemimmanente Interessenskonflikte in sich bargen (TZ 7);
- den Spielraum der Fördergeber (insbesondere des Bundes–Sportförderungsfonds), Förderungen regelmäßig hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihres Weiterbestehens zu hinterfragen, einschränken und

³ „Grundförderung“ gemäß BSFG 2013

- mit der – in weitgehender Eigenverantwortung der Fördernehmer erfolgenden – Fördermittelweitergabe innerhalb der Fördernehmerorganisationen über mehrere Stufen (Förderkaskade)⁴ die Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Endempfänger und Endbegünstigten der Förderungen (Bundesverbände, Landesverbände, Vereine; Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre) stark beschränkten (TZ 14).

Der RH war der Ansicht, dass sich das bestehende System der Sportförderung stark am Erhalt bestehender Sportverbandsstrukturen orientierte und wenig geeignet war, Weiterentwicklungen bzw. Innovationen voranzutreiben.⁵

Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die Fördernehmern keine Entscheidungsfunktionen bei der Förderkonzeption und Fördervergabe einräumt (TZ 7). Er empfahl weiters, die Zweckmäßigkeit einer primär am Erhalt von Organisationsstrukturen orientierten Sportförderung zu hinterfragen sowie ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und von Mindest-Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung). (TZ 34, TZ 35)

2.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zur Optimierung der gesamten Sportförderung im 1. Quartal 2018 die Entwicklung einer Sport-Strategie-Austria beauftragt worden sei. Die entsprechenden Maßnahmen würden nach Vorliegen des Ergebnisses gesetzt. Das Ergebnis werde als Grundlage für ein neues Bundes-Sportförderungsgesetz im Jahre 2020 herangezogen.

Öffentliche Mittel für Sport

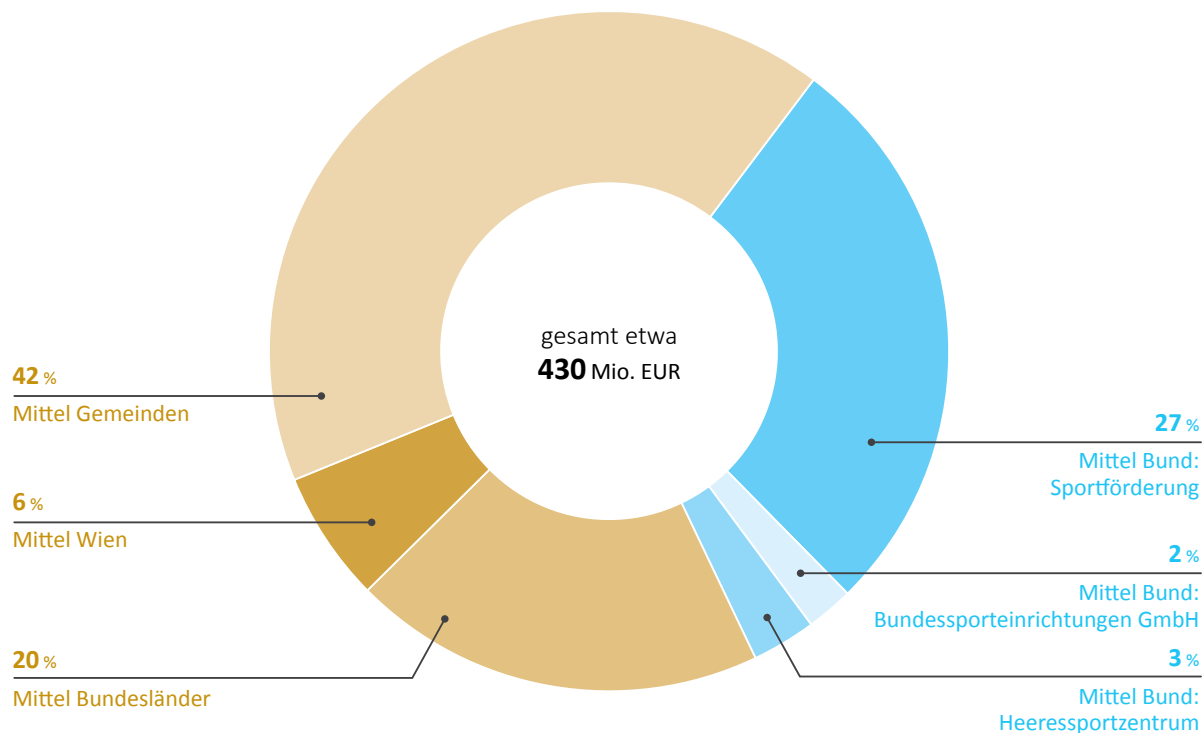
3

Sport wurde in Österreich traditionell sowohl vom Bund als auch von den Ländern (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) gefördert. Weiters stellten auch Gemeinden wesentliche Mittel für – im weiteren Sinne – dem Sport zurechenbare Zwecke zur Verfügung: Dabei handelte es sich größtenteils nicht um direkte Förderungen, sondern um Mittel für den Betrieb und die Instandhaltung von zumeist kommunaler Sport- und Freizeitinfrastruktur (z.B. Sportplätze, Schwimmbäder, Eislaufplätze). Auch weist die Sportförderung Schnittstellen zur Gesundheitsförderung und zum Schulsport auf.

⁴ betrifft die vom Bundes-Sportförderungsfonds vergebenen Mittel gemäß § 20 GSpG

⁵ Vergleiche auch die Feststellungen und Empfehlungen in früheren RH-Berichten z.B. „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Bund 2009/12) oder „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Reihe Bund 2012/1), und die Stellungnahme des RH zum BSFG 2017.

Abbildung 1: Öffentliche Mittel für Sport im Jahr 2016



Anmerkung:

Mittel des Bundes: BRA 2016 Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten und Sport (Mittel anderer nicht für den Sport zuständiger Bundesministerien, die Schnittstellen zum Sport aufweisen – z.B. im Bereich Gesundheit und Schule –, sind nicht miteinbezogen.)

Mittel der Länder und Gemeinden: Daten der Statistik Austria auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2016 der Bundesländer und Gemeinden (Voranschlagsabschnitt 26 – Sport und außerschulische Leibeserziehung)

Der RH wählte eine Nettodarstellung: Einnahmen wurden von den Ausgaben abgezogen.

Quellen: BRA; Statistik Austria; RH

In Österreich wurden für Sport (einschließlich Sportförderung und kommunaler Infrastruktur; ohne Positionen des Gesundheits- und Schulbudgets) von Bund, Ländern und Gemeinden in Summe Mittel in der Größenordnung von jährlich 430 Mio. EUR eingesetzt.

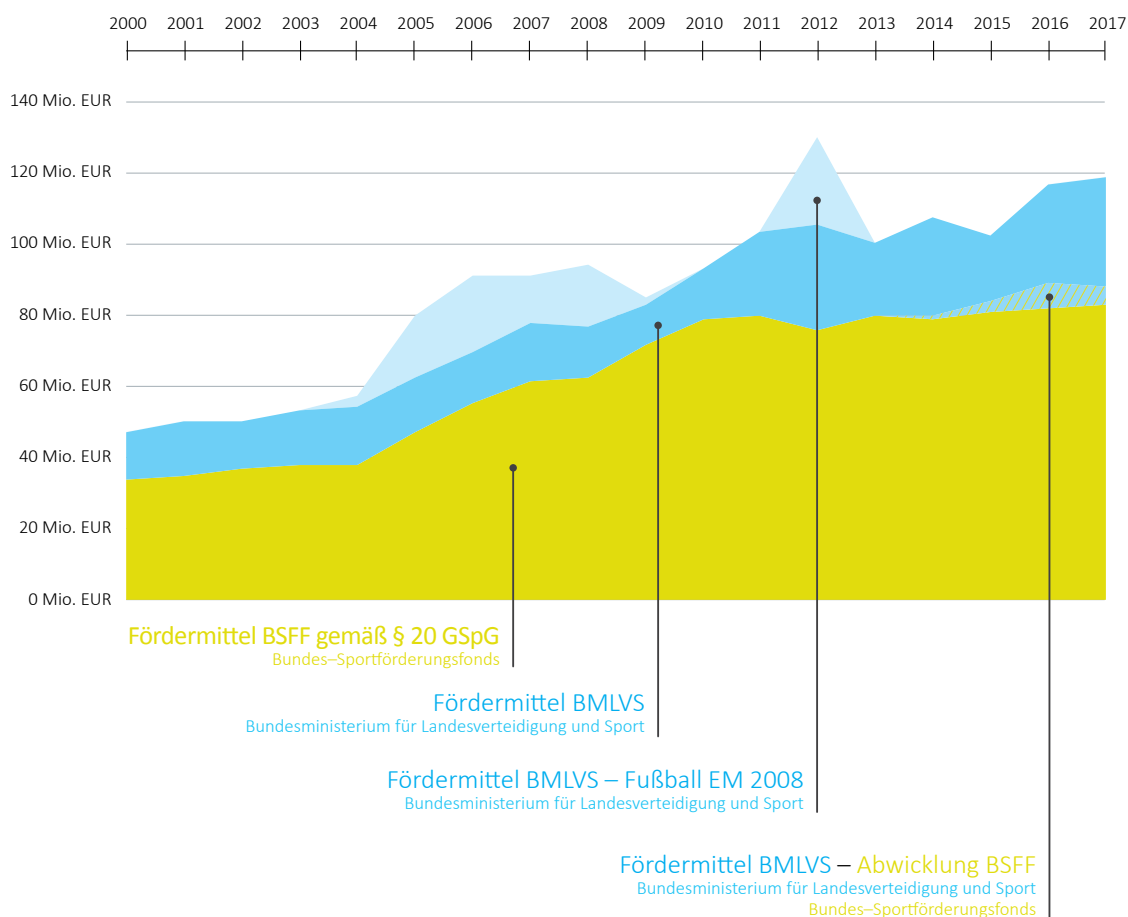
Bundessportförderung – Fördermittelentwicklung

4.1

Die – den Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung bildende – Bundessportförderung (Förderungen des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds) betrug im Jahr 2016 rd. 117,0 Mio. EUR bzw. im Jahr 2017 rd. 118,7 Mio. EUR.

Die Mittel für die Bundessportförderung wuchsen von rd. 46,9 Mio. EUR im Jahr 2000 auf rd. 118,7 Mio. EUR im Jahr 2017 an; das entspricht einer Erhöhung um 153 %. Im gleichen Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um 38 %.

Abbildung 2: Bundessportförderung Auszahlungen 2000 bis 2017



GSpG = Glücksspielgesetz
EM = Europameisterschaft

Anmerkungen:

Im Jahr 2016 zur Abwicklung an den BSFF übertragene Fördermittel des BMLVS wurden teilweise erst im Jahr 2017 an Fördernehmer ausbezahlt. Der Verwaltungsaufwand des BSFF war in den Fördermittel BMLVS enthalten.

Quellen: BRA; BSFF; RH

- Die Fördermittel des Ministeriums erhöhten sich von rd. 13,5 Mio. EUR im Jahr 2000 auf rd. 36,0 Mio. EUR im Jahr 2017 (+166 %).

Das Ministerium baute im Bereich der Bundessportförderung Rücklagen auf, die bis Ende 2017 auf insgesamt etwa 80 Mio. EUR angewachsen waren.

- Die – seit 2014 vom Bundes–Sportförderungsfonds vergebenen – Fördermittel gemäß § 20 GSpG stiegen im Zeitraum 2004 bis 2010 sehr stark (um 109 %), was auf eine ab 2005 im damaligen GSpG vorgesehene (nicht gedeckelte) Bindung der zur Verfügung stehenden Mittel an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien zurückzuführen war. Die Materialien zu der Änderung des GSpG unterschätzten die tatsächliche Erhöhung der für die Bundessportförderung zur Verfügung stehenden Mittel (für den Berechnungszeitraum der Materialien von 2005 bis 2008 um insgesamt rd. 35,9 Mio. EUR). Mit der Festlegung des Fixbetrags von 80 Mio. EUR (zuzüglich Anpassungsregelung) mit § 20 GSpG seit dem Jahr 2010 verblieben diese Fördermittel auf dem erreichten hohen Niveau.⁶

Der Bundes–Sportförderungsfonds vergab die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel im Betrachtungszeitraum nahezu vollständig. Allerdings hatten seine Fördernehmer zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus nicht verbrauchten Fördermitteln Rücklagen in der Höhe von insgesamt rd. 3,4 Mio. EUR aufgebaut.

4.2

Der RH hielt fest, dass die für die Bundessportförderung zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes in den letzten 17 Jahren mehr als verdoppelt wurden.⁷ Der Umfang und die Steigerung der Fördermittel in Zusammenhang mit der Unklarheit über die Gesamteinnahmen– und Gesamtausgabensituation der Fördernehmer (TZ 34) sowie dem Fehlen von strategischen Vorgaben und einem Zielerreichungsmonitoring (TZ 24, TZ 25) ließen erhebliche Zweifel an der Sparsamkeit und Treffsicherheit des Fördersystems entstehen.

⁶ Historische Entwicklung der aus dem Glücksspiel zur Verfügung stehenden Mittel:

Ende der 1940–er Jahre wurde im Rahmen des Glücksspielmonopols eine eigene Spielform, das Sporttoto, eingeführt, bei der auf den Ausgang sportlicher Wettkämpfe (ausgenommen Pferderennen) gewettet werden konnte. Die Reinerträge des Sporttotos waren zum überwiegenden Teil für den Sport zweckgewidmet. Diese verloren betragsmäßig zunehmend an Bedeutung; sie lagen 2016 bei etwa 5 Mio. EUR.

Ab dem Jahr 1987 wurde die Finanzierung dieses Teils der Bundes–Sportförderung auf zweckgewidmete Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen aller Glücksspiele umgestellt. Im Zeitraum von 1998 bis 2010 war die Erhöhung der Bundes–Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien gekoppelt, ab 2005 nicht gedeckelt, was zu einer dynamischen Zunahme der Mittel führte.

Ab dem Jahr 2010 war im § 20 GSpG der Fixbetrag von 80 Mio. EUR als Mindestmittel für diesen Teil der Bundes–Sportförderung festgelegt.

⁷ Die ursprüngliche Haupteinnahmequelle aus Wetten auf Sportwettkämpfe (Sporttoto) und damit die ursprüngliche Verbindung der Mittel zum organisierten Sport war seit 1987 nicht mehr gegeben.

Mittelrücklagen im Ministerium in erheblicher Höhe (wie auch die Rücklagen bei den Fördernehmern) wertete der RH als einen Anhaltspunkt für eine über den aktuellen Bedarf hinausgehende Fördermittelausstattung des Sports.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Gesamthöhe der Bundes–Sportfördermittel im Hinblick auf den Förderbedarf kritisch zu hinterfragen.

- 4.3** Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass von den gesamten veranschlagten Bundes–Sportfördermitteln durch das BSFG 2017 bereits ca. 100 Mio. EUR gesetzlich vergeben seien. In die Erarbeitung der Sport–Strategie–Austria würden auch die Bundes–Sportfördermittel miteinbezogen.

Zuständigkeiten und Strukturen

Fördergeber Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds

- 5.1** Die Zuständigkeit für Bundessportförderungen war gemäß BSFG 2013 zwischen dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds geteilt. Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds vergaben in Summe im Jahr 2016 rd. 117,0 Mio. EUR bzw. im Jahr 2017 rd. 118,7 Mio. EUR an Fördermitteln für Sport.

Die Bestimmungen des BSFG 2013 über die Zuständigkeiten des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds ließen weitgehende Überschneidungen von Förderinhalten und Fördernehmern zu:

Tabelle 1: Zuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen der Bundessportförderung gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2013

	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	Bundes-Sportförderungsfonds
Zuständigkeit	Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt Förderung von Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung, insbesondere – Durchführung von Sportgroßveranstaltungen, – Errichtung und Erweiterung von Sportinfrastruktur von gesamtösterreichischer Bedeutung, – Spitzensportförderung, – Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchs im Leistungssport, – Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, – Förderungen im Sinne des Gender Mainstreaming, – Integrationsmaßnahmen, – allgemeine Projektförderung oder innovative Maßnahmen, – sportwissenschaftliche Projekte, – Förderung von Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung, – Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport	zweckgewidmete Einnahmen aus dem Glücksspiel gemäß § 20 GSpG Förderung von Spitzensport und Breitensport für im BSFG 2013 taxativ aufgeführte Sportorganisationen: – Bundes-Dachverbände, – Bundes-Fachverbände, – Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ), – fünf gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung
Gebarungsvolumen	2016: 34,9 Mio. EUR 2017: 36,0 Mio. EUR (aus dem allgemeinen Budget)¹	2016: 82,1 Mio. EUR 2017: 82,7 Mio. EUR (zweckgewidmete Einnahmen gemäß § 20 GSpG)²
Förderentscheidung	Bundesminister für Landesverteidigung und Sport	Bundes-Sportkonferenz (Leitungsorgan des Bundes-Sportförderungsfonds) Besetzung der Bundes-Sportkonferenz: – drei Mitglieder durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport – acht Mitglieder durch die BSO (Vertreter der Fördernehmer) Entscheidung auf Basis von Empfehlungen durch Förderungsbeiräte, von denen die Bundes-Sportkonferenz nur aus wichtigen Gründen abweichen durfte Besetzung der Förderungsbeiräte: – drei Mitglieder durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport – drei Mitglieder durch die Bundes-Sportkonferenz

GSpG = Glücksspielgesetz; BSFG 2013 = Bundes-Sportförderungsgesetz 2013; BSO = österreichische Bundes-Sportorganisation

¹ einschließlich der Mittel, die das Ministerium dem Bundes-Sportförderungsfonds zur Abwicklung übertrug (2016: 7,0 Mio. EUR, 2017: 4,9 Mio. EUR)

² ohne die Mittel, die der Bundes-Sportförderungsfonds aus den vom Ministerium übertragenen Mitteln auszahlte (2016: 4,7 Mio. EUR, 2017: 6,7 Mio. EUR)

Quellen: BSFG 2013; BRA 2016 und 2017; BSFF; RH

In der Regel erfolgten die Förderungskonzeption wie auch die Förderungsabwicklung unabhängig voneinander durch das Ministerium und den Bundes–Sportförderungsfonds (TZ 31); das BSFG 2013 erlaubte es dem Ministerium, den Bundes–Sportförderungsfonds mit der Abwicklung seiner Förderungen zu beauftragen. Von dieser Möglichkeit machte es hinsichtlich eines geringen Mittelanteils Gebrauch (2016: 7,0 Mio. EUR, 2017: 4,9 Mio. EUR).

5.2

Der RH bemängelte, dass für die Bundessportförderung keine einheitliche Abwicklungsstelle bestand.

Der RH empfahl dem Ministerium, – wie in den Gesetzesmaterialien zum BSFG 2017 als Ziel genannt – die neue Bundes–Sport GmbH als einheitliche Abwicklungsstelle zu nutzen. Aus Sicht des RH sollten Parallelstrukturen im Zuständigkeitsbereich eines Ressorts jedenfalls vermieden werden.

5.3

(1) Das Ministerium sagte zu, die Empfehlung des RH in die weitere Erarbeitung der Sport–Strategie–Austria miteinzubeziehen.

(2) Die Bundes–Sport GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH und betonte, dass sie zumindest für „ihre“ Fördernehmer (d.h. für die Dach- und Fachverbände, gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung und die Fördernehmer gemäß § 5 Abs. 3 BSFG 2017) als einheitliche Abwicklungsstelle genutzt werden sollte, um Parallelstrukturen zu vermeiden. Damit sinke der Koordinationsaufwand; mehrere Förderprogramme für einzelne Fördernehmer würden vermieden.

Mittel und Entscheidungsstruktur im Ministerium

6

(1) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport vergab 2016 Fördermittel in der Höhe von 34,9 Mio. EUR bzw. 2017 in der Höhe von 36,0 Mio. EUR.⁸ Die Fördermittel des Ministeriums kamen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (Mittel gemäß § 20 BSFG 2013 bzw. § 14 BSFG 2017); sie waren weder im BSFG 2013 noch im BSFG 2017 betraglich fixiert und wurden jährlich im Budget festgelegt.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport war in seiner Förderentscheidung frei. Bei den Spitzensportförderungen Team Rot–Weiß–Rot und Rio/Olympia⁹ zog er Gremien, die mit Fördernehmern sowie weiteren Expertinnen und Experten besetzt waren, zur Beratung heran. Der Bundesminister für Landesvertei-

⁸ einschließlich der Mittel, die das Ministerium dem BSFF zur Abwicklung übertrug: 2016 7,0 Mio. EUR, 2017 4,9 Mio. EUR

⁹ von 2012 bis 2016 als Projekt Rio bezeichnet, danach als Projekt Olympia

digung und Sport war nicht an die Beschlüsse dieser Gremien gebunden, folgte diesen aber durchgängig.

Mittel und Entscheidungsstruktur im Bundes–Sportförderungsfonds

7.1

(1) Der Bundes–Sportförderungsfonds war ein mit dem BSFG 2013 eingerichteter Fonds und bestand von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2017.¹⁰

Der Bundes–Sportförderungsfonds hatte die Aufgabe, die zweckgewidmeten Einnahmen aus dem Glücksspiel zu vergeben (Mittel gemäß § 20 GSpG aus der Konzessionsabgabe und bundesbezogenen Glücksspielabgaben der Österreichischen Lotterien), die gesetzlich mit jährlich mindestens 80 Mio. EUR festgelegt waren.

Im Jahr 2016 vergab der Bundes–Sportförderungsfonds Fördermittel in der Höhe von 82,1 Mio. EUR, 2017 Fördermittel in der Höhe von 82,7 Mio. EUR.¹¹

(2) Die Entscheidungen über Förderprogramme und Fördervergabe oblag im Bundes–Sportförderungsfonds der Bundes–Sportkonferenz (Leitungsorgan des Bundes–Sportförderungsfonds). Die Bundes–Sportkonferenz war von den Fördernehmern des Bundes–Sportförderungsfonds dominiert: Acht der elf Mitglieder wurden durch die Österreichische Bundes–Sportorganisation (**BSO**), die Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich, bestellt.¹² Drei Mitglieder wurden durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellt. Der im November 2016 gewählte Vorsitzende der Bundes–Sportkonferenz war zugleich Präsident eines Landes–Dachverbands.

Die Entscheidungen der Bundes–Sportkonferenz erfolgten auf Basis von Empfehlungen durch Förderungsbeiräte¹³; die Bundes–Sportkonferenz durfte von den Empfehlungen aus wichtigen Gründen abweichen. Die Mitglieder der Förderungsbeiräte wurden zur Hälfte (drei Mitglieder) von der Bundes–Sportkonferenz, also dem fördernehmerdominierten Leitungsorgan des Bundes–Sportförderungsfonds besetzt, und zur Hälfte (drei Mitglieder) vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

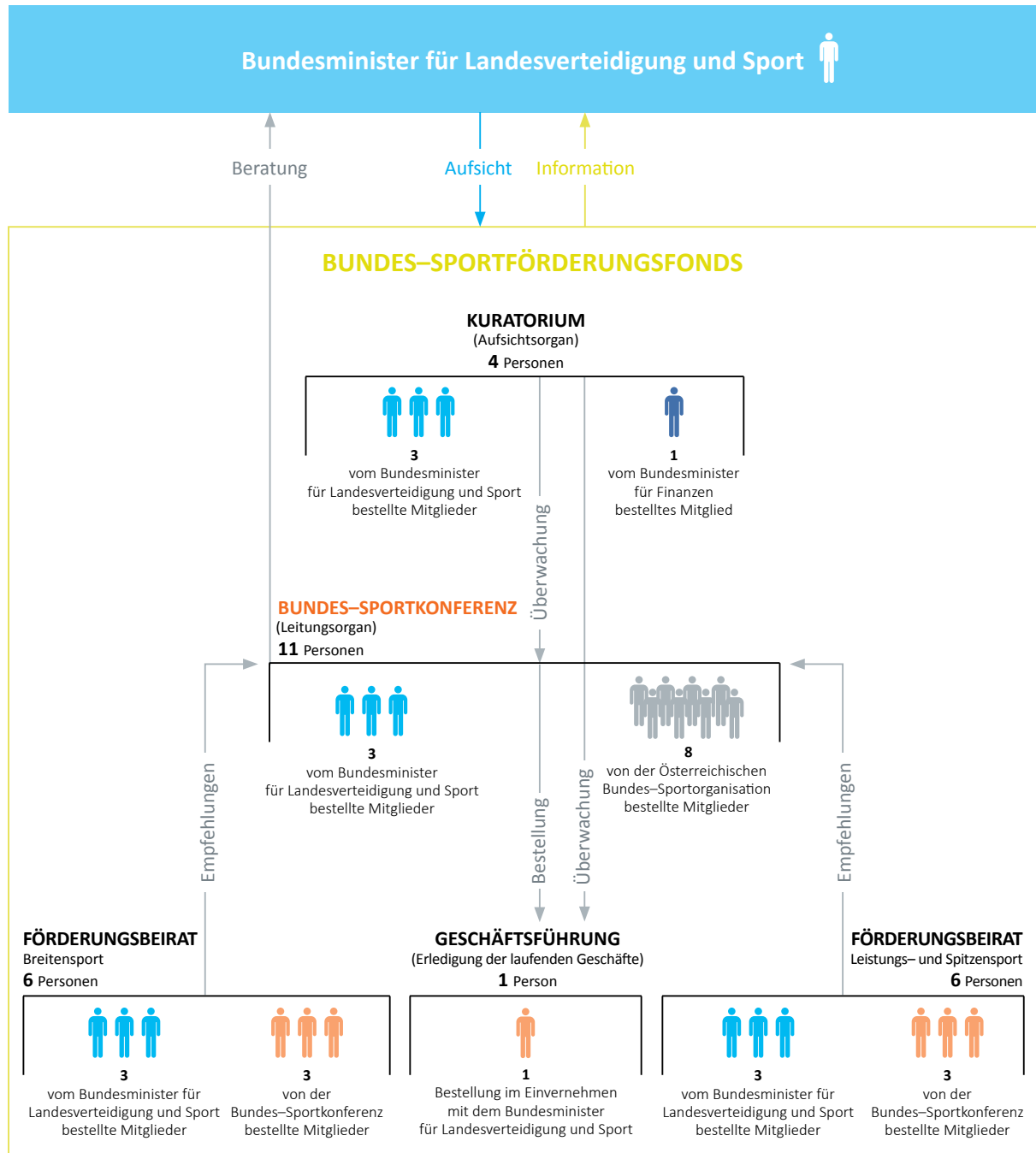
¹⁰ Der Bundes–Sportförderungsfonds wurde mit 1. Jänner 2018 in die Bundes–Sport GmbH umgewandelt (**TZ 10**).

¹¹ Dazu kamen die vom Ministerium zur Abwicklung übertragenen ausbezahlten Mittel (2016: 4,7 Mio. EUR; 2017: 6,7 Mio. EUR).

¹² Die BSO war selbst Fördernehmerin des Bundes–Sportförderungsfonds, wie sämtliche ordentliche Mitglieder der BSO.

¹³ jeweils ein Förderungsbeirat für den Bereich des Breitensports und einer für den Bereich des Leistungs– und Spitzensports

Abbildung 3: Zusammensetzung der Organe des Bundes-Sportförderungsfonds



Quellen: BSFG 2013; RH

7.2

Der RH hielt fest, dass die Fördernehmer mit acht von elf Mitgliedern in der Bundes-Sportkonferenz mehr als zwei Drittel der Mitglieder des – insbesondere für die Förderprogramme und Fördervergaben zuständigen – Leitungsorgans des Bundes-Sportförderungsfonds stellten. Die Vergabe der mindestens 80 Mio. EUR Bundes-Sportfördermittel durch den Bundes-Sportförderungsfonds erfolgte damit im überwiegenden Einflussbereich der Fördernehmer selbst.

Der RH war der Ansicht, dass durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in die Entscheidungsgremien systemimmanente Interessenskonflikte entstanden. Er erachtete das Fehlen einer klaren Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmern als unzweckmäßig und problematisch.

Der RH hatte sich schon in vergangenen Berichten zu Sportförderungen dafür ausgesprochen, Fördernehmer bei Förderentscheidungen ausschließlich in beratender Funktion beizuziehen (z.B. „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Reihe Bund 2012/1, TZ 4)).

Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken.

7.3

In seiner Stellungnahme teilte das Ministerium mit, dass die strikte Trennung von Fördernehmer und Fördergeber in Entscheidungsgremien im Rahmen einer Neufassung des Bundes-Sportförderungsgesetzes und der damit verbundenen Neuausrichtung der Förderstrukturen Berücksichtigung finden werde.

8.1

Die vom Bundes-Sportförderungsfonds zu vergebenden Fördermittel erhöhten sich gemäß § 20 GSpG jährlich in dem Ausmaß, in dem die Summe aus der Konzessionsabgabe und den bundesbezogenen Glücksspielabgaben im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen war. Die Interpretation dieser gesetzlichen Valorisierungsregelung war zwischen dem Bundes-Sportförderungsfonds einerseits und dem Bundesministerium für Finanzen andererseits umstritten: Aus Sicht des Bundes-Sportförderungsfonds war der zuletzt ausgeschüttete Höchstbetrag als Ausgangswert für die Berechnung (einer allfälligen Steigerung) im Folgejahr heranzuziehen. Das Bundesministerium für Finanzen vertrat die Ansicht, der Ausgangswert der Berechnung liege stets bei 80 Mio. EUR; eine allfällige Erhöhung aufgrund der Valorisierung setze stets an dieser Ausgangsbasis und nicht an der Höhe der letzten Auszahlung an. Der Bundes-Sportförderungsfonds ging davon aus, dass er in den Jahren 2015 bis 2017 um rd. 5,1 Mio. EUR zu wenig erhalten hatte.

8.2 Der RH wies darauf hin, dass die Valorisierungsregelung in § 20 GSpG nicht eindeutig formuliert war und Auffassungsunterschiede zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundes–Sportförderungsfonds in der Auslegung bestanden.

Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine rechtliche Klarstellung der Valorisierungsregelung hinzuwirken.

8.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die eindeutige Klarstellung der Valorisierung des Erhöhungsbetrags der Bundes–Sportfördermittel gemäß § 20 GSpG ein besonderes Anliegen des Bundesministers.

(2) Die Bundes–Sport GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH ausdrücklich im Sinne der Klarstellung und Rechtssicherheit für die Fördernehmer. Sie wies darauf hin, dass schon der Bundes–Sportförderungsfonds auf eine Klarstellung dieser Frage gedrängt hätte.

Neuorganisation der Bundessportförderung mit 1. Jänner 2018

Bundes–Sportförderungsgesetz 2017

9.1 Nachdem Österreichs Ergebnisse bei den Olympischen Sommerspielen 2012 und 2016 als unbefriedigend angesehen worden waren, gab der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport¹⁴ im Sommer 2016 bekannt, die Bundessportförderung neu organisieren zu wollen. Zur Begleitung des Reformvorhabens beauftragte er im Dezember 2016 ein externes Beratungsunternehmen.

Das Ministerium benannte zusammen mit dem Beratungsunternehmen folgende zentrale Problemfelder der Sportförderung:

- unterdurchschnittliche sportliche Erfolge im internationalen Vergleich bei Olympischen Sommerbewerben,
- im Fremdvergleich schwach ausgeprägte Leistungs– bzw. Wirkungsorientierung im Fördersystem,

¹⁴ Bundesminister Hans Peter Doskozil

- im Fremdvergleich aufwendiges Förderverfahren: hohe bürokratische Belastung der Sportorganisationen und der Bundesverwaltung, unterschiedliche Fördersysteme und Anlaufstellen, relativ späte Entscheidung über Fördermittel für das Folgejahr, lange Erledigungsdauer in der Abrechnungskontrolle, gesetzliche Restriktionen (z.B. wenig Flexibilität bei der Verwendung der Fördermittel, Restriktionen bei der Besetzung von Gremien),
- hohe Komplexität: viele Stakeholder, ineffiziente Entscheidungsmechanismen,
- geringe Ausprägung einer zentralen Steuerung sowie
- Doppelgleisigkeiten in der Förderkontrolle zwischen dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds.

Die Analyse – und in der Folge die Materialien zum BSFG 2017 – gingen davon aus, dass sich die Rechtsform des Fonds sowie die Größe des Leitungsorgans des Bundes–Sportförderungsfonds in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen hatten, und sprachen sich für die Förderungsabwicklung durch eine GmbH aus.

9.2

Der RH hob hervor, dass die zur Vorbereitung des BSFG 2017 erstellte Problemanalyse einige auch im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung kritisierte Schwächen adressierte, wie die schwach ausgeprägte Leistungs– bzw. Wirkungsorientierung und die geringe Ausprägung einer zentralen Steuerung.

10.1

(1) Auf Basis der Vorbereitungen des Ministeriums beschloss der Nationalrat im Juni 2017 das BSFG 2017; das Gesetz trat mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die Materialien des BSFG 2017 strichen das Bemühen um eine zweckmäßigere Organisation der Bundessportförderung hervor.

Das BSFG 2017 sah v.a. folgende Änderungen hinsichtlich der Förderorganisation und Förderstruktur gegenüber der Rechtslage des BSFG 2013 vor:

- Es wandelte den Bundes–Sportförderungsfonds ex lege in die Bundes–Sport GmbH um, deren Anteile zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen; das BSFG 2017 bezeichnet die Bundes–Sport GmbH als „juristische Person öffentlichen Rechts“,
- verpflichtete die Bundesministerin bzw. den Bundesminister zur Festlegung strategischer Schwerpunkte¹⁵ für die Bundessportförderungen,

¹⁵ § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 BSFG 2017

- gliederte die bisher im Eigentum des Bundes stehende Bundessporteinrichtungen GmbH als Tochter in die GmbH ein und
- hob die Unterscheidung zwischen Grundförderung und Maßnahmen- und Projektförderung auf.

Die Materialien zum Gesetz betonten, dass mit der Bundes-Sport GmbH im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips eine einheitliche Abwicklungsstelle eingerichtet werden sollte. Das BSFG 2017 erlaubte es dem Ministerium jedoch weiterhin, die Mittel für die Förderung von Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung aus Zweckmäßigkeitserwägungen selbst abzuwickeln.

Die Materialien zum Gesetz betonten weiters, dass die Abrechnung der Bundessportförderung vereinfacht werden sollte. Die konkrete Ausgestaltung des Abrechnungs- und Kontrollprozesses auf Basis des neuen Gesetzes war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (bis November 2017) noch offen.¹⁶

(2) Das BSFG 2017 behielt die Prinzipien der Verteilung der Mittel des § 20 GSpG bei:

Das Verhältnis zwischen Leistungs- und Spitzensport (50 % der Mittel) und Breitensport (45 % der Mittel) blieb unverändert.¹⁷

Die gesetzlich fixierten (Mindest-)Fördermittelzuweisungen an die drei Bundes-Dachverbände, den ÖFB, die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und den Verband alpiner Vereine Österreichs blieben bestehen und wurden mit dem BSFG 2017 weiter erhöht (TZ 30).

(3) Das Ausgliederungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen sprach sich bei Ausgliederungen für die privatrechtliche Organisationsform der Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) aus und nannte als Vorteile die Verantwortlichkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (mit strengen Sanktionen der persönlichen Haftung und Abberufung) sowie die hohe Flexibilität der Geschäftsführung durch kurze Entscheidungswege.

Das BSFG 2017 sah allerdings deutliche Abweichungen zu der im GmbH-Gesetz vorgezeichneten Verantwortungsverteilung vor:

¹⁶ Das Gesetz sah nach wie vor die Vorlage von Verwendungsnachweisen durch die Fördernehmer und die stichprobenweise Einsicht in Belege durch den Fördergeber vor.

¹⁷ Die weiteren 5 % der Mittel waren für die Förderung von gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport vorgesehen.

Es richtete neben der Geschäftsführung als Leitungsorgan zwei fördernehmerdominierte Kommissionen (jeweils eine für den Breitensport und für den Leistungs- und Spitzensport) mit starken Rechten im Entscheidungsprozess ein; die Geschäftsführung war in wesentlichen Förderentscheidungen an die Zustimmung der Kommissionen gebunden (TZ 11).

Weiters übertrug das BSFG 2017 dem Aufsichtsrat die Entscheidung in allen Angelegenheiten, bei denen es zwischen den Kommissionen und der Geschäftsführung zu keiner Einigung kam, und band ihn damit systematisch in die operative Geschäftstätigkeit ein (TZ 11).¹⁸

10.2

Der RH hielt fest, dass das BSFG 2017 keine grundlegenden Änderungen in der Mittelverteilungslogik und in den Entscheidungsstrukturen (TZ 7) brachte.

Der RH betonte, dass die Maßnahmen, die notwendig sind, um das System der Sportförderung treffsicherer und wirksamer zu machen, seit vielen Jahren bekannt waren und nicht nur in RH-Berichten, sondern auch in Expertenpapieren des Ministeriums thematisiert wurden; er kritisierte, dass viele Maßnahmen nicht zur Umsetzung kamen und auch die Neukonzeption des BSFG 2017 nicht zum Anlass genommen wurde, um die wesentlichen Schwächen des Systems zu beseitigen.

Der RH stellte fest, dass die nunmehr gewählte Rechtsform keine GmbH im klassischen Sinn, sondern eine Gesellschaft sui generis darstellte; er sah in der konkreten Ausgestaltung der Organisation und der Entscheidungsstrukturen der Bundes-Sport GmbH keine deutlichen Vorteile zur alten Fondsstruktur.

Als Fortschritt – vor dem Hintergrund der bisher fehlenden strategischen Steuerung durch das zuständige Ministerium – sah der RH die nunmehrige Konzeption der Rolle des Ministeriums als „Strategiegeber“ (d.h. die Verpflichtung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers zur Festlegung strategischer Förderschwerpunkte).

Der RH unterstützte die in den Materialien genannte Zielsetzung, mit der Bundes-Sport GmbH im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips eine einheitliche Abwicklungsstelle zu schaffen; er betonte allerdings, dass das Gesetz es dem Ministerium nach wie vor erlaubte, Förderungen selbst abzuwickeln. Die Verwirklichung des Ziels der einheitlichen Abwicklungsstelle für Bundessportförderungen wird sich daher erst in der Praxis zeigen. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Mi-

¹⁸ Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH war nach dem BSFG 2017 verpflichtet, die Zustimmung der Kommissionen z.B. zu den Förderprogrammen, zu den Konzepten der Bundes-Sportdachverbände, zu Förderkriterien, zur Aufteilung bestimmter Fördermittel einzuholen. Eine allfällige Verweigerung war durch die Kommissionen schriftlich zu begründen. Falls es zu keiner Einigung zwischen der Geschäftsführung und einer Kommission kam, hatte der Aufsichtsrat über die Frage mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden.

nisterium bereits nach dem BSFG 2013 die Möglichkeit hatte, Förderaufgaben auf den Bundes–Sportförderungsfonds zu übertragen und damit den Bundes–Sportförderungsfonds als gemeinsame Abwicklungsstelle zu nutzen. Das Ministerium hatte von dieser Möglichkeit jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen,

- ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und das die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und von Mindest–Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung) (TZ 2),
- auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter der Fördernehmer vorsieht (TZ 7) sowie
- die neue Bundes–Sport GmbH als einheitliche Abwicklungsstelle für Bundessportförderungen zu nutzen (TZ 5).

Entscheidungsstruktur in der Bundes–Sport GmbH

11.1

(1) Das mit Anfang 2018 in Kraft getretene BSFG 2017 wandelte den Bundes–Sportförderungsfonds in die Bundes–Sport GmbH um und sah für die Bundes–Sport GmbH folgende Entscheidungsstruktur zur Förderkonzeption und auch zur Fördervergabe vor:

- Als Leitungsorgane waren zwei vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (seit Jänner 2018 Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport) bestellte Geschäftsführer vorgesehen.¹⁹

¹⁹ Der Geschäftsführer für Förderungen war vom Bundesminister aus einem Dreivorschlag des Aufsichtsrats zu bestellen.

Der Geschäftsführung der Bundes–Sport GmbH gehörte weiters ein Geschäftsführer für kaufmännische Angelegenheiten an, der für die nicht die Förderungen betreffenden Angelegenheiten zuständig war. Er war auch gleichzeitig Geschäftsführer der Bundessporteinrichtungen GmbH.

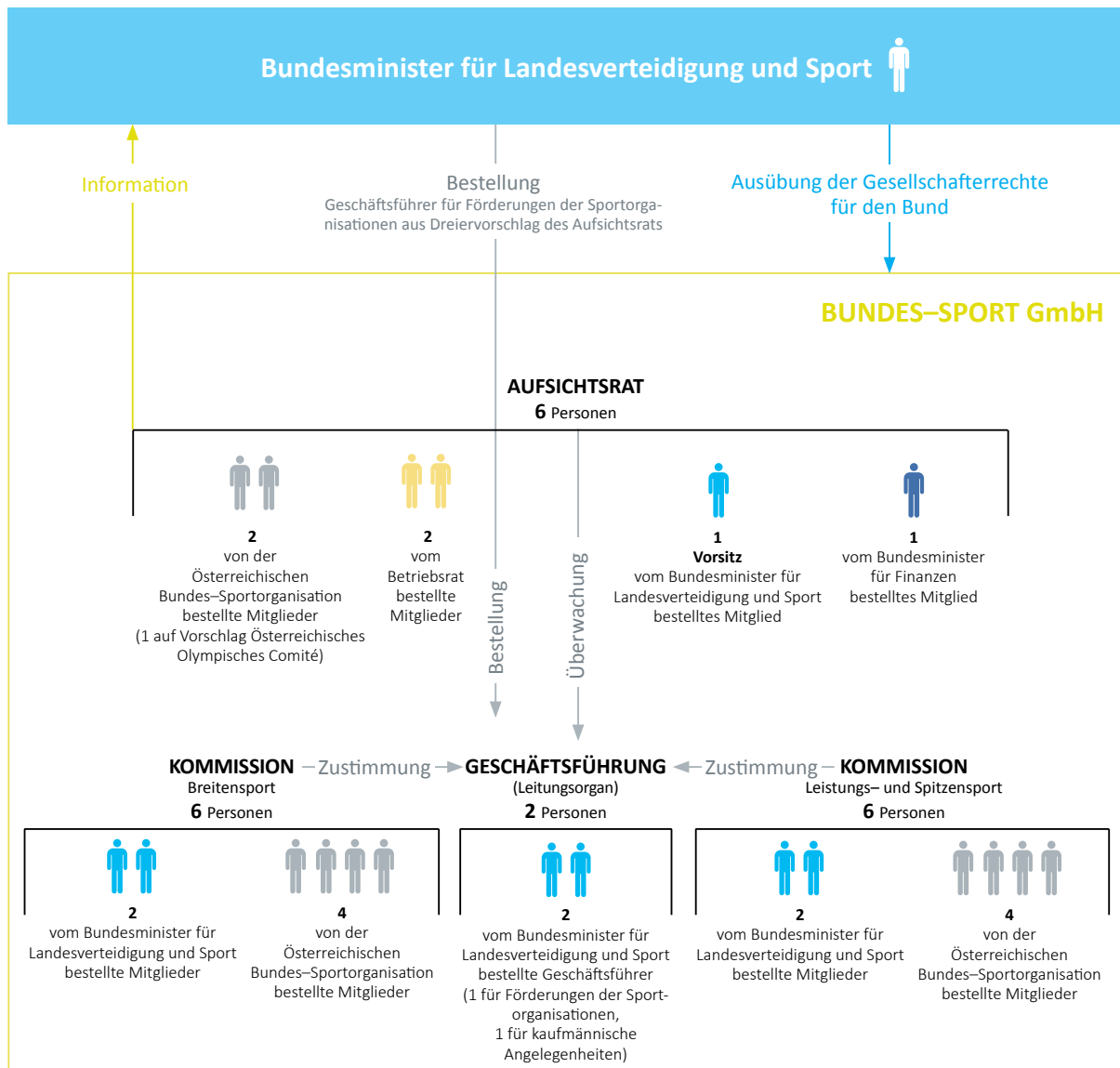
- Die Geschäftsführung war in wesentlichen Förderentscheidungen an die Zustimmung von Kommissionen²⁰ gebunden; die Zustimmungspflicht umfasste die Förderrichtlinien, die Förderprogramme, die Förderkriterien, die Mittelverteilung und die Förderentscheidung.

Jeweils vier der sechs Mitglieder der Kommissionen bestellte die BSO (Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports); zwei Mitglieder bestellte der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (seit Jänner 2018 Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport).

- Konnte zwischen der Geschäftsführung und der zuständigen Kommission keine Einigung gefunden werden, kam die endgültige Entscheidung dem Aufsichtsrat zu. Der Aufsichtsrat bestand aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von Bundesministerien (je eines vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. seit Jänner 2018 Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport und eines vom Bundesminister für Finanzen), zwei von der BSO und zwei vom Betriebsrat der Bundes–Sport GmbH zu bestellen waren.

²⁰ zwei Kommissionen: eine Kommission für den Breitensport und eine für den Leistungs– bzw. Spitzensport

Abbildung 4: Zusammensetzung der Organe der Bundes-Sport GmbH



Quellen: BSFG 2017; RH

(2) Die Unvereinbarkeitsregelungen weichte das BSFG 2017 im Vergleich zum BSFG 2013 insoweit auf, als Mitglieder der Kommissionen für den Breitensport und für den Leistungs- und Spitzensport gleichzeitig dem Leitungsorgan von Fördernehmern angehören durften. Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats gab es nicht. Das vom Bundesministerium für Finanzen bestellte Mitglied des Aufsichtsrats war gleichzeitig Präsident eines Landes-Dachverbands.

11.2

Der RH hielt fest, dass die Förderentscheidungen für die Mittel gemäß § 20 GSpG (mindestens 80 Mio. EUR jährlich) auch nach dem BSFG 2017 im wesentlichen Einflussbereich der Fördernehmer erfolgten. Aus Sicht des RH war wahrscheinlich, dass die Dominanz der Fördernehmer in den Kommissionen in Verbindung mit der Bindung der Geschäftsführung an deren Zustimmung zu einem ähnlich starken Einfluss der Fördernehmer auf die Förderentscheidungen in der Bundes–Sport GmbH führen wird, wie dies im Bundes–Sportförderungsfonds gegeben war.

Der RH hob hervor, dass mit der Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in die Entscheidungsgremien systemimmanente Interessenskonflikte entstanden. Er erachtete das Fehlen einer klaren Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmern als unzumutbar und problematisch.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 7**, Fördernehmern keine Entscheidungsfunktionen bei der Förderkonzeption und Fördervergabe einzuräumen und eine – im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte – Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern auf eine beratende Funktion zu beschränken.

Fördernehmer und Fördermittelverteilung

„Organisierter Sport“

12

(1) Die im Rahmen der Sportförderung unterstützte sportliche Aktivität fand in Österreich traditionell im Rahmen von Sportvereinen statt, die wiederum organisiert waren

- in drei Bundes–Sportdachverbänden (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (**ASKÖ**), Allgemeiner Sportverband Österreichs (**ASVÖ**), Sportunion Österreich (**Sportunion**))²¹ und
- in 60 Bundes–Sportfachverbänden, die ordentliche Mitglieder der BSO waren²²
 - davon waren die größten der ÖFB und der Österreichische Skiverband (**ÖSV**).²³

²¹ ASKÖ und Sportunion bezeichnen sich in ihren Leitbildern als „weltanschaulich ausgerichtete“ Organisationen; der ASVÖ bezeichnet sich selbst als parteiunabhängig.

²² Neben diesen 60 Bundes–Sportfachverbänden gab es weitere Bundes–Sportfachverbände, die außerordentliche Mitglieder der BSO waren (z.B. Racketlon Federation Austria) oder nicht in der BSO vertreten waren. Diese erfüllten üblicherweise die gesetzlichen Kriterien für Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds nicht.

²³ Sportverbände und Sportvereine unterliegen als Rechtsträger nicht der Prüfungszuständigkeit des RH.

(2) Die Bundes–Sportdachverbände waren primär im Bereich des Breiten– und Freizeitsports engagiert. Sie erbrachten für ihre Mitgliedsvereine großteils idente Service– und Beratungsleistungen.²⁴ Jeder Bundes–Sportdachverband war in neun autonom agierende Landesverbände untergliedert.

(3) Die Bundes–Sportfachverbände vertraten eine (oder mehrere) bestimmte Sportart(en) und hatten ihren Schwerpunkt im Leistungs– und Spitzensport sowie in der Nachwuchsförderung. Sie waren für die Organisation nationaler Meisterschaften zuständig und konnten Mitglied in internationalen Fachverbänden sein. Damit waren sie berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zu internationalen Wettkämpfen zu entsenden.

(4) Sportvereine konnten sowohl in Sportdachverbänden als auch in Sportfachverbänden Mitglied sein. Für Sportvereine, die in keinem Verband Mitglied waren, war der Zugang zu Bundes–Sportfördermitteln weitgehend verschlossen (TZ 13).

Insgesamt waren laut Statistischem Jahrbuch 2017 der Statistik Austria im Jahr 2016 rd. 2,9 Mio. Personen mittelbar in Sportdachverbänden und 1,8 Mio. Personen mittelbar in Sportfachverbänden²⁵ organisiert.²⁶

(5) Neben den Sportdachverbänden und Sportfachverbänden bestanden fünf gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung, die ebenfalls gesetzlich²⁷ ausdrücklich als Fördernehmer benannt waren: Das Österreichische Olympische Comité, das Österreichische Paralympische Committee, der Österreichische Behindertensportverband, die Special Olympics Österreich sowie die BSO, die als Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports fungierte; in ihr waren die drei Bundes–Sportdachverbände, 60 Bundes–Sportfachverbände wie auch das Österreichische Olympische Comité, das Österreichische Paralympische Committee, der Österreichische Behindertensportverband und die Special Olympics Österreich organisiert.

13.1

(1) Das BSFG 2013 orientierte sich an den bestehenden Sportstrukturen und sah für den Großteil der Bundes–Sportfördermittel – nämlich für die durch den Bundes–Sportförderungsfonds vergebenen Fördermittel des § 20 GSpG – einen eingeschränkten Kreis von Fördernehmern vor: Fördernehmer des Bundes–Sportförderungsfonds konnten nur die drei Bundes–Sportdachverbände, Bundes–Sportfachverbände (der-

²⁴ Service– und Beratungsleistungen speziell im Bereich des Breitensports, teilweise aber auch im Bereich des Spitzen– und Leistungssports

²⁵ inklusive Behindertensportverband und Verband alpiner Vereine Österreichs

²⁶ Personen können sowohl im Fach– als auch im Dachverband erfasst sein; Mitgliedszahlen inklusive nicht aktiver und ehrenamtlicher Mitglieder; Datenquelle: BSO

²⁷ sowohl im BSFG 2013 als auch im BSFG 2017

zeit 60) und die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung (BSO, Österreichisches Olympisches Comité, Österreichisches Paralympisches Committee, Österreichischer Behindertensportverband, Special Olympics Österreich) sowie der Verband alpiner Vereine Österreichs sein.

Für die Fördermittel des Ministeriums bestand keine gesetzliche Einschränkung bezüglich potenzieller Fördernehmer. In der Praxis flossen jedoch auch 35 % (12,1 Mio. EUR) aus Fördermitteln des Ministeriums an diese Organisationen (bezogen auf 2016).²⁸ Insgesamt flossen damit über 80 % der Bundes-Sportfördermittel im Jahr 2016 an den organisierten Sport.

(2) Sportvereine waren nur in Ausnahmefällen (z.B. Impulsförderung) unmittelbare Fördernehmer, Sporttreibende (natürliche Personen) im Betrachtungszeitraum in keinem Fall.

13.2 Das Prinzip der Förderung des organisierten Sports und damit eines eingeschränkten Kreises von Fördernehmern wurde auch mit dem BSFG 2017 beibehalten.

Unmittelbare und mittelbare Fördernehmer – Fördermittelweitergabe über mehrere Stufen

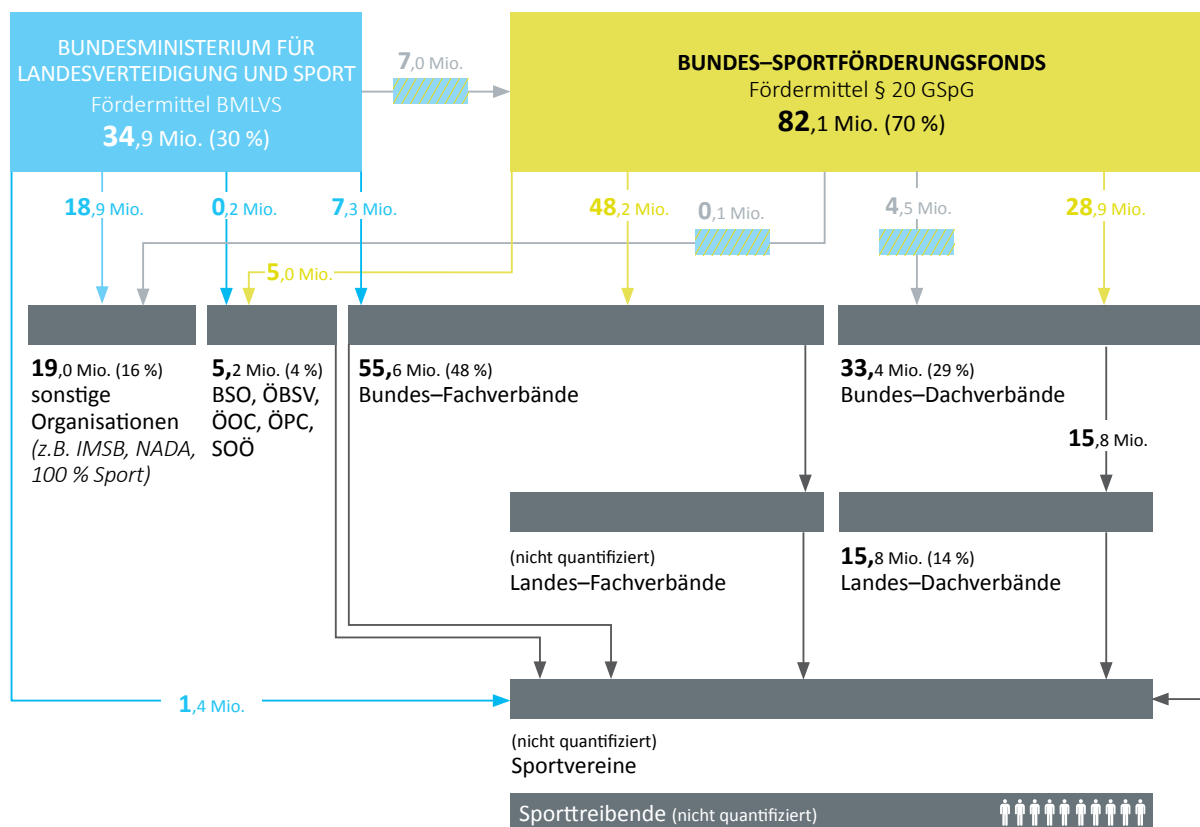
14.1 Die Mittelverwendung für und die Mittelweitergabe an die Landesverbände bzw. die Mitgliedsvereine lagen in der Praxis weitgehend in Eigenverantwortung der unmittelbaren Fördernehmer. Die Weitergabe erfolgte nach verbandsinternen, vom Bundes-Sportförderungsfonds nicht kontrollierten Richtlinien.

Das Ministerium und der Bundes-Sportförderungsfonds verfügten über keine zuverlässigen Auswertungen zu den Endempfängern und Endbegünstigten der Förderungen (Bundesverbände, Landesverbände, Vereine; Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer oder Funktionärinnen und Funktionäre) oder zur regionalen Verteilung.

Der RH erstellte für das Jahr 2016 auf Basis der im Ministerium und im Bundes-Sportförderungsfonds verfügbaren Daten folgende Übersicht über die verschiedenen Stufen der Förderorganisation und die weitergegebenen Fördermittel:

²⁸ So konnten etwa die Spitzensportförderungen des Ministeriums Team Rot-Weiß-Rot und Rio/Olympia ausschließlich von Bundes-Fachverbänden (bzw. vom Österreichischen Behindertensportverband) beantragt werden.

Abbildung 5: Mittelherkunft und Mittelausstattung der Bundessportförderung und unmittelbare und mittelbare Fördernehmer (Beträge in Mio. EUR bezogen auf 2016)



BMLVS = Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
GSpG = Glücksspielgesetz
IMSB = Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung
NADA = Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH
BSO = Österreichische Bundes-Sportorganisation

ÖOC = Österreichisches Olympisches Comité
ÖPC = Österreichisches Paralympisches Committee
ÖBSV = Österreichischer Behindertensportverband
SOÖ = Special Olympics Österreich

Anmerkung:

Prozentsätze in Prozent der gesamten Bundessportförderung (2016: rd. 117,0 Mio. EUR)

Das BMLVS übertrug 2016 rd. 7,0 Mio. EUR dem Bundes-Sportförderungsfonds zur Abwicklung (Initiativen „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“ und Impulsförderungen – Nachwuchs bzw. Sportgroßveranstaltungen); die Auszahlung der Fördermittel an die Fördernehmer erfolgte teilweise erst 2017.

Der Verband alpiner Vereine Österreichs ist den Dachverbänden zugerechnet; der ÖFB ist komplett den Fachverbänden zugerechnet.

Quellen: BMLVS; BSFF; RH

14.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Organisationsstrukturen der Fördernehmer über drei Stufen gingen: Sportvereine, in denen die Sporttreibenden Mitglieder waren, Landesverbände, in denen die Sportvereine Mitglieder waren, und die Bundesverbände, in denen die Landesverbände und Sportvereine Mitglieder waren. Dazu kam die BSO als gemeinsame Interessenvertretung und Serviceorganisation des

organisierten Sports. Im Bereich des Breitensports waren die drei Ebenen (Vereine, Landesverbände und Bundesverband) mit den drei Dachorganisationen ASKÖ, Sportunion und ASVÖ dreifach angelegt.

Die Förderung selbst setzte in der Regel auf den obersten Organisationsebenen an (Förderung der Bundesdachverbände und Bundesfachverbände). Der RH kritisierte, dass das Ministerium (und der Bundes–Sportförderungsfonds) keinen Gesamtüberblick darüber hatten, wer von Bundes–Sportfördermitteln schlussendlich profitierte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu [TZ 2](#), ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das den Fokus stärker auf die zu erreichenden Wirkungen und die notwendigen Maßnahmen richtet.

15.1

Das BSFG 2013 legte fest, dass die Dachverbände zumindest 40 % der Grundförderung an ihre Mitgliedsvereine weiterzugeben hatten (Bundes–Vereinszuschuss); in der Praxis legten das Ministerium, der Bundes–Sportförderungsfonds und die Bundes–Dachverbände diese gesetzliche Regelung jedoch dahingehend aus, dass der Bundes–Vereinszuschuss nicht direkt an Sportvereine ausbezahlt werden musste, sondern diesen auch indirekt durch Ausgaben der Bundes–Dachverbände „im Sinne der Vereine“ zugute kommen konnte. Sportvereine erhielten damit nur 65 % bis 80 % des Bundes–Vereinszuschusses direkt, die restlichen Mittel verwendeten die Bundes–Dachverbände etwa für die Rückzahlung von Kreditraten bzw. für den Betrieb von Verbandssportanlagen und sonstiger Infrastruktur, für Aufwendungen der Landes–Dachverbände und für die Durchführung von selbst organisierten Sportveranstaltungen.

Das BSFG 2017 sah (im Rahmen des Bundes–Vereinszuschusses) keine Verpflichtung zur direkten Weitergabe von Fördermitteln in Form von Geldzuwendungen an Sportvereine mehr vor.

15.2

Der RH kritisierte, dass die Bundes–Dachverbände nicht – wie gesetzlich intendiert – 40 % der Grundförderung (Bundes–Vereinszuschuss) direkt an die Sportvereine weitergaben und das Ministerium wie auch der Bundes–Sportförderungsfonds diese Praxis tolerierten. Der RH betonte, dass das BSFG 2017 nunmehr keinen fixen Prozentsatz mehr für die Weiterleitung von Fördermitteln in Form von Geldzuwendungen an die Vereine vorsieht; der Bundes–Vereinszuschuss kann damit von den Verbänden an die Vereine auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Mittelverteilung nach Fördernehmern und Sportarten

16.1 (1) Tabelle 2 listet die zehn größten Fördernehmer des Jahres 2016 auf; sieben von ihnen erhielten Förderungen sowohl des Ministeriums als auch des Bundes–Sportförderungs fonds.

Tabelle 2: Die zehn größten Fördernehmer von Bundessportförderungen im Jahr 2016

	Fördermittel des BMLVS	Fördermittel des § 20 GSpG	Fördermittel gesamt	Anteil an den Bundes–Sportförder- mitteln insgesamt
	in EUR			in %
ÖFB	50.000	14.951.300	15.001.300	12,8
ASKÖ	1.635.223	8.929.503	10.564.726	9,0
Sportunion	1.700.191	8.805.795	10.505.986	9,0
ASVÖ	1.208.957	8.982.942	10.191.899	8,7
Verein Special Olympics World Winter Games	4.332.594	–	4.332.594	3,7
ÖSV	851.400	2.425.700	3.277.100	2,8
Österreichischer Segel–Verband	1.210.641	1.056.189	2.266.830	1,9
Österreichisches Olympisches Comité	–	2.200.000	2.200.000	1,9
Verband alpiner Vereine Österreichs	–	2.138.525	2.138.525	1,8
Österreichischer Handballbund	652.087	1.310.733	1.962.820	1,7

BMLVS = Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport; Sportunion = Sportunion Österreich; GSpG = Glücksspielgesetz; ASKÖ = Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich; ASVÖ = Allgemeiner Sportverband Österreich; ÖFB = Österreichischer Fußball–Bund; ÖSV = Österreichischer Skiverband

Anmerkung:

Die Rückzahlungen von Fördernehmern sind in der Darstellung berücksichtigt.

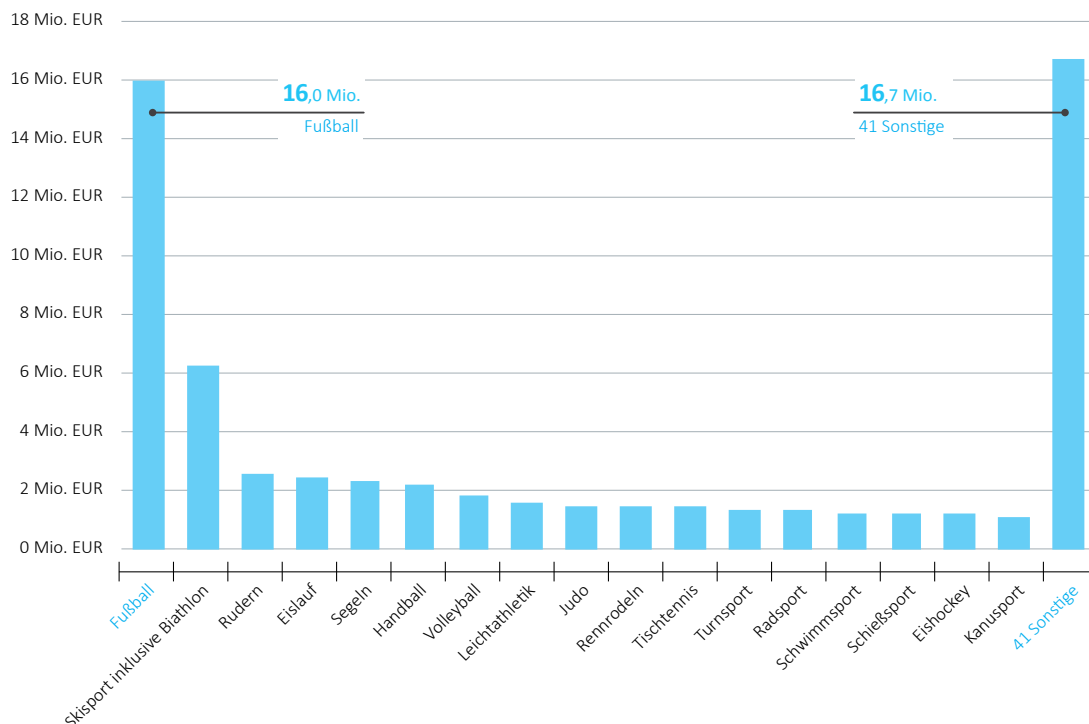
Quellen: BRA; BSFF; RH

Der mit Abstand größte Fördermittelempfänger im Jahr 2016 war der ÖFB mit rd. 15,0 Mio. EUR, gefolgt von den drei Bundes–Sportdachverbänden mit jeweils über 10 Mio. EUR. Diese vier größten Fördernehmer zusammen erhielten rd. 40 % der Bundes–Sportfördermittel. Die größten Fördernehmer und die Höhe der Fördermittel waren größtenteils gesetzlich vorgegeben.

(2) Etwa die Hälfte der rd. 117,0 Mio. EUR Bundes–Sportfördermittel (Jahr 2016) war Sportarten direkt zurechenbar (inklusive z.B. Förderungen für spezifische Infrastruktur und Sportgroßveranstaltungen):

Die Sportart, in die mit Abstand die meisten Sportfördermittel flossen, war der Fußball (2016: rd. 16,0 Mio. EUR direkt zurechenbare Mittel), gefolgt vom Skisport einschließlich Biathlon (2016: rd. 6,2 Mio. EUR²⁹ direkt zurechenbare Mittel).

Abbildung 6: Bundessportförderung – Mittelverteilung nach Sportarten 2016



Anmerkung:
Die Mittelhöhe im Jahr 2016 für den Skisport ist durch Infrastrukturinvestitionen (Errichtung bzw. Ausbau von Schanzenanlagen in Eisenerz bzw. Bad Mitterndorf) mitbedingt.

Quellen: HV-SAP; BSFF; RH

16.2

Der RH hielt fest, dass der Umfang des Finanzierungsbedarfs verschiedener Sportarten und der einzelnen Sportorganisationen grundsätzlich kein Entscheidungskriterium bei Bundessportförderungen darstellte (TZ 34).

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu TZ 2 und TZ 34, die Förderlogik der Bundessportförderungen nach Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätskriterien auszurichten.

²⁹ unter Hinzurechnung der Förderungen für Schanzeninfrastruktur

Mittelverteilung nach Förderzwecken

Basis– versus Maßnahmen– und Projektförderung

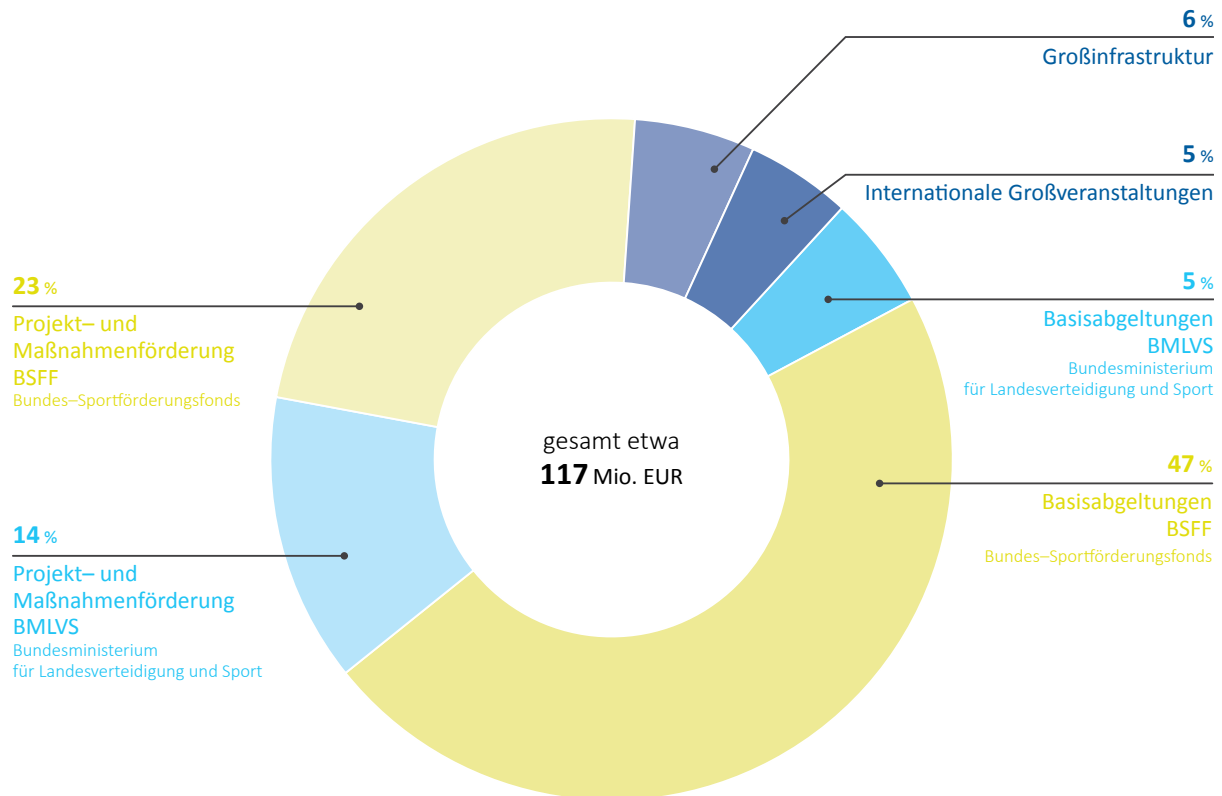
17.1

Eine Begrenzung des Anteils für Basisabgeltungen, d.h. für die Aufrechterhaltung des administrativen und sportlichen Betriebs von Sportorganisationen (z.B. für die Organisation einschließlich Personal, Infrastruktur), bestand bei den Bundessportförderungen weder nach BSFG 2013 noch nach BSFG 2017.

Insgesamt wandte der Bund im Jahr 2016 mehr als die Hälfte der Bundes–Sportfördermittel (rd. 61,3 Mio. EUR) für Basisabgeltungen auf. Auf Maßnahmen– und Projektförderungen entfielen etwa 37 % der Mittel; etwa 11 % der Mittel waren der Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen und Sportgroßinfrastruktur zuordenbar.

Während bei den Förderungen des Ministeriums die Maßnahmen– und Projektförderungen (einschließlich Förderungen für Großinfrastruktur und Großveranstaltungen) dominierten, wandte der Bundes–Sportförderungsfonds den Großteil der Fördermittel für Basisabgeltungen auf (2016: 67 % der Mittel des Bundes–Sportförderungsfonds).

Abbildung 7: Bundessportförderung – Mittelverteilung nach Förderzweck 2016



Quellen: HV-SAP; BSFF; RH

Das BSFG 2017 nimmt keine Unterscheidung zwischen Basisabteilung (das BSFG 2013 verwendete den Begriff Grundförderung) und Maßnahmen- bzw. Projektförderung mehr vor.

17.2

Der RH hielt fest, dass mehr als die Hälfte der Bundessportförderung für Basisabteilungen, d.h. für die Aufrechterhaltung des administrativen und sportlichen Betriebs von Sportorganisationen aufgewandt wurde. Der RH war der Ansicht, dass ein Minimum an administrativen Strukturen sowie eine gute sportliche Infrastruktur und Betreuungsstruktur erforderlich sind, um einen qualitativ hochwertigen sportlichen Betrieb sicherzustellen. Er kritisierte allerdings, dass das Verhältnis der Mittelaufteilung zwischen Basisabteilung (Grundförderung) einerseits und Maßnahmen- bzw. Projektförderung andererseits nicht durch sachliche Notwendigkeiten belegt war, d.h. dass im Ministerium und beim Bundes-Sportförderungsfonds keine Klarheit darüber bestand, in welchem Ausmaß Vereine und Verbände – über ihre eigenen Einnahmen hinaus (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen oder aus Sponsoringeinnahmen) – tatsächlich einer Förderung der öffentlichen Hand zur Abdeckung eines angemessenen Personal- und Betriebsaufwands bedurften (TZ 34). Der RH

betonte, dass zur Initiierung neuer erwünschter Entwicklungen eine Förderung konkreter Maßnahmen und Projekte in der Regel zweckmäßiger ist.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in **TZ 2**, die Förderungen im Sinne einer stärkeren Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung zu konzipieren.

Mittelverteilung nach Breitensport und Spitzensport

- 18** Bundes-Sportfördermittel wurden zu in etwa gleichen Teilen für den Spitzensport bzw. den Breitensport eingesetzt. Insgesamt entfielen von den rd. 117,0 Mio. EUR der Bundessportförderung (Jahr 2016) 42 % auf den Spitzensport und 38 % auf den Breitensport (20 % der Mittel waren nach dieser Kategorisierung nicht eindeutig zurechenbar).

Transparenz des Mitteleinsatzes

Förderberichte

- 19.1** Das Ministerium und der Bundes-Sportförderungsfonds veröffentlichten auf ihren Websites Listen aller Fördernehmer unter Angabe der zuerkannten Fördersummen.

Eine strukturierte Berichtslegung und Analyse über die Mittelverwendung der Bundessportförderung erfolgten jedoch nicht³⁰ (siehe auch **TZ 14**).

- 19.2** Der RH anerkannte die öffentlich zugänglichen Informationen über die Fördernehmer aus der Bundessportförderung; er stellte jedoch kritisch fest, dass eine transparente Gesamtdarstellung der Mittelverwendung der Bundessportförderung und insbesondere eine zusammenfassende analytische Aufbereitung der Daten fehlten.

Der RH empfahl dem Ministerium und der Bundes-Sport GmbH, regelmäßig einen gemeinsamen Bericht zur Bundessportförderung zu veröffentlichen, der die unmittelbaren und mittelbaren Fördernehmer und die Verwendungszwecke ausweist und inhaltliche Analysen sowie Analysen über Veränderungen im Zeitverlauf enthält.³¹

³⁰ Der Bundes-Sportförderungsfonds verfügte allerdings über eine Reihe von internen Auswertungen und internen berichtsmäßigen Zusammenfassungen seiner Förderarbeit.

³¹ Die in § 40 BSFG 2017 normierte Berichtspflicht ist enger gefasst.

19.3

(1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ab 2020 beabsichtigt sei, dem Nationalrat einen Bericht über die gesamten gewährten Bundes–Sportfördermittel mit strukturiertem Inhalt vorzulegen. Die Anregung des RH werde dabei berücksichtigt.

(2) Die Bundes–Sport GmbH verwies in ihrer Stellungnahme auf den Beschluss des Nationalrats vom 20. April 2018 (Nr. 445/2018) zur Vorlage eines Sportberichts des zuständigen Bundesministers an den Nationalrat. Sie sagte zu, im Rahmen dieses Berichts über ihre Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben.

Transparenzdatenbank

20.1

(1) In der Transparenzdatenbank waren die Bundessportförderungen zusammengefasst zu Förderungen des Ministeriums gemäß § 20 BSFG sowie zu Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds gemäß § 20 GSpG, ohne präzise Angaben über die Fördergegenstände und potenziellen Fördernehmer (Antragsvoraussetzungen) zu geben. So fanden sich beispielsweise keine Hinweise auf die verschiedenen Förderlinien und Förderprogramme des Ministeriums (z.B. Sportgroßinfrastruktur, Sportgroßveranstaltungen, „Kinder gesund bewegen“, „Team Rot–Weiß–Rot“, „Rio/Olympia“, Impulsförderprogramme).

(2) Mitte 2017 waren für die Jahre 2014 und 2015 annähernd alle ausbezahlten Bundes–Sportfördermittel in der Transparenzdatenbank erfasst (99 % bzw. 95 %), für das Jahr 2016 88 % der ausbezahlten Mittel. Die Abbildung der Weitergabe der Fördermittel innerhalb der Fördernehmerorganisationen (in der Förderkaskade) erfolgte teilweise uneinheitlich; insbesondere die Ausweisung der Verbände und Vereine als Endbegünstigte oder Mittelempfänger „zugunsten Dritter“ folgte – hinsichtlich der Verbuchung des Verbleibs und der Weitergabe von Mitteln – keiner durchgängigen Logik. Eine Auswertung der Eintragungen auf aggregierter Ebene gab keinen Aufschluss über die Endempfänger der Geldmittel (Bundesverbände, Landesverbände, Vereine). Zudem erfasste die Transparenzdatenbank auch keine Leistungszusagen, was grundsätzlich Nachteile bei der Kontrolle auf allfällige Mehrfachförderungen mit sich brachte.

20.2

Der RH kritisierte, dass das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds die Förderangebote der Bundessportförderung zusammengefasst und ohne klare Information zu den Leistungsvoraussetzungen in die Transparenzdatenbank einmeldeten und damit die Zielsetzung der Transparenzdatenbank, mehr Transparenz in die Förderlandschaft zu bringen, konterkariert wurde (siehe auch RH–Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45), TZ 16, TZ 25).

Er anerkannte, dass die ausbezahlten Bundes–Sportfördermittel in der Transparenzdatenbank weitgehend vollständig ausgewiesen wurden; er kritisierte allerdings, dass die Art der Ausweisung der Förderangebote wie auch der Eintragung der ausbezahlten Mittel nicht geeignet waren, auf aggregierter Ebene eine Übersicht über die Endempfänger der Geldmittel zu geben.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und besseren Nutzbarkeit der Informationen empfahl der RH dem Ministerium und der Bundes–Sport GmbH, die verschiedenen Förderprogramme der Bundessportförderung in der Transparenzdatenbank einzeln, unter Angabe der Fördergegenstände und der Fördervoraussetzungen, auszuweisen.

Der RH empfahl dem Ministerium, auch auf die Aufnahme von Förderzusagen in die Transparenzdatenbank zur Verringerung von Kontrollproblemen hinzuwirken.

Er empfahl weiters, bei den Fördermitteln, die Bundes– und Landesverbände erhalten, auf eine korrekte Zurechnung im Hinblick auf selbst verbrauchte bzw. weitergegebene Mittel hinzuwirken und im Fall der Weitergabe an Vereine diese als Empfänger auszuweisen. Er empfahl in diesem Zusammenhang dem Ministerium, eine klare Leitlinie für die Eintragungen der Mittelweitergabe innerhalb der Förderorganisationen (Förderkaskade) zu geben.

20.3

(1) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, die Standards für eine ausreichende und transparente Entscheidungsdokumentation für die Eingabe in die Transparenzdatenbank zu optimieren. Die Empfehlung des RH, auf eine korrekte Zuordnung von Fördermitteln in der Transparenzdatenbank hinzuwirken, nahm das Ministerium zur Kenntnis und sagte zu, dies in die Gestaltung der neuen Förderprozesse aufzunehmen.

Das Ministerium teilte weiters mit, dass am Aufbau und der Pflege einer Sport–Förderdatenbank und der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Transparenzkriterien für die Sportförderung gearbeitet werde.

(2) Die Bundes–Sport GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie im Jahr 2017, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen, das Eingabesystem in die Transparenzdatenbank dahingehend weiterentwickelt habe, dass bereits zum Zeitpunkt der Fördervergabe die Förderzusage in der Transparenzdatenbank erfasst wird. Somit werde ein vollständiger Ausweis der gesamten Förderung pro Fördernehmer in der Transparenzdatenbank seit 2018 sichergestellt.

Der vom RH empfohlene Ausweis nach Förderprogrammen unter Angabe der Fördergegenstände erfordere eine technische Anpassung durch das Bundesministerium für Finanzen, für die die Bundes-Sport GmbH zur Verfügung stehe.

Die Bundes-Sport GmbH kündigte an, die vom RH empfohlene klare Leitlinie des Ministeriums für die Eintragungen der Mittelweitergabe innerhalb der Förderorganisationen (Förderkaskade) in ihre Förderverträge aufzunehmen.

Transparenzdatenbank – gebietskörperschaftsübergreifender Überblick über den Mitteleinsatz für Sportförderungen

21.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung meldeten nur der Bund und das Land Oberösterreich, nicht aber die anderen Länder Sportförderungen in die Transparenzdatenbank ein.

21.2 Der RH hielt kritisch fest, dass ein Gesamtüberblick über die vonseiten der öffentlichen Hand vergebenen Förderungen im Bereich des Sports bislang nicht bestand.

Der RH hatte in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45) darauf hingewiesen, dass die Datenbank ihre Potenziale nur ausschöpfen kann, wenn die Leistungen aller Gebietskörperschaften einbezogen werden.

Strategien – Ziele – Zielerreichung

Ziele des Bundes-Sportförderungsgesetzes

22 Das BSFG 2013 formulierte als Ziel, der gesamten Bevölkerung Bewegung und Sport zu ermöglichen und die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu Bewegung und Sport zu motivieren. Das BSFG 2017 stellt dem Gesetz Ausführungen über die gesellschaftliche Bedeutung des Sports voran und betont die Funktion des Sports, wichtige Werte des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenlebens, wie Toleranz, Fairness und Respekt gegenüber anderen, zu vermitteln („sportpolitischer Auftrag“).

Das BSFG 2013 und das BSFG 2017 benannten – weitgehend inhaltsgleich – folgende Zielsetzungen der Bundessportförderung:

- Breitensport und Bewegung unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsförderung, aber auch unter den Aspekten der Inklusion von Menschen mit Behinderung und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,

- Spitzensport mit der Betonung auf internationale Spitzenleistungen,
- Bereitstellung von Sportinfrastruktur,
- Qualität der Ausbildung sportlichen Betreuungspersonals,
- Stärkung der Sportwissenschaft, Sportmedizin und des Kampfs gegen Doping,
- Sicherung des Vereins– und Verbandsnetzwerks im Sport (§ 1 Z 8 BSFG 2013) bzw. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen und Förderung und Unterstützung des Vereinssports (§ 2 Z 4 und Z 7 BSFG 2017).

Wirkungsziele und Monitoring von Entwicklungen

23.1

(1) Die Bundesfinanzgesetze 2014 bis 2017 enthielten für den Bereich des Sports ein inhaltliches Wirkungsziel, das gesundheitsfördernde Bewegung einerseits und internationale Spitzenpositionierungen andererseits umfasste und dessen Erreichung über eine spitzensportspezifische und drei Breitensportspezifische Kennzahlen beurteilt wurde.

Weiters sahen die Bundesfinanzgesetze drei administrative Maßnahmen/Zielsetzungen vor, die ebenfalls mit Kennzahlen versehen waren.

Tabelle 3: Untergliederung 14 Wirkungsziel 5 sowie Globalbudget-Maßnahmen – Ziele und Zielwerterreichung

Wirkungsziel 5 Steigerung der Zahl bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben, durch Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Durchführung derselben sowie Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Weltklasse unter Nutzung der jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten	Zielwerterreichung laut Angaben des Wirkungscontrollings
Kennzahl internationale Topplatzierungen von österreichischen Sportlerinnen und Sportlern (1. bis 3. Platz bei Welt- und 1. Platz bei Europameisterschaften)	2014 bis 2016 erreicht
Kennzahl Bewegungseinheiten in Kindergärten und Volksschulen (bis 2016 bezeichnet als „Kinder gesund bewegen“) (Anzahl von Bewegungseinheiten pro Schuljahr)	2015 bis 2016 erreicht
bis Bundesfinanzgesetz 2016: Kennzahl sportliche Aktivierung der weiblichen Bevölkerung ab 15 (Erhöhung des Aktivanteils; als sportlich aktiv wird eine Person eingestuft, die an zumindest drei Tagen pro Woche durch Radfahren, schnelles Laufen oder Aerobic ins Schwitzen kommt.)	bislang kein Ziel-Ist-Vergleich möglich
bis Bundesfinanzgesetz 2016: Kennzahl sportliche Aktivierung der männlichen Bevölkerung ab 15 (Erhöhung des Aktivanteils; als sportlich aktiv wird eine Person eingestuft, die an zumindest drei Tagen pro Woche durch Radfahren, schnelles Laufen oder Aerobic ins Schwitzen kommt.)	bislang kein Ziel-Ist-Vergleich möglich

Maßnahmen zu Wirkungsziel 5	Zielwerterreichung laut Angaben des Wirkungscontrollings
Maßnahme: Schaffung von Instrumenten für ein transparentes Fördermanagement Kennzahl: Befüllungsgrad der Transparenzdatenbank	2014 nicht erreicht; 2015 und 2016 teilweise erreicht
Maßnahme: Vertiefung des Abstimmungsprozesses zwischen dem Bund und den Ländern als Grundlage für die Freigabe von Fördermitteln Kennzahl: harmonisierte Projekte zwischen Bund und Ländern	2014 bis 2016 erreicht
Maßnahme: Intensivierung der Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z.B. NGOs, Ministerien, organisiertem Sport) Kennzahl: bestehende Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen	2014 bis 2016 erreicht

Quellen: BFG 2014 – 2017; www.wirkungsmonitoring.gv.at; RH

(2) Die Wirkungscontrollingberichte des Bundes wiesen die Zielwerte bezüglich der spitzensportspezifischen Kennzahl und der Bewegungseinheiten in Kindergärten und Volksschulen als erreicht aus. Die Beurteilung der spitzensportspezifischen Zielsetzung in der Wirkungsorientierung als erreicht stand allerdings im Gegensatz zu der in der Evaluierung zu den Spitzensportförderungen des Ministeriums (Team Rot–Weiß–Rot und Rio – [TZ 44](#)). In dieser kam die Unzufriedenheit mit den Ergebnissen bei den Olympischen Spielen in Rio 2016 zum Ausdruck.

Die zwei Breitensportspezifischen Kennzahlen zur sportlichen Aktivierung von Männern und Frauen wurden im Jahr 2010 durch die Statistik Austria erhoben, die nächste Erhebung war für 2020 geplant. Ein Ziel–Ist–Vergleich war für diese bislang nicht möglich. Dennoch gab das Ministerium im Bericht zur Wirkungsorientierung 2016 an, dass das Wirkungsziel der Bundessportförderung insgesamt erreicht werden konnte.

Die Breitensportspezifischen Kennzahlen zur sportlichen Aktivierung von Männern und Frauen fanden sich im Bundesfinanzgesetz 2017 nicht mehr.

(3) Bezüglich der drei Maßnahmen des Bundesfinanzgesetzes 2014 bis 2016 wiesen die Wirkungscontrollingberichte des Bundes die Kennzahlen als teilweise erreicht aus.

Hinsichtlich der Maßnahme „Befüllung der Transparenzdatenbank“ nannte das Bundesfinanzgesetz 2016 – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes – einen Befüllungsgrad von 100 % als Zielwert, das Bundesfinanzgesetz 2017 jedoch nur mehr einen Befüllungsgrad von mindestens 80 %. Die Wirkungscontrollingberichte wiesen für die Jahre 2014 bis 2016 einen Befüllungsgrad zwischen 70,5 % und 77,2 % aus.³²

23.2

Der RH kritisierte, dass einige Kennzahlen bzw. Zielwerte die aktuellen Problemstellungen nicht adäquat abbildeten. So stand die Erfüllung des Zielwerts für den Spitzensport im Gegensatz zur Unzufriedenheit des Ressorts mit den Ergebnissen bei den Olympischen Spielen in Rio 2016. Die Kennzahlen zur sportlichen Aktivierung lagen nur für 2010 vor.

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium das Wirkungsziel 5 als erreicht auswies, insbesondere obwohl für zwei der vier relevanten Kennzahlen kein Ziel–Ist–Vergleich vorgenommen werden konnte.

³² Tatsächlich war für die Jahre 2014 und 2015 eine über 95 %ige Einmeldung der Bundesfördermittel in die Transparenzdatenbank erfolgt; für das Jahr 2016 lag die Einmeldung bei 88 % (Stand August 2017). Zu den Schwächen in der inhaltlichen Abbildung der Förderschienen in der Transparenzdatenbank siehe [TZ 20](#).

Der RH kritisierte insbesondere auch, dass sich das Ministerium im Bundesfinanzgesetz bis Ende 2017 keine überprüfbaren frauenspezifischen Ziele gesetzt hatte und dass es in das Bundesfinanzgesetz 2017 überhaupt keine frauenspezifischen Zielsetzungen (Kennzahlen) mehr aufgenommen hatte. Er kritisierte, dass diese Problematik in den Wirkungszielen nicht adressiert wurde, obwohl es evident war, dass Frauen in Sportfunktionen extrem unterrepräsentiert waren (TZ 48) und die Begünstigungswirkung der Sportfördermittel im Verhältnis Frauen zu Männern unklar war (TZ 49).

Zur Maßnahme der Einmeldung in die Transparenzdatenbank kritisierte der RH, dass das Ministerium im Bundesfinanzgesetz 2017 mit mindestens 80 % Befüllungsgrad einen Zielwert vorsah, der hinter den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes (zeitnahe vollständige Einmeldung) zurückblieb.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei der Festlegung von Wirkungszielen – im Sinne der Kriterien nach § 41 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – auf deren Relevanz und Überprüfbarkeit zu achten, d.h. mit den Wirkungszielen die wichtigsten Problemstellungen im Sport anzusprechen und mit geeigneten Kennzahlen zu versehen. Er empfahl im Sinne der Gleichstellung, verstärkt auf die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie auf eine ausgeglichene Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien im Sport zu achten. Dieser Fokus sollte sich in den Maßnahmen und Zielsetzungen (Kennzahlen) der Wirkungsangaben widerspiegeln.

23.3 Das Ministerium sagte zu, die Empfehlungen des RH in die Festlegung der Wirkungsziele miteinzubeziehen und sie bei der Festlegung von Kennzahlen im Rahmen der strategischen Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen.

24.1 Das Ministerium verfolgte Erfolge und Entwicklungen im Sport nur im Rahmen der Kennzahlen der Wirkungsziele des Bundesfinanzgesetzes; es nutzte kein darüber hinausgehendes Set an Kennzahlen zum Monitoring von Entwicklungen. Insbesondere verfügte das Ministerium auch über keine Daten, die einen aktuellen Überblick über die Entwicklung der körperlichen Aktivität der Bevölkerung geben könnten.

24.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Ministerium insgesamt über kein Monitoring im Bereich des Sports verfügte. Insbesondere lagen im Ministerium keine Daten vor, aus denen erkennbar wäre, ob die aktuelle Entwicklung in Richtung der im BSFG 2013 genannten Ziele ging und insbesondere ob die Leistungsentwicklungen im Spitzensport und Fortschritte in der Aktivierung der Bevölkerung hinsichtlich gesundheitsbezogener Bewegung zufriedenstellend waren.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen einer Strategieentwicklung auch ein Set an Kennzahlen zu entwickeln, anhand derer erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Sport rasch erkannt werden können, um mit Anpassungen der Förderprogramme entsprechend gegensteuern zu können. Diese Kennzahlen sollten insbesondere auch die Themen Bewegungsaktivierung, Mitgliederzahlen und soziodemografische Partizipation in Vereinen, Partizipation von Frauen im organisierten Sport sowie Spitzenplatzierungen in internationalen Wettbewerben und beim Nachwuchs abbilden.

- 24.3** Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von der Sport–Strategie–Austria Kennzahlen abgeleitet und mit der (in Zusammenhang mit der Einrichtung eines IT–Fördermanagementsystems zu schaffenden) Datengrundlage verknüpft werden sollen.

Strategie des Ministeriums

Allgemeines

- 25.1** (1) Das Ministerium verfügte zwar über Zielvorstellungen, die im überprüften Zeitraum weitgehend konstant blieben, jedoch über keine Gesamtstrategie für die Bundessportförderung, die Fragen der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Fördergebern (Ministerium, Bundes–Sportförderungsfonds, Ländern) und Fragen der Priorisierung von Maßnahmen adressiert.

(2) Ende 2017 genehmigte der damals scheidende Bundesminister für Landesverteidigung und Sport³³ im Lichte des mit 1. Jänner 2018 in Kraft tretenden neuen BSFG 2017 das elfseitige Strategiepapier „Strategische Schwerpunkte für die Bundes–Sport GmbH“. Die Frage, inwieweit der vom scheidenden Bundesminister erlassenen Strategie in Zukunft Bedeutung zukommen würde, war Ende 2017 allerdings offen.

Das Papier überantwortete der Bundes–Sport GmbH eine Vielzahl von Maßnahmen, die bereits über viele Jahre als notwendig erachtet wurden; dies betraf insbesondere die Erstellung eines Sportstätteninfrastrukturkonzepts (einschließlich Bundesleistungszentren und gemeinsamer Infrastrukturprojekte der Dachverbände), eine koordinierte Talentsichtung und Frühförderung und den Ausbau der „Täglichen Bewegungs– und Sporteinheit“. Insgesamt war das Papier allgemein gehalten, es behandelte Fragen der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Fördergebern nicht und enthielt keine Prioritätenreihung.

³³ Bundesminister Hans Peter Doskozil

25.2

Der RH kritisierte, dass das Ministerium im Prüfungszeitraum über keine Gesamtstrategie der Sportförderung verfügte; er war der Ansicht, dass dies mit ein Grund für die starken Parallelitäten der Förderthemen im Sportbereich war (TZ 31). Der RH anerkannte, dass die Strategie des Ministeriums von Ende 2017 einige bereits lange geforderte und diskutierte zweckmäßige Maßnahmen benannte (z.B. Erstellung eines Sportstätten–Masterplans); er hob allerdings kritisch hervor, dass zu den grundsätzlichen Fragen der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Fördergebern (Ministerium, Bundes–Sportförderungsfonds, Ländern) kein Standpunkt entwickelt wurde und keine Priorisierung von Maßnahmen erfolgte.

Der RH kritisierte weiters, dass dem Ministerium für präzisere strategische Vorgaben vielfach die Information zu Angebot und Bedarf fehlte: Ende 2017 war die seit Jahren in verschiedensten Analysen geforderte Statuserhebung und Bedarfsabklärung für die sportliche Infrastruktur immer noch nicht erfolgt. Auch zum Angebot im Breitensport und seiner Inanspruchnahme durch verschiedene Zielgruppen lagen keine Daten vor.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Gesamtstrategie zu erarbeiten, die

- eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen dem Ministerium und der Bundes–Sport GmbH vornimmt und sich auch mit Möglichkeiten der Aufgabenabgrenzung zu den Ländern befasst und
- eine Orientierung für die Erstellung von Förderprogrammen und die Festlegung von Qualitätsanforderungen gibt.

Der RH empfahl dem Ministerium weiters, eine ausreichende Datengrundlage als Basis für Vorgaben zu schaffen und insbesondere

- Status– und Bedarfserhebungen zur sportlichen Infrastruktur durchzuführen und
- einen Überblick über die gesundheitsbezogenen Bewegungsangebote, deren Qualität sowie die damit erreichten Personen zu schaffen.

25.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums fänden Aufgabenabgrenzungen, die Ausschöpfung von Synergieeffekten sowie die Einarbeitung von einheitlichen Qualitätsanforderungen im Rahmen der Umsetzung der Sport–Strategie–Austria Berücksichtigung.

Weiters gab das Ministerium an, dass im Rahmen der Überarbeitung der Förderprozesse und der folgenden Einrichtung eines IT-Fördermanagementsystems die Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage ermöglicht werde. Besonderes Augenmerk gelte dabei einer Sportinfrastrukturdatenbank, zu der bereits Vorarbeiten begonnen hätten.

25.4

Der RH betonte nochmals die Notwendigkeit einer Gesamtstrategie der Sportförderung, die Aufgabenabgrenzungen vornimmt sowie eine Orientierung für die Erstellung von Förderprogrammen und für die Festlegung von Qualitätsanforderungen gibt (u.a. auch hinsichtlich der Qualität des sportlichen Betreuungspersonals und hinsichtlich Talenterkennung und –förderung).

Breitensport

26.1

(1) Für den Breitensport hatten der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport³⁴ sowie der Bundesminister für Gesundheit³⁵ gemeinsam 2013 einen Nationalen Aktionsplan Bewegung herausgegeben.

Ziel war der Aufbau von flächendeckenden, gesundheitsbezogenen Bewegungsangeboten für den Sport. Die Sportorganisationen sollten ihr Engagement im Bereich des Gesundheitssports und für besonders relevante Zielgruppen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Menschen mit Behinderung, Ältere sowie sozial Benachteiligte) verstärken.

Im Nationalen Aktionsplan Bewegung waren Maßnahmen wie der Ausbau des Bewegungs- und Sportunterrichts (insbesondere auch die „Tägliche Bewegungseinheit“ an Schulen) angedacht.

(2) Das Ministerium und der Bundes-Sportförderungsfonds nahmen Handlungsansätze des Nationalen Aktionsplans Bewegung in spezielle Förderschienen auf und integrierten gesundheitsbezogene Bewegungsangebote in die Breitensportförderung (z.B. die Fördermaßnahmen „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“).

(3) Auswertungen über das Angebot und die Inanspruchnahme der Leistungen der überwiegend gesundheitsbezogenen Bewegungsförderung lagen nicht vor.

26.2

Der RH anerkannte, dass das Ministerium und der Bundes-Sportförderungsfonds Initiativen zur gesundheitsbezogenen Bewegungsförderung setzten. Der RH kritisierte allerdings, dass das Angebot sowie die Anzahl und die Gruppe der erreichten

³⁴ Bundesminister Gerald Klug

³⁵ Bundesminister Alois Stöger

Personen nicht systematisch erfasst wurden und dass keine datengestützten Aussagen über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen möglich waren.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 24**, Kennzahlen auch zur Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Maßnahmen der Bewegungsaktivierung zu entwickeln.

Spitzensport

27.1

(1) Bezugnehmend auf das Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013–2018³⁶ beauftragte das Ministerium 2014 die Erarbeitung eines Strategiepapiers und von Maßnahmen („Top-Projekte“) für den Bereich des Leistungs- und Spitzensports.

In einem Strategieprozess ab 2014/2015 analysierte ein Team aus Expertinnen und Experten aus Bund, den Ländern, den Sportfachverbänden und aus anderen Institutionen die gegebene Situation und legte im Jänner 2016 ein 130-seitiges Strategiepapier für den Leistungs- und Spitzensport (Weißbuch 1.0 Strategie 2018) vor.

Als Ausgangslage hielt das Papier fest, dass es dem österreichischen Sport im Allgemeinen und dem Spitzen- und Leistungssport im Besonderen an einer umfassenden Strategie und damit verbunden an einer darauf fußenden Gesamtsteuerung mangelte.

Es schlug folgende strategische Handlungsschwerpunkte vor:

- Infrastruktur: Ausbau der Infrastruktur für den Leistungs- und Spitzensport durch Weiterentwicklung und schrittweise Umsetzung des Sportstätten-Masterplans. Als Top-Projekt wurde eine Sportanlagen-Datenbank vorgeschlagen, die sämtliche Sportanlagen des Landes katalogisieren sollte. Damit sollte insbesondere ein effektiverer Mitteleinsatz bei der Errichtung und beim Betrieb von Sportanlagen erreicht werden.
- Nachwuchsleistungssport: Aufbau einer strukturierten Nachwuchsentwicklung im Leistungs- und Spitzensport in Zusammenarbeit von Nachwuchsleistungszentren und Verbänden.

³⁶ Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 von Dezember 2013 nahm sich die Schaffung einer „Strategie 2018 für den Leistungs- und Spitzensport“ als Maßnahme vor, mit dem Ziel, eine gemeinsame Planung und Umsetzung von für den Spitzensport relevanten Maßnahmen zwischen Bund, Ländern, organisiertem Sport und wissenschaftlichen Einrichtungen zu erreichen. Das Arbeitsprogramm nannte als Strategiethemen u.a. die Entwicklung eines österreichweiten Sportstätten-Masterplans, koordinierte Ressourcennutzung bei Sportgroßveranstaltungen sowie die Entwicklung von Talentfindungsprogrammen.

- Berufsfeld: verbesserte Karrierechancen für sportliches Betreuungspersonal (insbesondere Trainerinnen und Trainer)

Als Top-Projekt wurde eine „Trainerinnen- und Trainerdatenbank“ genannt: Ziel war es, Informationen über Personalressourcen zu gewinnen und eine langfristige Ausbildungs- und Personalpolitik der Verbände zu ermöglichen. Es sollte eine Datenbank aufgebaut werden, die beispielsweise Sportart, Werdegang, Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern erfasst und für Fördergeber (auch auf Länderebene) sowie Fach- und Dachverbände einsehbar ist.

- Wissenschaft: bundesweite Vernetzung der wissenschaftlichen Beratung des österreichischen Leistungs- und Spitzensports; vorgeschlagen wurde ein wissenschaftliches Branchenverzeichnis für den österreichischen Leistungs- und Spitzensport.

(2) Das Ministerium verfolgte die Ergebnisse der Expertengruppe von Jänner 2016 bis Ende 2017 nicht weiter.

27.2

Der RH erachtete die Ergebnisse der Expertengruppe als wertvolle Vorbereitung der seit Jahren ausständigen Strategie im Leistungs- und Spitzensport; er kritisierte, dass das Ministerium die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse nicht weiter nutzte und bis Ende 2017 keine strategischen Leitlinien und keine prioritären Maßnahmen für die Spitzensportförderung (einschließlich Nachwuchsförderung und Trainerausbildung) festgelegt hatte.

Der RH betonte, dass er schon in seinem 2009 erschienenen Bericht „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Wien“ (Bund 2009/12) empfohlen hatte, einen Bundes-Sportstättenplan zu erstellen, um für alle Gebietskörperschaften die Möglichkeit einer fundierten Investitionsabstimmung zu schaffen. Er kritisierte, dass das Ministerium in dieser Hinsicht keine Fortschritte erzielt hatte.

Ergänzend zu seiner Empfehlung in **TZ 25** empfahl der RH dem Ministerium, im Rahmen einer Gesamtstrategie Maßnahmen zu entwickeln

- zur Verbesserung der Qualität des sportlichen Betreuungspersonals,
- zur Talenterkennung und -förderung und
- zur besseren Koordination der Arbeit der sportwissenschaftlichen Einrichtungen.

27.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die BSO gemeinsam mit den drei Sport-Dachverbänden im Bereich des ehrenamtlichen Sportbetreuungs-personals ein vom Ministerium gefördertes Projekt zur Strukturverbesserung und Höherqualifizierung erarbeite. Damit werde einem Entschließungsantrag des Nationalrats³⁷ entsprochen.

Weiters entwickle das Ministerium gemeinsam mit dem Verein „Nachwuchsmodell Austria“ (NAMOA) und der Karl Franzens Universität Graz im Rahmen einer Dissertation zum Thema „Fitness- und Gesundheitszustand von Volksschulkindern im Großraum Klagenfurt“ einen „Bewegungskompetenzpass für die Grundstufe“, mit dem auch Parameter zur Talenterkennung abgedeckt würden. Dieser werde im Rahmen der evaluierten und neuausgerichteten Initiative „Kinder gesund bewegen“ zum Einsatz gelangen.

Die Koordinierung mit in Österreich angesiedelten sportwissenschaftlichen Einrichtungen werde im Zuge der Neuaufstellung des „Instituts für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung“ (IMSB) als Leitinstitut Berücksichtigung finden.

Förderprogramme

Förderschienen des Ministeriums

28.1

(1) Gemäß BSFG 2013 dienten die Fördermittel des Ministeriums der Förderung von Vorhaben, die über den Interessenbereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer hinausgingen („Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung“). In der Praxis förderte das Ministerium insbesondere Sportinfrastruktur, Sportgroßveranstaltungen, Spitzensport (einschließlich Nachwuchsförderung) sowie die Basisfinanzierung von im Bereich des Sports tätigen Organisationen (z.B. Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH, IMSB Austria – Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung).

(2) Das Ministerium vergab im Jahr 2016 rd. 34,9 Mio. EUR an Fördermitteln – rd. 7,0 Mio. EUR davon hatte das Ministerium dem Bundes-Sportförderungsfonds zur Abwicklung übertragen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Förderungen des Ministeriums (Fördermittel gemäß § 20 BSFG 2013).

³⁷ selbstständiger Entschließungsantrag 486/A(E) XXVI. GP betreffend Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport

Tabelle 4: Förderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (Fördermittel gemäß § 20 BSVG 2013) für das Förderjahr 2016

Förderprogramme bzw. Förder-schienen	potenzielle Fördernehmer	Förderprogramm bzw. -information veröffentlicht	ausbezahlte ¹ Mittel 2016 in EUR
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport			
Sportinfrastruktur	nicht festgelegt	nein	6.685.460
Sportgroßveranstaltungen	nicht festgelegt	nein	5.339.738
Olympia-Projekt Rio (Spitzen-sport)	Bundes-Fachverbände, ÖBSV	Minimalinfo	4.021.215
Team Rot-Weiß-Rot (Spitzen-sport)	Bundes-Fachverbände, ÖBSV	Minimalinfo	2.945.427
Sportmedizin und Sportwissen-schaft	nicht festgelegt	nein	1.950.878
Nachwuchskompetenzzentren	Nachwuchskompetenzzentren, Spezialeinrichtungen für Wintersport und für Sommersport, Verband der österreichischen Nachwuchsleistungssportmodelle	Minimalinfo	1.514.000
innovative Projekte	nicht festgelegt	nein	712.740
Sport und Entwicklungszusammenarbeit (Auslandsprojekte Breitensport)	insbesondere NGOs	ja	200.000
Frauensportförderung	laut Website: Bundes-Fachverbände (gefördert wurden andere Organisationen)	nein	173.698
Förderung NADA Austria GmbH und Verwaltungskostensatz Bundes-Sportförderungsfonds	teilweise gesetzlich geregelt	nein	2.450.000
Sonstige	nicht festgelegt	nein	1.899.560
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – abgewickelt über Bundes-Sportförderungsfonds			
„Kinder gesund bewegen“	3 Bundes-Dachverbände	ja ²	4.860.000
„Tägliche Bewegungs- und Sport-einheit Burgenland“	3 Bundes-Dachverbände	nein ³	670.000
Impulsförderung „Nachwuchsarbeit in Sportvereinen“	Sportvereine	ja	950.000
Impulsförderung Großsportveranstaltungen	Bundes-Fachverbände	ja	500.000

ÖBSV = Österreichischer Behindertensportverband; NGO = Nicht-Regierungsorganisation;
NADA = Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

¹ Rückzahlungen, die im Jahr 2016 erfolgt sind, sind bei den Einzelpositionen nicht in Abzug gebracht; sie wurden jedoch in der Position „Sonstige“ insgesamt zum Abzug gebracht.

Die vom Bundes-Sportförderungsfonds abgewickelten Mittel bilden die vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport an den Bundes-Sportförderungsfonds weitergegebenen Mittel ab, auch wenn sie vom Bundes-Sportförderungsfonds noch nicht (zur Gänze) an die Fördernehmer ausbezahlt wurden.

² „Kinder gesund bewegen“ wurde in das Förderprogramm des Bundes-Sportförderungsfonds Breitensport – Maßnahmen- und Projektförderung (siehe Tabelle 5) integriert (im Rahmen des Förderbereichs M.5 – Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter, der entsprechend jährlich bis zu 5 Mio. EUR aufgestockt wurde).

³ Das Pilotprojekt „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“ wurde in Form eines Auftrags an die drei Bundes-Dachverbände vergeben.

Quellen: HV-SAP; BMLVS, BSFF; RH

(3) Den Förderungen des Ministeriums lag kein strategisches Konzept betreffend Förderbedarf, Förderziele, notwendige Fördermittel und erfolgversprechende Maßnahmen zugrunde ([TZ 25](#)).

(4) Das Ministerium hatte für eine Reihe von Förderbereichen keine Förderprogramme erstellt und keine Informationen betreffend Fördergegenstand, Fördervoraussetzungen und Einreichbedingungen veröffentlicht:

- So gab es für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen, Sportmedizin und Sportwissenschaft, Gender- und Integrationsmaßnahmen sowie für innovative Projekte keine Festlegung zu Kriterien und Rahmenbedingungen dieser Förderungen.
- Für die Spitzensportförderungen des Ministeriums (Team Rot-Weiß-Rot und Rio/Olympia) und die Förderung der Nachwuchskompetenzzentren hatte das Ressort Anhaltspunkte zum Fördergegenstand und den abrechnungsfähigen Aufwendungen festgelegt und veröffentlicht (Maßnahmenkataloge). Eine klare Festlegung von Förderzielen, Fördervoraussetzungen³⁸ und Einreichbedingungen fehlte jedoch auch in diesen Förderbereichen.³⁹
- Förderprogramme (mit Festlegungen zu Förderzielen, potenziellen Fördernehmern, formellen Antragsvoraussetzungen und Antragsfrist) erstellte das Ministerium nur im Förderbereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit; dieser betraf im Jahr 2016 Mittel in der Höhe von 200.000 EUR und damit nicht einmal 1 % der gesamten Fördermittel des Ministeriums.

28.2

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium seine Fördermittel weitgehend ohne zugrunde liegende Förderprogramme, d.h. ohne transparente Offenlegung von Fördergegenstand, Fördervoraussetzungen und Einreichbedingungen vergab.

Die Informationen über Förderungen auf der Website des Ministeriums wie auch in der Transparenzdatenbank (Transparenzportal) waren für Fördernehmer nicht ausreichend, um Klarheit über das Förderangebot des Ministeriums zu erhalten.

Durch das Fehlen von Förderprogrammen im Ministerium blieben die Ziele und Anforderungen für die Förderungen, die Förderschwerpunkte sowohl für andere Fördergeber als auch für potenzielle Fördernehmer vage. Die fehlende konzeptionelle Auseinandersetzung des Ministeriums, wie auch die Intransparenz bewirkten

³⁸ Zum Beispiel war auch nicht festgelegt, welche Sportarten aus Team Rot-Weiß-Rot oder Rio/Olympia förderfähig waren.

³⁹ Das Ministerium hatte einen Kriterienkatalog für die Förderung der Nachwuchsleistungssportmodelle erarbeitet, der Kriterien zur Organisationsstruktur, zum Aufnahmeverfahren und zum Leistungsangebot aufstellte; es hatte den Kriterienkatalog allerdings nicht veröffentlicht.

ein hohes Risiko von unzweckmäßigen und nicht bedarfsgerechten Fördervergaben.

Der RH empfahl dem Ministerium – sofern es weiterhin Förderungen vergibt –, für die unterschiedlichen Förderbereiche jeweils klare Förderprogramme zu veröffentlichen; in diese wären folgende Aspekte aufzunehmen:

- Förderziele,
- Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen,
- die Antragsberechtigten,
- Einreichfrist, Einreichverfahren und vorzulegende Antragsunterlagen,
- Klarstellungen, inwieweit die parallele Inanspruchnahme weiterer Sportförderungen unzulässig ist, sowie
- der Hinweis auf Sanktionen bei unrichtigen oder unvollständigen Antragsangaben sowie zweckwidriger Fördermittelverwendung.

28.3 Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme allgemein fest, dass im Rahmen der derzeitigen intensiven Überarbeitung der Förderprozesse und der folgenden Einrichtung eines IT-Fördermanagementsystems die Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage ermöglicht werde.

28.4 Der RH strich hervor, dass das Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seine Fördermittel weitgehend ohne zugrunde liegende Förderprogramme vergab. Er verwies auf seine Empfehlung, für die unterschiedlichen Förderbereiche jeweils klare Förderprogramme zu veröffentlichen, die Fördergegenstand, Fördervoraussetzungen und Einreichbedingungen transparent offenlegen.

29.1 (1) Das Ministerium hatte den Bundes-Sportförderungsfonds in den Jahren 2016 bzw. 2017 vertraglich mit der Abwicklung folgender Förderschienen nach Vorgaben und aus Mitteln des Ministeriums (2016: rd. 7,0 Mio. EUR; 2017: rd. 4,9 Mio. EUR) beauftragt:

- Bewegungsförderungen in Kindergarten bzw. Schule: Initiative „Kinder gesund bewegen“ sowie „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“,

- zwei Impulsförderprogramme im Jahr 2016: „Nachwuchsarbeit in Sportvereinen“ (950.000 EUR), „Durchführung von internationalen Großsportveranstaltungen (ausgenommen WM und EM) in Österreich“ (500.000 EUR) und ein Impulsförderprogramm im Jahr 2017 „Professionalisierung der Medienarbeit in Sportfachverbänden“ (700.000 EUR).

Diese Förderschienen wiesen Parallelitäten zu bestehenden Förderthemen des Bundes–Sportförderungsfonds auf. Die Impulsförderprogramme stellten Förderungen bereits durchgeführter und finanzierter Maßnahmen dar und damit keinen speziellen Anreiz zur Ausweitung oder zur Verbesserung bestehender Aktivitäten der Fördernehmer. Die vom Ministerium durchgeführten Evaluierungen unterstrichen diese Schwächen (TZ 45 und TZ 46).

(2) Der Bundes–Sportförderungsfonds integrierte die Bewegungsförderungen des Ministeriums in sein Förderprogramm Maßnahmen– und Projektförderung Breitensport. Für die Impulsförderungen erstellte er – nach den vertraglichen Vorgaben des Ministeriums – jeweils eigene Förderprogramme.

29.2

Der RH kritisierte die rückwirkende Förderung bereits realisierter Maßnahmen bzw. getätigter Ausgaben im Rahmen der Impulsförderungen und verwies auf seine Empfehlungen zu TZ 45, grundsätzlich keine bereits realisierten Maßnahmen bzw. getätigten Ausgaben zu fördern.

Er hielt fest, dass die Schwächen der Förderprogramme schon in der Grundkonzeption der Förderungen durch das Ministerium (in den Abwicklungsverträgen) angelegt waren.

Förderprogramme des Bundes–Sportförderungsfonds

30.1

(1) Gemäß BSFG 2013 dienten die Fördermittel des Bundes–Sportförderungsfonds (Fördermittel gemäß § 20 GSpG) im Wesentlichen der Förderung der Dachverbände und Fachverbände.

Die Verteilung der durch den Bundes–Sportförderungsfonds vergebenen Mittel auf bestimmte Fördernehmer war zu einem beträchtlichen Teil durch das BSFG 2013 vorgegeben; bezüglich rd. 45 % der Fördermittel gemäß § 20 GSpG gab das BSFG 2013 Mindest–Fördermittelzuweisungen vor:

- etwa 18,0 Mio. EUR waren zu gleichen Teilen auf die drei Bundes–Dachverbände aufzuteilen,
- etwa 12,2 Mio. EUR waren für den ÖFB gewidmet,

- etwa 3,6 Mio. EUR waren für die gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport (insbesondere Österreichisches Olympisches Comité und BSO) gewidmet und
- etwa 1,8 Mio. EUR waren für den Verband alpiner Vereine Österreichs gewidmet.

(2) Der Bundes–Sportförderungsfonds vergab etwa 80 Mio. EUR Bundes–Sportfördermittel jährlich (zuzüglich der vom Ministerium übertragenen Mittel).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds (Fördermittel gemäß § 20 GSpG):

Tabelle 5: Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds (Fördermittel gemäß § 20 GSpG) für das Förderjahr 2016

Förderprogramme bzw. Förderschienen		potenzielle Fördernehmer	Förderprogramm bzw. –information veröffentlicht	ausbezahlte Mittel 2016 in EUR
Breitensport	Grundförderung	3 Bundes–Dachverbände; ÖFB, VAVÖ	ja	27.590.000
	Maßnahmen– und Projektförderung	3 Bundes–Dachverbände; ÖFB, VAVÖ	ja	9.816.765
Leistungs– und Spitzensport	Grundförderung	60 Bundes–Fachverbände	ja	25.810.365
	Maßnahmen– und Projektförderung	60 Bundes–Fachverbände	ja	13.883.763
gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung	Grundförderung	BSO, ÖOC, ÖPC, ÖBSV, SOÖ	ja ¹	3.600.000
	Maßnahmen– und Projektförderung	BSO, ÖOC, ÖPC, ÖBSV, SOÖ	ja	1.393.000

ÖFB = Österreichischer Fußball–Bund

VAVÖ = Verband alpiner Vereine Österreichs

BSO = Österreichische Bundes–Sportorganisation

ÖOC = Österreichisches Olympisches Comité

ÖPC = Österreichisches Paralympisches Committee

ÖBSV = Österreichischer Behindertensportverband

SOÖ = Special Olympics Österreich

¹ Die Förderbereiche waren vorab nicht festgelegt.

Quellen: HV–SAP; BMLVS, BSFF; RH

(3) Der Bundes–Sportförderungsfonds erließ jährlich (für die Maßnahmen– und Projektförderung) bzw. zweijährlich (für die Grundförderung) Förderprogramme (getrennt für Breitensport, Leistungs– und Spitzensport sowie für die gesamtösterreichischen Organisationen) und veröffentlichte diese auf seiner Website.

Der Bundes–Sportförderungsfonds legte in seinen Förderprogrammen – wie gesetzlich gefordert – den Kreis der Antragsberechtigten, die Förderbereiche, die Förderlaufzeit, allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche, förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Maßnahmen und Projekte, die Frist zur Antragstellung, spezifische Antragsbestandteile sowie Information über die jeweils aktuellen Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen fest.

Die Förderprogramme des Bundes–Sportförderungsfonds reflektierten die gesetzlichen Vorgaben und waren über die Jahre hinweg inhaltlich weitgehend konstant.

(4) Die Weitergabe von Fördermitteln von den Bundesverbänden an ihre Landesverbände und an die Sportvereine (in der Förderkaskade) erfolgte in der Alleinverantwortung der Bundesverbände.

(5) Das BSFG 2017 behielt die Prinzipien der Verteilung der Mittel des § 20 GSpG bei. Die gesetzlich fixierten (Mindest–)Fördermittelzuweisungen an die drei Bundes–Dachverbände, den ÖFB, die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und den Verband alpiner Vereine Österreichs blieben bestehen und wurden weiter erhöht.

30.2

Der RH anerkannte, dass der Bundes–Sportförderungsfonds durch die Veröffentlichung von Förderprogrammen die unmittelbaren Fördernehmer über die Förder Voraussetzungen informierte.

Er verwies allerdings auf seine Kritik, dass der Bedarf an der Finanzierung der Sportorganisationen wie auch einzelner Sportprojekte und die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Fördernehmer grundsätzlich kein Entscheidungskriterium bei Bundessportförderungen darstellte sowie Mindestqualitätsanforderungen in der Regel fehlten. (TZ 34, TZ 35)

Parallelitäten der Förderprogramme

31.1

(1) Die Förderschienen und Förderprogramme des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds waren in den Zielgruppen und in den Fördergegenständen nicht klar voneinander abgrenzbar. So förderte nicht nur der Bundes–Sportförderungsfonds, sondern auch das Ministerium Bundes–Fachverbände sowie gesamtösterreichische Organisationen und Vereine. Inhaltlich gab es zwischen dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds parallele Zuständigkeiten bei der Förderung des Spitzensports, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Beschickung zu Wettkampf und Training, der Anti–Doping–Arbeit, von sportwissenschaftlichen Maßnahmen sowie der Sportinfrastruktur und von Sportveranstaltungen.

Die Parallelitäten zeigten sich in der Praxis besonders deutlich in folgenden Bereichen:

– Spitzensportförderung:

Mit den Förderungen Team Rot–Weiß–Rot und Rio/Olympia stellte das Ministerium den Bundes–Fachverbänden zwei Förderschienen für eine athletenspezifische Förderung zur Verfügung und setzte für diese Förderschienen jeweils unterschiedliche Gremien ein, die den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bei der Fördergestaltung und Fördernehmerauswahl beraten sollten. Die in den Maßnahmenkatalogen zu Team Rot–Weiß–Rot und Rio/Olympia skizzierten Fördergegenstände waren weitgehend ident und umfassten Trainings– und Wettkampfmaßnahmen, Umfeldbetreuung sowie Materialforschung. Die Beantragung von Fördermitteln aus Team Rot–Weiß–Rot und Rio/Olympia erfolgte über dasselbe Antragsformular. Im Förderjahr 2016 erhielten alle 19 Fördernehmer aus Rio/Olympia auch Fördermittel aus Team Rot–Weiß–Rot.

Leistungs– und Spitzensportförderungen an die Bundes–Fachverbände stellten allerdings auch eine zentrale Förderschiene des Bundes–Sportförderungsfonds dar. Die in den Maßnahmenkatalogen Team Rot–Weiß–Rot und Rio/Olympia genannten Förderbereiche deckten sich weitgehend mit den Förderbereichen des Förderprogramms des Bundes–Sportförderungsfonds und umfassten etwa die Beschickung zu Wettkampf, Trainingsmaßnahmen sowie sportwissenschaftliche oder sportmedizinische Maßnahmen.

Bei der Vergabe der Fördermittel aus Team Rot–Weiß–Rot und Rio/Olympia berücksichtigte der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nicht, welche Fördermittel der Bundes–Sportförderungsfonds dem jeweiligen Fördernehmer zugesprochen hatte.⁴⁰

– Nachwuchsförderung:

Die Nachwuchsförderung stellte einen wichtigen Förderbereich im Rahmen der Maßnahmen– und Projektförderungen des Bundes–Sportförderungsfonds dar. Der Bundes–Sportförderungsfonds förderte den Nachwuchssport sowohl im Rahmen des Breiten– als auch des Spitzensports. Daneben konzipierte das Ministerium im Jahr 2016 eine eigene Impulsförderschiene „Nachwuchsarbeit in Sportvereinen“, deren Abgrenzung zu den Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds das Ministerium nicht thematisiert hatte und deren Konzeption

⁴⁰ Im Frühjahr 2017 vereinbarten das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds eine rasche Harmonisierung der Abwicklung der Förderungen aus Team Rot–Weiß–Rot bzw. Projekt Olympia und der Bundessportförderung gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013. Das Ministerium ersuchte den Bundes–Sportförderungsfonds, eine gemeinsame Antragstellung für die Gewährung der Fördermittel 2018 und eine gemeinsame Abrechnung der Fördermittel 2018 vorzubereiten.

als rückwirkender Aufwandsersatz im Ergebnis einen Verzicht des Fördergebers auf Lenkungseffekte darstellte (TZ 45).

Die Parallelitäten lagen einerseits darin begründet, dass sich die mit dem BSFG 2013 festgelegten Förderbereiche des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds überschneiden (diese Parallelität war auch durch das BSFG 2017 nicht ausgeschlossen), zum anderen aber auch daran, dass Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds in der praktischen Konzeption ihrer Förderungen keine klare Aufgabenteilung verfolgten (TZ 32).

(2) Neben dem Bund förderten auch die Länder den Sport. Die Sportförderungen der Länder waren vielfach weder in den Zielgruppen noch im Inhalt von den Bundes–Sportförderungen abgrenzbar. Eine Durchsicht der in die Transparenzdatenbank eingemeldeten Sportförderungsangebote und Sportförderberichte der Länder zeigte, dass auch diese Dach– und Fachverbände sowie Vereine förderten; inhaltlich setzten auch Länder auf die Förderungen für Breiten– und Spitzensport, Nachwuchsförderung, Trainerausbildung sowie die Förderung von Sportgroßveranstaltungen, Sportinfrastruktur und Sportgeräten.

31.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds Zielgruppen und Fördergegenstände nicht klar voneinander abgegrenzt hatten. Das erhöhte den Koordinationsbedarf zwischen Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds und das Risiko von unerwünschten Mehrfachförderungen. Der RH betonte, dass das Fehlen inhaltlicher Abgrenzungen in den Förderprogrammen die Förderlandschaft in besonderem Maße intransparent, verwaltungsaufwendig sowie fehler– und missbrauchsanfällig machte.

(2) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot–Weiß–Rot“ (Reihe Bund 2012/1) die Zersplitterung der Spitzensportförderung bemängelt. Der RH hielt kritisch fest, dass die Spitzensportförderung des Bundes auch im Jahr 2017 und damit sieben Jahre nach dieser Prüfung ohne klare Abgrenzung auf mehrere Förderschienen und zwischen mehreren Fördergebern (im Bund dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds, aber auch den Ländern) aufgesplittet war. Dies erschwerte den Überblick über die insgesamt an einen Fördernehmer gewährte Förderung und erhöhte den Aufwand, um unzulässige Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Ministerium, – wie im BSFG 2017 vorgesehen – eine strategische Grundkonzeption für die Bundessportförderungen zu entwickeln.

Im Übrigen verwies er auf seine Empfehlung zu **TZ 32**, Förderbereiche jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und die Bundes–Sport GmbH als zentrale Abwicklungsstelle für alle Bundessportförderungen zu nutzen.

31.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zur Optimierung der gesamten Sportförderung im ersten Quartal 2018 die Entwicklung einer Sport–Strategie–Austria beauftragt worden sei. In die Sport–Strategie–Austria sei auch eine strategische Ausrichtung der gesamten Bundessportförderung miteinbezogen; sie solle 2020 umgesetzt werden.

Abstimmung zwischen den Fördergebern

32.1

(1) Nach dem BSFG 2013 hatte der Bundes–Sportförderungsfonds eine Verpflichtung zur Koordination von Förderprogrammen des Bundes mit dem Ziel, Mehrfachförderungen zu verhindern (§ 4 Abs. 3 BSFG 2013).

Weiters verpflichtete das BSFG 2013 das Ministerium und den Bundes–Sportförderungsfonds dazu, für förderbare Vorhaben, welche die Interessen anderer Gebietskörperschaften berühren, eine angemessene Beteiligung dieser an der Förderung unter Koordinierung des jeweiligen Mitteleinsatzes anzustreben (§ 24 Abs. 4 BSFG 2013).

(2) In der Praxis fanden zwischen dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds punktuell Koordinierungsgespräche statt, mit dem Ziel, Mehrfachförderungen zu vermeiden. Die Gespräche führten bisweilen zu einer Adaption der Förderprogramme des Bundes–Sportförderungsfonds, bisweilen ging es auch um Abstimmungen auf Ebene einzelner Projektanträge und die konkrete Ausgestaltung von Förderverträgen.

Eine systematische Abstimmung des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds mit dem Ziel einer Kompetenzabgrenzung der Förderschienen fand nicht statt. Der Bundes–Sportförderungsfonds kommunizierte dem RH, dass die Wahrnehmung seiner Koordinierungsaufgabe auch dadurch erschwert war, dass das Ministerium keine Förderprogramme erstellte.

In einem internen Papier zum Leistungs– und Spitzensport 2016 (interner Jahresbericht) von Ende 2017 formulierte der Bundes–Sportförderungsfonds die Schwierigkeiten einer effektiven Abstimmung: „Eine enge Abstimmung mit anderen Förderungsgebern, insbesondere der Abteilung V/3 des Ministeriums, wird verfolgt (u.a. auch durch die gemeinsame Durchführung der Verbandsgespräche), ist jedoch nur bedingt zielführend, da sich die Bereiche inhaltlich überschneiden und

eine klare Abgrenzung aus den Anträgen zumeist nicht (ausreichend) hervorgeht. Zudem fehlt aufgrund der Aufsplitterung in mehrere Anträge bei unterschiedlichen Fördergebern die Übersicht über das Gesamtbudget bzw. den Gesamtbedarf des Verbandes. Mehrfachförderungen können aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten daher nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.“

(3) Bund–Länder–übergreifend fanden jährliche Landessportreferentenkonferenzen sowie Koordinationstagungen auf Beamtenebene statt, um sich gegenseitig über Projekte und Vorhaben zu informieren sowie über Handlungsnotwendigkeiten im Bereich des Sports auszutauschen.⁴¹

Eine systematische Kompetenzabstimmung bei den Sportförderungen wie auch eine Abstimmung von Förderprogrammen zwischen den Gebietskörperschaften erfolgten nicht.

Einen Sonderfall stellte die Förderung von Sportgroßinfrastruktur und Sportgroßveranstaltungen dar: Der Bund förderte in diesem Bereich grundsätzlich nur, wenn sich auch das Land (und teilweise auch die Gemeinde) an dem Projekt beteiligten. Der RH hatte allerdings schon in früheren Berichten festgestellt, dass auch in diesem Bereich keine Gesamtsteuerung und –koordination erfolgten und den Fördergebern ein Gesamtüberblick fehlte (siehe RH–Bericht „Alpine Ski WM 2013, Investitionen“, (Bund 2015/16), TZ 7).

32.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Vielzahl von Fördergebern, deren Kompetenzbereiche und Handlungsfelder nicht klar voneinander abgegrenzt waren, die Förderlandschaft unüberschaubar machte. Dadurch erhöhte sich das Risiko von ineffizientem Mitteleinsatz und unzulässigen Mehrfachförderungen.

Der RH kritisierte, dass die inhaltliche Konzeption der Sportförderungen – sowohl innerhalb des Bundes zwischen dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds als auch insbesondere zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden – nur im Ausnahmefall einem Abstimmungsprozess unterlag. Er kritisierte insbesondere, dass keine Schritte in Richtung einer Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den verschiedenen Fördergebern im Bereich der Sportförderung erkennbar waren.

⁴¹ Die Landessportreferentenkonferenz setzte sich aus den sachlich zuständigen Mitgliedern der Landesregierungen, dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und der Geschäftsführung der BSO zusammen; weiters waren Beamtinnen und Beamte des Ministeriums und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSO vertreten. Bei der Landessportreferentenkonferenz im Herbst 2017 war der Geschäftsführer des Bundes–Sportförderungsfonds eingeladen.

Der RH wies – wie schon in der Vergangenheit⁴² – mit Nachdruck darauf hin, dass ein zentraler Ansatzpunkt für eine effiziente und transparente Förderlandschaft in einer Kompetenzabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften und Fördergebern mit klaren Aufgabenzuordnungen und einer weitgehenden Vermeidung von überschneidenden Förderbereichen⁴³ lag.

Der RH empfahl dem Ministerium, Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Bundessportförderung möglichst zu minimieren, d.h. einen Förderungsbereich grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und die Bundes-Sport GmbH als zentrale Abwicklungsstelle für alle Bundessportförderungen zu nutzen. Parallelstrukturen im Zuständigkeitsbereich eines Ressorts sollten jedenfalls vermieden werden.

Weiters empfahl er, sich für eine Kompetenzabgrenzung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit klaren Aufgabenzuordnungen von Förderungsbereichen einzusetzen. Für Sportgroßveranstaltungen und Sportgroßinfrastruktur empfahl der RH, – um einheitliche Abwicklungskriterien und einen Gesamtüberblick sicherzustellen – einen Verantwortlichen mit der Gesamtsteuerung und –koordination zu betrauen (siehe auch RH-Bericht „Alpine Ski WM 2013, Investitionen“, Bund 2015/16, TZ 7).

32.3

(1) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, dass die Empfehlung des RH, Abstimmungsnotwendigkeiten möglichst zu minimieren, im Rahmen einer Neufassung des Bundes-Sportförderungsgesetzes und der damit verbundenen Neuausrichtung der Förderstrukturen Berücksichtigung finden werde. Die Frage der Kompetenzabgrenzung werde in die Sport-Strategie-Austria miteinbezogen.

Es teilte weiters mit, dass aufgrund der neuen Geschäftseinteilung seit September 2018 die Gesamtkoordination von Sportgroßveranstaltungen und Sportgroßinfrastruktur in der für Spitzensport und Leistungssport zuständigen Abteilung liege.

(2) Die Bundes-Sport GmbH begrüßte in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH und betonte, dass sie zumindest für „ihre“ Fördernehmer, d.h. die Dach- und Fachverbände, gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgaben-

⁴² z.B. RH-Berichte „Positionen zur nachhaltigen Entwicklung Österreichs“ (Reihe 2016/2); „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45); „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Bund 2009/12)

⁴³ Die Untergruppe Förderungen der Aufgaben- und Deregulierungskommission, die sich im Jahr 2014 mit Effizienzsteigerungen im Förderwesen befasste, erwog ebenfalls eine Kompetenzaufteilung im Förderwesen. Auch die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission schlug im Jahr 2015 eine eindeutige Zuständigkeitsfestlegung zwischen den Gebietskörperschaften und die Reduktion der operativen Abwicklungsstellen vor.

stellung und die Fördernehmer gemäß § 5 Abs. 3 BSFG 2017, als einheitliche Abwicklungsstelle genutzt werden sollte.

Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Mehrfachförderungen

33.1

(1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand keine Förderdatenbank, in der alle Sportförderungen gebietskörperschaftenübergreifend erfasst waren. In der Transparenzdatenbank waren zwar die Auszahlungen von Sportförderungen des Bundes (größtenteils) eingemeldet ([TZ 20](#)), jedoch meldeten Länder (mit Ausnahme von Oberösterreich) und Gemeinden ihre Auszahlungen von Sportförderungen nicht ein.

Auch erfasste die Transparenzdatenbank grundsätzlich nur Auszahlungen, nicht aber auch Leistungszusagen (Leistungsgenehmigungen).⁴⁴

(2) Das Ministerium verpflichtete seine Fördernehmer in den Antragsformularen dazu, Fördermittel, die sie für das gegenständliche Vorhaben (innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Antrags) von Dritten (insbesondere von anderen Gebietskörperschaften) erhielten, sowie den Beitrag aus Eigenmitteln anzugeben. In den vom RH überprüften Förderfällen waren die Eingabefelder ausgefüllt. Das Ministerium überprüfte die Richtigkeit der Angaben nur in Zweifelsfällen (es führte keine Abfragen in der Transparenzdatenbank durch).

(3) Der Bundes–Sportförderungsfonds fragte in seinen Online–Antragsformularen vom Förderwerber weitere Förderungen und die Eigenmittel ab. Bei einigen vom RH gesichteten Förderanträgen war in diesen Feldern „0“ eingetragen, wobei für Förderungen des Leistungs– und Spitzensports „0“ bereits standardmäßig voreingetragen war. Beispielsweise enthielten die Förderanträge des Österreichischen Fußball–Bundes für das Jahr 2016 – bis auf eine Ausnahme – keine Angaben zu Förderungen von Dritten und Eigenmitteln. Der Bundes–Sportförderungsfonds überprüfte die Richtigkeit dieser Selbsterklärungen der Fördernehmer grundsätzlich nicht und mahnte auch nicht plausible Angaben für diese Felder ein.

(4) Die Relevanz der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben im Antrag war für die Förderwerber aus den Antragsformularen nicht deutlich. Insbesondere gab es keine Hinweise auf strafrechtliche Konsequenzen im Fall von Falschangaben.

33.2

Der RH kritisierte, dass sich der Bundes–Sportförderungsfonds ausschließlich und auch das Ministerium größtenteils auf die Angaben der Förderwerber verließen und keine systematischen Kontrollen zur Aufdeckung von unzulässigen Mehrfachförde-

⁴⁴ siehe RH–Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45), TZ 20 und TZ 26

rungen durchführten. Er kritisierte insbesondere, dass der Bundes–Sportförderungsfonds die Fördernehmer nicht nachdrücklich auf ihre Pflicht zur Angabe weiterer Förderungen sowie der Eigenmittel hinwies und auch unplausible Angaben der Förderwerber zu weiteren Förderungen nicht hinterfragte.

Der RH empfahl daher dem Ministerium und der Bundes–Sport GmbH, in den Antragsformularen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Förderwerber mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben bestätigt, sowie die Sanktionsmöglichkeiten (Rückzahlung bzw. in Betrugsfällen Strafanzeige) deutlich zu machen.⁴⁵

33.3

(1) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH bei künftigen Antragsformularen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundes–Sport GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt habe. Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Fördernehmern angegebenen Daten und die damit verbundenen möglichen Sanktionen seien in die Förderverträge integriert worden. Bei der Abrechnung sei von den Fördernehmern eine gezeichnete Vollständigkeitserklärung abzugeben.

In den Antragsformularen werde dieser Hinweis bei der kommenden Antragstellung hinzugefügt.

Kriterien der Fördervergabe

Förderbedarf und Eigenfinanzierungsfähigkeit

34.1

(1) Sportvereine und Sportverbände verfügten – in unterschiedlichem Ausmaß – über eigene Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Werbeeinnahmen, Sponsorengeldern, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Förderungen. Die Einnahmengesamensetzung und damit der Anteil der Fördermittel an den Gesamteinnahmen der Fördernehmer war dem Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds als Fördergeber grundsätzlich nicht bekannt. Die Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Fördernehmer (insbesondere der Verbände), um die Mittelausstattung der Fördernehmer insgesamt zu überblicken und den Förderbedarf abschätzen zu können,

⁴⁵ Siehe in diesem Sinne auch den RH–Bericht „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“ (Reihe Bund 2015/17), TZ 13.

forderten das Ministerium und der Bundes–Sportförderungsfonds als Fördergeber überwiegend nicht an.⁴⁶

(2) Im BSFG 2013 fanden sich Hinweise auf den Bedarf als Förderkriterium; die Bestimmungen wurden jedoch vom Ministerium und dem Bundes–Sportförderungsfonds im Sinne einer Plausibilisierung der Nützlichkeit von geförderten Einrichtungen und Maßnahmen ausgelegt und nicht im Sinne einer Nachweispflicht, dass der Fördernehmer sich bzw. die geplante Maßnahme nicht aus eigenem finanzieren könnte. In diesem Sinne erhielten auch Verbände mit hohen Eigeneinnahmen große Fördersummen.

(3) Eine Mitfinanzierung der geförderten Kosten durch Eigenmittel der Fördernehmer war zwar in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (**ARR 2014**) vorgesehen, wurde allerdings in der Praxis von Ministerium und Bundes–Sportförderungsfonds in der Regel nicht gefordert.

34.2

Der RH kritisierte, dass der Bedarf an der Finanzierung der Sportorganisationen wie auch einzelner Sportprojekte durch Fördermittel bzw. die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Fördernehmer grundsätzlich kein Entscheidungskriterium bei Bundessportförderungen darstellte.

Der RH empfahl dem Ministerium sowie der Bundes–Sport GmbH, die Förderlogik der Bundessportförderungen nach Bedarfskriterien (wie z.B. der Eigenfinanzierungsfähigkeit der Fördernehmer) sowie nach Qualitätskriterien auszurichten. Um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten, empfahl er weiters, bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie – zwecks Plausibilisierung dieser Angaben – die Vorlage von Rechnungsabschlüssen zu verlangen.

34.3

(1) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, diese Grundsätze der neu zu gestaltenden Förderstruktur zugrunde zu legen und bei künftigen Fördervergaben zu berücksichtigen.

(2) Die Bundes–Sport GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Förderbedarf durch die Festlegung der Höhe der Förderungen im BSFG 2017 bestimmt

⁴⁶ In der 7. Sitzung der Bundes–Sportkonferenz im Jahr 2014 wurde – einer Empfehlung des RH folgend – einstimmig beschlossen, dass alle Antragsteller Bilanzen sowie Gewinn– und Verlustrechnungen vorzulegen haben, um einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Fördernehmers zu erhalten. Etwa ein Monat später wurde dieser Beschluss in der 1. Sitzung der Bundes–Sportkonferenz im Jahr 2015 wieder aufgehoben und einstimmig beschlossen, dass nur im Anlassfall nach jeweiligem Beschluss durch die Bundes–Sportkonferenz Einschau in die förderungsrelevante finanzielle Gebarung der Fördernehmer genommen werden darf.

sei. Sie gehe davon aus, dass der Bedarf durch das Ministerium bzw. den Gesetzgeber erhoben und geprüft worden sei.

Weiters führte sie aus, dass die Angabe der Eigenmittel im Rahmen der Abrechnung mittels gezeichneter Vollständigkeitserklärung bereits überprüft werde. Auch habe die Bundes–Sport GmbH eine entsprechende Bestimmung in die Förderverträge aufgenommen. Für die nächste Förderantragstellung werde die Angabe der Eigenmittel ebenfalls verpflichtend eingefordert. Durch die erforderliche Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit mittels Unterschrift würden die Fördernehmer auch auf die möglichen Sanktionen im Rahmen der Antragstellung aufmerksam gemacht.

Qualitätskriterien

35.1

(1) Die Förderprogramme und Richtlinien des Ministeriums und des Bundes–Sportförderungsfonds enthielten nur wenige Qualitätskriterien für die Vergabe von Förderungen: Vorgaben zum Mindeststandard der Ausstattung von Sportanlagen oder Umkleide– und Sanitärräumen, zur Qualifikation von sportlichem Betreuungspersonal, zu Präventionsmaßnahmen (insbesondere hinsichtlich Fangewalt und sexueller Übergriffe) oder zum Frauenanteil bei Funktionärspositionen bestanden in der Regel nicht.⁴⁷

Protokolle des Bundes–Sportförderungsfonds zeigten, dass die Fortschreibung früherer Förderungen in der Praxis ein wichtiges Kriterium der Fördermittelzuteilung war.

(2) Das BSFG 2013 sah (insbesondere) als „ergänzendes“ Kriterium der Maßnahmen– und Projektförderung des Bundes–Sportförderungsfonds im Leistungs– und Spitzensport eine Reihung der Fachverbände nach Leistungsfähigkeit vor. Das Ministerium erließ (auf Vorschlag des Bundes–Sportförderungsfonds) im Jänner 2016 einen Kriterienkatalog zur Bewertung der Fachverbände. Der Kriterienkatalog enthielt keine Festlegungen zu seinem Geltungsbereich. Zum Zeitpunkt der Erlassung waren die Förderungen für 2015 bereits zuerkannt und auch die Einreichfrist für die Förderungen 2016 bereits abgelaufen.

Der Kriterienkatalog umfasste 80 Seiten; die Bewertungsmaßstäbe waren einerseits die internationale und nationale Bedeutung der Sportart sowie die sportlichen Erfolge eines Bundesfachverbands (auch im Nachwuchsbereich) und andererseits Aspekte der Trainerverfügbarkeit und –fortbildung, Nachwuchsarbeit sowie

⁴⁷ Die Förderung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung musste in der Regel den Richtlinien der international anerkannten Sportfachverbände entsprechen. Für andere Sportstätten, insbesondere für die im Rahmen des Bundes–Sportförderungsfonds mitgeförderten Sporteinrichtungen, bestanden keine Qualitätskriterien.

Genderelemente.⁴⁸ Insgesamt war der Kriterienkatalog stark ausdifferenziert und schwer fassbar.

Der Bundes–Sportförderungsfonds stützte sich bei der Fördermittelverteilung auf die Bundesfachverbände u.a. auf diese Kriterien. Ihre Relevanz für die Zuerkennung der Fördermittel im Leistungs– und Spitzensport je Verband war aufgrund der Vielfalt von Kriterien und der nicht stringenten Anwendung schwer abschätzbar. Das für die zuerkannte Fördersumme wesentlichere Kriterium war in der Praxis die Höhe der Vorjahresförderung.

(3) Ab dem Förderjahr 2015 reservierte der Bundes–Sportförderungsfonds in seinem Förderprogramm Leistungs– und Spitzensport jährlich 4 Mio. EUR – das waren im Jahr 2016 3 % der gesamten Bundessportförderung – für eine „erweiterte erfolgsbezogene Grundförderung“, die als Kriterium für die Reihung der Verbände bei der Zuteilung dieser Mittel die internationale und nationale Bedeutung der Sportart sowie die sportlichen Erfolge des Bundesfachverbands vorsah. Auch die Auswirkung dieser Kriterien auf die Gesamtförderbeträge der Verbände war prozentuell begrenzt – die Gesamtfördersumme durfte in der Regel nicht weniger als 80 % der im Vorjahr erhaltenen Förderung ausmachen.

(4) Insgesamt zeigte sich bei den Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds, dass aufgrund der Breite der förderbaren Kosten und der geringen begleitenden Anforderungen die Steuerungsmöglichkeiten des Bundes–Sportförderungsfonds begrenzt waren. Ein größerer Einfluss kam ihm zu, wenn die beantragten Fördersummen die zur Verfügung stehenden Mittel deutlich überstiegen und der Bundes–Sportförderungsfonds als Fördergeber damit eine Auswahl zwischen den zur Förderung eingereichten Kosten treffen musste.⁴⁹ In der Praxis war dies im Spitzensport der Fall. In diesem Bereich wies der Bundes–Sportförderungsfonds 46 % der beantragten Fördermittel ab, wohingegen im Breitensport und bei den gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung die beantragten Förderungen im Wesentlichen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln korrespondierten und der Bundes–Sportförderungsfonds nur 2 % bzw. 5 % der beantragten Förderungen nicht zusagte.

35.2

Der RH kritisierte, dass Qualitätskriterien (wie etwa Mindest–Ausstattungsstandards für Sportanlagen, Umkleide– und Sanitärräume, Mindest–Qualifikationsanforderungen für sportliches Betreuungspersonal, Präventionsmaßnahmen) als Fördervoraussetzungen eine untergeordnete Rolle spielten und Mindestqualitätsanforderungen in der Regel fehlten.

⁴⁸ Die Bewertung der Verbandsstruktur, Verbandsarbeit und Qualität der Nachwuchsarbeit erfolgte durch den Bundes–Sportförderungsfonds auf Basis von Struktur– und Strategiekonzepten der Bundes–Fachverbände.

⁴⁹ Umschichtungen und Umwidmungen waren aber möglich.

Er kritisierte weiters, dass sich die Fördermittelzuteilung des Bundes–Sportförderungsfonds – im Sinne des Erhalts und der Finanzierung bestehender Strukturen (einschließlich Personal und Infrastruktur) – weitgehend an einer Fortschreibung der bestehenden Mittelzuteilung orientierte.

Der RH anerkannte, dass der Kriterienkatalog zur Bewertung der Fachverbände zweckmäßige Ansätze einer zielgerichteten Förderung enthielt, wie Aspekte der Trainerausbildung oder der Nachwuchserfolge; er betonte allerdings, dass dieser unzweckmäßig kompliziert und ohne klaren Lenkungsfokus ausgestaltet war, zumal das Ausmaß der Auswirkung einzelner Kriterien auf die Gesamtfördersumme für den Fördernehmer nicht abschätzbar war. Der RH kritisierte weiters die späte formale Erlassung des Kriterienkatalogs durch das Ministerium und die fehlende explizite Klarstellung des Geltungsbereichs.

Der RH empfahl dem Ministerium sowie der Bundes–Sport GmbH, die Förderlogik grundlegend neu nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

- Förderung nach Bedarfs– und Qualitätskriterien,
- Stärkung der Maßnahmen– und Projektförderung gegenüber der Basisabgeltung und
- (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer.

35.3

(1) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, diese Grundsätze der neu zu gestaltenden Förderstruktur zugrunde zu legen und bei künftigen Fördervergaben zu berücksichtigen.

(2) Die Bundes–Sport GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie habe gemäß § 6 BSFG 2017 alle Hauptkriterien als Basis für die Vergabe der Spitzensportfördermittel herangezogen. Diese seien ausschließlich auf die Bewertung der Qualität ausgerichtet: internationaler Erfolgsnachweis, internationale und besondere nationale Bedeutung der Sportart, Qualität und Ausmaß der Nachwuchsarbeit, sportliche Entwicklungsperspektiven, Qualität der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit.

Die Bundes–Sport GmbH sei der Empfehlung des RH bereits mit der Entwicklung von insgesamt 67 weiteren Qualitätskriterien nachgekommen; die Details seien auf der Website www.austrian-sports.at zu finden.

Qualitätskriterien für die Ausstattung von Sportanlagen, die im Rahmen des Bundes–Vereinszuschusses vergeben werden, seien für die Bundes–Sport GmbH als Fördergeber angesichts der geringen Höhe der Einzelförderung nicht praktikabel und mit Bauvorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung nicht vergleichbar.

Im Hinblick auf die Empfehlung des RH zur Stärkung der Maßnahmen– und Projektförderung hielt die Bundes–Sport GmbH fest, dass das BSFG 2017 keine Grundförderung (Basisabgeltung) mehr vorsehe. Die Förderungen würden nach den oben beschriebenen Qualitätskriterien vergeben. Im Bereich des Breitensports und der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung sei ein Konzept für die Verwendung der Mittel vorzulegen, das sich an den qualitativen Schwerpunktsetzungen des Gesetzes, des Bundesministers und des Förderprogramms orientiere.

Die Angabe der Eigenmittel werde im Rahmen der Abrechnung mittels gezeichneter Vollständigkeitserklärung bereits überprüft. Auch habe die Bundes–Sport GmbH eine entsprechende Bestimmung in die Förderverträge aufgenommen. Für die nächste Förderantragstellung werde die Angabe der Eigenmittel ebenfalls verpflichtend eingefordert. Durch die erforderliche Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit mittels Unterschrift würden die Fördernehmer auch auf die möglichen Sanktionen im Rahmen der Antragstellung aufmerksam gemacht.

35.4

Der RH betonte gegenüber der Bundes–Sport GmbH, dass die Fördermittelzuteilung im vom RH überprüften Zeitraum in der Praxis weitgehend an einer Fortschreibung der bestehenden Mittelzuteilung orientiert war und der damals geltende Kriterienkatalog unzweckmäßig kompliziert und ohne klaren Lenkungsfokus ausgestaltet war. Der Bedarf, die Eigenfinanzierungsfähigkeit und die Qualität spielten im vom RH überprüften Zeitraum in der Praxis bei der Fördermittelzuteilung nur eine untergeordnete Rolle.

Besonderheiten in den Förderrichtlinien

36.1

Die Vorgaben des Ministeriums⁵⁰ für die Gewährung und Abrechnung der Bundessportförderung unterschieden sich von den in den ARR 2014 allgemein festgelegten Förderstandards für den Bund insbesondere in folgenden Punkten:

⁵⁰ Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Bundes–Sportförderungsmitteln nach § 20 GSpG von Dezember 2013, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung und Abrechnung von Bundes–Sportförderungsmitteln nach § 20 BSFG von August 2015

- weitgehende Möglichkeit zur Rücklagenbildung aus Fördermitteln:

Die Fördernehmer konnten Fördermittel des Bundes–Sportförderungsfonds aus der Grundförderung, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgerechnet wurden, bis zur Höhe einer halben Jahresförderung als Rücklage behalten und für künftige Ausgaben verwenden.

- großzügigere Anerkennung von Reisekosten:

Die Fördernehmer waren bei der Abrechnung von Reisekosten nicht an die Reisegebührenvorschrift des Bundes gebunden, welche die ARR 2014 als Maßstab vorgab. Sie konnten Reisekosten entweder – in nach den steuerrechtlichen Bestimmungen begrenzter Höhe – über einen Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten oder im Rahmen einer Pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (**PRAE**) abrechnen.

Die PRAE stellte eine sportspezifische Besonderheit dar, zumal sie eine pauschale steuer– und sozialversicherungsfreie Abgeltung für Reisekosten war, gleichzeitig aber auch eine pauschale steuer– und sozialversicherungsfreie Abgeltung für allfällige weitere „Aufwendungen von Sportlerinnen und Sportlern, Schiedsrichtern und sportlichem Betreuungspersonal“. Über die PRAE konnten die Fördernehmer maximal 60 EUR pro Tag bzw. maximal 540 EUR pro Monat abrechnen (im Vergleich sah die Reisegebührenvorschrift des Bundes nur eine Tagesgebühr von maximal 26,40 EUR pro Tag vor, wobei Reisen bis zu einer Dauer von fünf Stunden unberücksichtigt blieben). Weiters konnten Nächtigungskosten bis zu einer Höchstgrenze von 150 EUR pro Person und Nacht sowie Kosten für Autobahn–Vignetten, Mautstraßen und Parkgebühren abgerechnet werden (im Vergleich dazu laut Reisegebührenvorschrift 105 EUR). Die PRAE war damit im Falle der ausschließlichen Abgeltung von Reisekosten deutlich großzügiger als die Reisegebührenvorschrift des Bundes.

- keine Klarstellung der Verpflichtung der Fördernehmer des Bundes–Sportförderungsfonds, einen Eigenmittelanteil zu leisten:

Während die Richtlinien für Förderungen des Ministeriums – in Einklang mit den ARR 2014 – grundsätzlich einen Eigenmittelanteil des Fördernehmers vorsahen, enthielten die Richtlinien des Ministeriums für die Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds keine derartige Vorgabe.

- keine Verpflichtung des Bundes–Sportförderungsfonds zur Abfrage, ob öffentliche Fördermittel für dieselbe Leistung von anderen Rechtsträgern gewährt wurden. Die Richtlinien für Förderungen des Ministeriums sahen dagegen – in Einklang mit den ARR 2014 – diese Verpflichtung vor.
- keine Festlegung der Methoden zur Vermeidung von Mehrfachförderungen:

Die Richtlinien des Ministeriums stellten nicht klar, mit welchen Maßnahmen unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden sollen.

Auf Basis des BSFG 2017 sind neue Richtlinien vom Ministerium zu erlassen.

36.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Vorgaben des Ministeriums für die Gewährung und Abrechnung der Bundessportförderung in einigen Punkten deutlich großzügiger gegenüber den Fördernehmern waren als jene der ARR 2014. Die Notwendigkeit der Abweichungen war nicht evident und war aktenmäßig nicht begründet.

Der RH empfahl dem Ministerium und der Bundes–Sport GmbH, bei den neu zu erlassenden Richtlinien Abweichungen zu den ARR 2014 nur vorzusehen, wenn diese aus den Besonderheiten des Fördergegenstands erforderlich sind; er empfahl insbesondere

- die Möglichkeit zur Rücklagenbildung auf die Förderperiode und darüber hinaus auf begründete Einzelfälle zu beschränken,
- unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsadäquaten Förderhöhe – soweit möglich – die Leistung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer zu fordern,
- explizit die Verpflichtung zu verankern, alle für dieselbe Leistung erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) abzufragen sowie
- klarzustellen, mit welchen Maßnahmen unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden sollen.

36.3

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Empfehlung des RH in den neu erlassenen Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen bereits berücksichtigt.

(2) Die Bundes–Sport GmbH betonte in ihrer Stellungnahme, dass für die Verfassung der Richtlinien seitens des Ministeriums auf die Einbindung der Organe der Bundes–Sport GmbH (Geschäftsführung und Kommissionen) verzichtet worden sei.

37.1

Die ARR i.V.m. § 16 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 sahen vor, dass das Ministerium bei Erlassung von Förderrichtlinien das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herstellt. Bezüglich der Richtlinie für die Sportförderungen des Ministeriums⁵¹ hatte das Ministerium die Richtlinie dem Bundesministerium für Finanzen zwar zur Einvernehmensherstellung vorgelegt, das Bundesministerium für Finanzen jedoch einige Regelungen u.a. wegen Abweichungen zu den ARR 2014 beanstandet und ersucht, Änderungen vorzunehmen. Das Ministerium veröffentlichte daraufhin – ohne die Anpassungen vorzunehmen – die Richtlinien als „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und legte sie der Förderungsabwicklung zugrunde. Hinsichtlich der Richtlinie für die Sportförderungen des Bundes–Sportförderungsfonds⁵² hatte das Ministerium Abstimmungsschritte mit dem Bundesministerium für Finanzen eingeleitet, jedoch konnte dem RH – trotz Nachfrage bei allen beteiligten Stellen – keine aktenmäßige Dokumentation des Einvernehmens vorgelegt werden.

37.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass für die Förderungen des Ministeriums und auch für die Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds keine mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmten Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Mitteln der Bundessportförderung vorlagen.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei der Erlassung der neuen Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen – wie gemäß § 6 ARR 2014 i.V.m. § 16 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz geboten – das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

37.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums sei bei Erlassung der neuen Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen (Inkrafttreten mit Jänner 2019) das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hergestellt worden.

Förderabrechnung

Überblick

38

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderabrechnungsvorgänge im Ministerium und im Bundes–Sportförderungsfonds:

⁵¹ „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung und Abrechnung von Bundes–Sportförderungsmitteln nach § 20 BSFG“

⁵² Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Bundes–Sportförderungsmitteln gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 (d.h. für die Fördermittel gemäß § 20 GSpG)

Tabelle 6: Abrechnung der Förderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundes-Sportförderungsfonds und Kontrolle der Abrechnungen (Stand Oktober/November 2017)

	Förderungen des BMLVS	Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds
Vorgehen bei der Abrechnungskontrolle	je Förderabrechnung des BMLVS: – Vorlage einer Belegaufstellung und eines Sachberichts – Vorlage (grundsätzlich) aller Originalbelege – Nachweis des Zahlungsflusses bis zum Endbegünstigten, bisweilen anlassbezogen Vor-Ort-Belegsprüfung Die Abrechnung des BMLVS wird durch eine Belegsprüfung durch die Buchhaltungsagentur unterstützt (zugekaufte Leistung).	Basiskontrolle durch den Bundes-Sportförderungsfonds: je Förderabrechnung durch den Bundes-Sportförderungsfonds: – Vorlage einer Belegaufstellung und eines Sachberichts – Belege nur stichprobenweise angefordert und kontrolliert: Stichprobe von mindestens 30 Belegen pro Verband; in der Praxis etwa 400 Belege bei den großen Fördernehmern und etwa 40 bei kleineren Bundes-Fachverbänden; kein Mindestfördervolumen für die Stichprobenauswahl durch den Bundes-Sportförderungsfonds vorgesehen – Mit Stichprobe ausgewählte Belege werden in Kopie übermittelt. – bisweilen anlassbezogen Vor-Ort-Belegsprüfung – Bei einem Ergebnis der Stichprobenprüfung, bei dem nicht ein Konfidenzniveau von 90 % erreicht wurde, wurde eine weitere Stichprobe von 30 Belegen gezogen; wurde damit immer noch kein Konfidenzniveau von 90 % erreicht, erfolgte in der Praxis eine Prüfung aller Belege durch den Bundes-Sportförderungsfonds. – seit Abrechnung des Förderjahres 2016: Nachweis des Zahlungsflusses bis zum Endbegünstigten
weitere Kontrollen	Sonderprüfungen des BMLVS: anlassfallbezogene (v.a. bei Malversationsverdacht), auch mehrere Jahre umfassende Vor-Ort-Belegsprüfung	Schwerpunktkontrolle durch das BMLVS: stichprobenartige ergänzende Belegsprüfungen durch das BMLVS; in der Regel über Vor-Ort-Belegsprüfung
mit der Abrechnungskontrolle geprüft Förder-volumen	Mangels Vorliegen entsprechender Kennzahlen des BMLVS ist eine Quantifizierung nicht möglich.	Basiskontrolle durch den Bundes-Sportförderungsfonds: rd. 8 % der Belege geprüft rd. 17 % des Fördervolumens geprüft Schwerpunktkontrolle durch das BMLVS: rd. 6 % des Fördervolumens für die Förderjahre 2014 und 2015 geprüft
endabgerechnete Förderungen	für die Förderjahre 2010 bis 2016 etwa 1.500 offene Förderakten – rd. 60 % der Förderungen abgerechnet	für die Förderjahre 2014 bis 2016 100 % der Förderungen endabgerechnet
offene Rückforderungen	keine verlässlichen Daten zu den insgesamt offenen Rückforderungen des BMLVS Schätzung des BMLVS: insgesamt 1,9 Mio. EUR offene Rückforderungen (dazu kommen etwa 4 Mio. EUR aus noch in Abrechnung befindlichen Förderungen)	insgesamt 761.292 EUR offene Rückforderungen (im Wesentlichen aus Abrechnungen des Förderjahres 2016)

BMLVS = Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Quellen: BMLVS; BSFF; RH

Abrechnungskontrolle des Ministeriums

39.1

(1) Das Ministerium ließ sich im Zuge der Kontrolle der Förderabrechnungen alle Belege vorlegen. Die Förderabrechnungskontrolle des Ministeriums dauerte in der Regel mehrere Jahre, in Einzelfällen über zehn Jahre. Oft forderte das Ministerium erst viele Monate nach Vorlage der Abrechnung durch den Fördernehmer Belege nach.

(2) Die Abrechnungskontrollprozesse im Ministerium beinhalteten eine erste sachliche Prüfung durch die Förderabteilung, die Abrechnungskontrolle durch eine spezialisierte Förderkontrollabteilung (Abteilung II/5) sowie eine Belegsprüfung durch die Buchhaltungsagentur (zur Abrechnungsunterstützung zugekaufte Leistung).

Das Ministerium verfügte über keine Aufzeichnungen, die Aufschluss darüber gaben, in welchem Abrechnungsstadium sich einzelne Förderverträge befanden.⁵³ Es führte (aktenbezogene, nicht vertragsbezogene) Listen, die im Wesentlichen einzelne Zahlungs- und Abrechnungsvorgänge abbildeten. Diese Listen waren nicht vollständig, teilweise nicht aktuell und wiesen Inkonsistenzen auf. Sie waren aufgrund dieser Mängel – aber auch aufgrund ihres Aufbaus insgesamt – nicht geeignet, einen zuverlässigen Überblick über die Anzahl an endabgerechneten und an offenen Verträgen sowie über die Höhe der offenen Rückforderungen zu geben.

Eine Auswertung der vorhandenen – mangelhaften – Informationen wies darauf hin, dass im Oktober 2017 etwa 1.500 Förderakten der Jahre 2010 bis einschließlich 2016 noch nicht abgerechnet waren. Auch aus den Jahren vor 2010 waren etwa 170 Förderakten als nicht abgerechnet dokumentiert. Eine Aussage über die Höhe des bis Ende 2016 noch nicht abgerechneten Fördervolumens war nicht möglich.

Das Volumen der offenen Rückforderungen schätzte das Ministerium auf 1,9 Mio. EUR (Stand November 2017); es ging davon aus, dass aus noch in Abrechnung befindlichen Förderungen weitere etwa 4 Mio. EUR Rückforderungen entstehen würden.

(3) Die Abrechnungsrückstände im Ministerium waren darauf zurückzuführen, dass die Abrechnungsprüfungen in der Regel mehrere Jahre dauerten.⁵⁴

Die hohen offenen Rückforderungen waren dadurch bedingt, dass das Ministerium bei den Abrechnungsprüfungen festgestellte nicht-widmungsgemäße Mittelver-

⁵³ keine auf die jeweilige Förderung bezogenen Informationen zur Vorlage von Unterlagen, zu Endabrechnung, Rückforderung, Rückzahlung

⁵⁴ In diesem Sinne hielt z.B. der Bericht Evaluierung Projekt Rio im Jahr 2016 fest, dass das Feedback an die Fachverbände, ob die gelegten Rechnungen akzeptiert werden, meist zu lange dauere.

wendungen nicht mit Nachdruck zurückforderte bzw. nicht unmittelbar auf künftige Förderungen bzw. Förderraten anrechnete. So unterblieb die Rückforderung festgestellter widmungswidriger Fördermittelverwendungen teilweise gänzlich; teilweise versandte das Ministerium schriftliche Mahnungen erst Jahre nach der Feststellung der Rückforderungsansprüche.⁵⁵ Auch gewährte das Ministerium den Fördernehmern mehrfach – und selbst noch nach erfolgter Endabrechnung – die Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen. Das Ministerium rechnete festgestellte Rückforderungen grundsätzlich nicht auf spätere Fördergewährungen an.

(4) Nach den Grundsätzen des Ministeriums sollten vor Abrechnung einer Förderrate keine weiteren Förderraten ausbezahlt bzw. vor Abrechnung des früheren Fördervertrags keine neuen Förderverträge im gleichen Fördergegenstand abgeschlossen werden. Aufgrund der jahrelangen Verzögerungen bei Abrechnungen war das Ministerium diesem Grundsatz vielfach nicht nachgekommen (das Ministerium befürchtete Liquiditätsprobleme bei einzelnen Verbänden).

(5) Die langen Abrechnungsdauern der Förderungen im Ministerium stellten seit vielen Jahren ein Problem dar. Bereits von Jänner 2011 bis April 2012 lief im Ministerium ein Projekt unter Beiziehung eines externen Unternehmens zur „Aufarbeitung der Rückstände in der Abrechnungskontrolle von Jänner 2001 bis April 2012“ (Ende 2010 bestand ein Rückstand von 2.142 offenen Förderakten).

Im Endbericht zum Projekt wurden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Abrechnungskontrolle erwogen, um den Projekterfolg nachhaltig sicherzustellen. Angedacht war auch, einen Mahnprozess für die Rückforderungen zu implementieren, in dem nur eine einzige Nachfrist gesetzt wird und bei Verweigerung der Rückzahlung der Fall zur weiteren Betreibung an die Finanzprokuratur übergeben wird.

Diese Vorschläge zur Beschleunigung des Abrechnungsprozesses wurden bis Ende 2017 nicht umgesetzt.

39.2

(1) Der RH kritisierte

- die lange Dauer (bisweilen über zehn Jahre) bei den Kontrollen der Förderabrechnungen im Ministerium,
- den fehlenden Nachdruck bei der Rückforderung von festgestellten nicht-widmungsgemäß verwendeten Mitteln und die Nicht-Anrechnung von Rückforderungen auf künftige Förderungen bzw. Förderraten,

⁵⁵ z.B. aufgrund fehlender Fristsetzung im ELAK, Nichtbearbeitung der Akten oder fehlerhafter SAP-Eingaben

- die fehlende Übersicht des Ressorts darüber, in welchem Abrechnungsstadium sich einzelne Förderverträge befinden, über das Ausmaß an noch nicht abgerechneten Förderverträgen sowie über die noch nicht beglichenen Rückforderungen,
- das Unvermögen des Ressorts, diese seit Jahren bestehenden – auch vom RH schon mehrfach⁵⁶ kritisierten – Abrechnungsprobleme zu lösen.

Der RH empfahl dem Ministerium, in Zukunft die Abwicklung der Bundesförderungen bei der Bundes-Sport GmbH zu bündeln – wie dies mit dem BSFG 2017 auch angedacht war (TZ 10).

Sofern im Ministerium weiterhin Förderungen abgewickelt werden, empfahl er weiters,

- rasche Rückmeldungen an die Fördernehmer bezüglich fehlender oder mangelhafter Belege zu geben, nur eine einmalige Richtigstellung von Mängeln zu erlauben und die nicht ausreichend belegten Förderbeträge sodann zurückzufordern bzw. auf weitere Auszahlungen anzurechnen,
- ein IT-Fördermanagementsystem einzurichten, d.h. eine Workflow-bezogene Erfassung der Förderungen mit einem integrierten Mahnwesen, – das System sollte jedenfalls auch automatisierte vertragsbezogene und fördernehmerbezogene Auswertungen ermöglichen – sowie
- die im Ministerium bestehenden Abrechnungsrückstände zügig aufzuarbeiten.

(2) Aus Sicht des RH waren die Schwierigkeiten und Verzögerungen bei den Abrechnungen einerseits in organisationsinternen Effizienzdefiziten gelegen, andererseits aber auch in einer besonderen Rücksichtnahme auf die Interessen der Fördernehmer.

39.3

Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass ihm die Durchführung einer effizienten und zeitnahen Förderkontrolle ein besonderes Anliegen sei. Derzeit werde an der Umsetzung einer effektiven und effizienten Förderkontrolle im Zuge der Sport-Strategie-Austria mit der Einrichtung eines IT-Fördermanagementsystems gearbeitet. Zur zügigen Aufarbeitung der bestehenden Abrechnungsrückstände sei eine Task Force eingerichtet worden. Auch werde seitens des Ministeriums mit Nachdruck auf eine zeitnahe Rückerstattung der fällig gestellten

⁵⁶ RH-Berichte „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Bund 2009/12), TZ 20; „Nationale-Anti-Doping Agentur Austria GmbH“ (Reihe Bund 2018/30)

Rückforderungsbeträge bei den Fördernehmern eingewirkt. Erste diesbezügliche Erfolge seien bereits ersichtlich.

Abrechnungskontrolle des Bundes–Sportförderungsfonds

40.1

(1) Der Bundes–Sportförderungsfonds führte seine Förderabrechnungskontrolle – wie im BSFG 2013 vorgezeichnet – nicht auf Basis aller Belege durch, sondern zog aus den von den Fördernehmern vorgelegten Belegaufstellungen⁵⁷ von teilweise mehr als 1.000 Belegen (bei den großen Fördernehmern über 10.000) eine Stichprobe von mindestens 30 Belegen – in der Praxis etwa 400 Belege bei den großen Fördernehmern und etwa 40 bei kleineren Bundes–Fachverbänden –, die er zur Prüfung bei den Fördernehmern anforderte. Vor–Ort–Kontrollen bei den Fördernehmern führte der Bundes–Sportförderungsfonds nur in Einzelfällen anlassbezogen durch.

Die Stichprobenziehung des Bundes–Sportförderungsfonds erfolgte auf Zufallsbasis; darüber hinaus setzte der Bundes–Sportförderungsfonds auch jährliche Schwerpunkte für bestimmte Aufwandsarten (z.B. jeweils auch eine Versicherungsabrechnung und eine Dienstleistungsabrechnung).⁵⁸ Vorgaben hinsichtlich eines mit der Stichprobe abzudeckenden Mindestprozentsatzes der Fördersumme oder generelle Vorgaben betreffend die Abdeckung eines relevanten Spektrums von Aufwandsarten durch die Stichprobe bestanden nicht.

(2) Die Aufzeichnungen des Bundes–Sportförderungsfonds über seine Abrechnungsprüfungen zeigten, dass im Jahr 2016 von 85.000 gemeldeten Belegen 7.043 (rd. 8 %) durch den Bundes–Sportförderungsfonds geprüft wurden.

Die vom Bundes–Sportförderungsfonds geprüften Belege deckten im Schnitt 17 % der Gesamtfördersumme ab: Bei rd. 36 % der Fördernehmer lag der mit der Stichprobe abgedeckte Förderbetrag unter 10 % der Abrechnungssumme; bei einem Zehntel der Fördernehmer bei über 50 % der Abrechnungssumme.

Der Bundes–Sportförderungsfonds beanstandete im Schnitt etwa 1 % der geprüften Belege.⁵⁹

⁵⁷ Listen jeweils für Grundförderung sowie für Maßnahmen– und Projektförderung

⁵⁸ Weiters wurden im Bedarfsfall auch auffällige Belege mitgeprüft.

⁵⁹ Bei einem Ergebnis der Stichprobenprüfung, bei dem nicht ein Konfidenzniveau von 90 % erreicht wurde, wurde eine weitere Stichprobe von 30 Belegen gezogen; wurde damit immer noch kein Konfidenzniveau von 90 % erreicht, erfolgte in der Praxis eine Prüfung aller Belege durch den Bundes–Sportförderungsfonds.

(3) Der RH traf folgende Feststellungen:

- Die Fördernehmer nahmen in die Belegaufstellung teilweise Belege für einen die Fördersumme überschreitenden Betrag auf; der Bundes–Sportförderungsfonds zog die Stichprobe von allen in der Belegaufstellung enthaltenen Belegen. Wurden im Rahmen der Stichprobenkontrolle einzelne Belege nicht anerkannt, konnte aufgrund der Angabe von die Fördersumme überschreitenden Belegen in der Belegaufstellung immer noch die volle Fördersumme ausgezahlt werden.
- Die Fördernehmer konnten im Zuge der Stichprobenprüfung beanstandete fehlerhafte Belege durch andere anerkennbare Belege ersetzen.
- Förderbeträge (der Grundförderung), für die keine anerkennbaren Rechnungen vorgelegt wurden, konnten als Rücklage beim Fördernehmer verbleiben; dies auch wenn erst die Stichprobenprüfung die Nicht–Anerkennbarkeit der vorgelegten Belege gezeigt hatte.

(4) Eine Vor–Ort–Schwerpunktprüfung einer Förderung des Bundes–Sportförderungsfonds durch das Ministerium (TZ 41) hatte gezeigt, dass ein Fördernehmer nur jene Belege „entwertet“ hatte, die von der Stichprobe des Bundes–Sportförderungsfonds erfasst waren (in der Regel 8 % der Belege), nicht jedoch alle weiteren mit der Belegaufstellung eingereichten Belege.⁶⁰

(5) Die Kontrolle der Förderabrechnungen durch den Bundes–Sportförderungsfonds dauerte in der Regel sieben bis acht Monate. Alle Förderverträge des Bundes–Sportförderungsfonds der Jahre 2014 bis 2016 waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung endabgerechnet. Offene Rückforderungen bestanden im November 2017 in der Höhe von rd. 761.000 EUR; – diese stammten fast ausschließlich aus dem Förderjahr 2016.

40.2

Aus Sicht des RH war das System der Stichprobenprüfung für eine rasche und effiziente Abrechnung der bis zu 85.000 beim Bundes–Sportförderungsfonds eingereichten Belege prinzipiell geeignet.⁶¹ Der RH war allerdings der Ansicht, dass ein System der Förderabrechnung, das lediglich Stichprobenkontrollen der Belege vorsieht, insgesamt deutlich stringenter und rigider zu gestalten wäre, um Fördermissbrauch möglichst hintanzuhalten.

⁶⁰ Im konkreten Fall dieser Vor–Ort–Schwerpunktprüfung waren 57 % der Gesamtfördersumme nicht entwertet.

⁶¹ § 40 Abs. 5 der ARR 2014 sieht die Möglichkeit von Stichprobenprüfungen der Belege vor.

Der RH kritisierte, dass

- für die Abrechnungskontrolle kein Mindestprozentsatz an Belegen und kein Mindestprozentsatz der Fördersumme je Fördernehmer vorgesehen war,
- die Abdeckung eines Spektrums an relevanten Aufwandsarten (z.B. Belege zu Personalaufwand, Mietaufwand, Reisekosten) kein durchgängiges Kriterium für die Stichprobenziehung des Bundes–Sportförderungsfonds darstellte und
- die Abrechnungskontrolle nicht so konzipiert war, dass eine allfällige Mehrfachvorlage von Belegen auch an andere Fördernehmer zu erkennen war.

Der RH hielt fest, dass das gegenständliche System der Stichprobenprüfung im Bundes–Sportförderungsfonds sehr fördernehmerfreundlich aufgesetzt war. Er kritisierte, dass die Praxis der Abrechnungskontrolle durch den Bundes–Sportförderungsfonds insgesamt einen Anreiz für die Fördernehmer schuf, auch Belege in die Beleglisten aufzunehmen, die nicht anerkenubar waren: Wurden diese Belege in der Stichprobe als nicht anerkenubar erkannt, hatte das für die Fördernehmer keine über den Einzelbeleg hinausgehenden negativen Konsequenzen. Wurden diese Belege nicht in der Stichprobe erfasst (im Schnitt 92 % der Belege), erhielten die Fördernehmer Fördermittel für nicht anerkenubare Aufwendungen.

In diesem Sinne empfahl der RH der Bundes–Sport GmbH,

- bei der Stichprobenziehung eine adäquate Abdeckung der geprüften Gebahrungssumme je Fördernehmer durch eine angemessene Stichprobe sicherzustellen (jedenfalls 10 % der Belege und 10 % der Fördersumme je Fördernehmer),
- ein Spektrum an relevanten, d.h. risikobehafteten Aufwandsarten zu definieren, das mit der Stichprobenziehung jedenfalls mitabzudecken ist,
- das System der Stichprobenkontrollen durch Kontrollen vor Ort zu unterstützen, um eine Mindestqualität des Rechnungswesens, die Validität der Beleglisten und die ordnungsgemäße Entwertung der in die Beleglisten aufgenommenen Belege sicherzustellen,
- Kontrollmaßnahmen zur Aufdeckung allfälliger Mehrfachvorlagen von Belegen an andere Fördergeber zu entwickeln und
- das System der Stichprobenkontrollen durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben zu unterstützen (Rückforderung der Fördermittel).

40.3

(1) Das Ministerium betonte, dass ihm die Optimierung der Abrechnungskontrolle nicht nur im eigenen Wirkungsbereich, sondern auch für die Bundes–Sport GmbH ein besonderes Anliegen sei. Im Rahmen der Erarbeitung der neuen Förderprozesse und in Verbindung mit dem Projekt Fördermittelmanagement sei auch vorgesehen, die Abrechnungskontrolle zu optimieren. Dazu würden gegebenenfalls auch gesetzliche Änderungen bzw. Adaptierungen der bestehenden Richtlinien angestrebt.

Im Rahmen der Reform des Fördermittelmanagements sei eine Verpflichtung sämtlicher Fördergeber eines Projekts vorgesehen, dem Ministerium zumindest die bei ihnen eingereichte Beleg– bzw. Abrechnungsliste vorzulegen, um Mehrfachvorlagen unmittelbar entdecken zu können. Als Teil der Reform seien auch Sanktionierungen angedacht.

(2) Die Bundes–Sport GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Empfehlungen des RH bereits nachkomme.

Die neue Geschäftsführung habe zu Jahresbeginn 2018 bei der Stichprobenkontrolle sowohl den Stichprobenumfang als auch die Höhe der kontrollierten Förderung angehoben. Es würden nunmehr mindestens 10 % der eingereichten Belege als Stichproben gezogen und mindestens 20 % der abgerechneten Fördersumme kontrolliert.

Weiters werde derzeit bereits neben der Zufallsauswahl der Belege für die Stichprobenkontrolle eine Auswahl aufgrund der sachlichen Kontrolle berücksichtigt; ab sofort würden auch Belege von als riskant identifizierten Aufwandsarten bei der Stichprobenauswahl herangezogen.

Förderungen, welche von anderen Gebietskörperschaften gewährt wurden, müssten bei der Abgabe der Abrechnungsunterlagen angegeben werden.

Die Bundes–Sport GmbH sagte weiters zu, das System der Stichprobenkontrolle durch vermehrte Kontrollen vor Ort zu ergänzen.

Rückforderungen seien bereits in der Vergangenheit umgehend eingefordert und der automatische Abzug (Aufrechnung) bei der nächsten Förderauszahlung auch in die Förderverträge aufgenommen worden.

Ab der Abrechnung für das Förderjahr 2018 werde die Bundes–Sport GmbH nur mehr die Vorlage von Belegen bis zur maximalen Höhe der Fördersumme des jeweiligen Fördernehmers akzeptieren. Dadurch werde es für jeden einzelnen nicht anerkannten Beleg eine Konsequenz geben.

41.1

(1) Im BSFG 2013 waren als Ergänzung zu den Basiskontrollen der Förderabrechnung durch den Bundes–Sportförderungsfonds Schwerpunktkontrollen des Ministeriums vorgesehen.

Das Ministerium führte zwischen August 2015 und Ende 2017 Schwerpunktkontrollen bei zehn Fördernehmern des Bundes–Sportförderungsfonds durch. Im Zuge dieser Prüfungen kontrollierte das Ministerium mit einer neuen Stichprobe gezogene Belege vor Ort beim Fördernehmer. Insgesamt hatte das Ministerium mit den Schwerpunktkontrollen Fördermittel des Bundes–Sportförderungsfonds in der Höhe von etwa 9 Mio. EUR kontrolliert und weitere nicht förderbare Abrechnungen in der Höhe von 35.000 EUR aufgedeckt – 0,4 % des kontrollierten Betrags, die in der Folge vom Bundes–Sportförderungsfonds zurückgefordert oder auf spätere Förderungen angerechnet wurden.

(2) Das BSFG 2017 sieht keine Schwerpunktkontrollen des Ministeriums mehr vor; eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen wird nur mehr durch die Bundes–Sport GmbH erfolgen.

41.2

Der RH hielt fest, dass die den Kontrollen des Bundes–Sportförderungsfonds nachgeschalteten Schwerpunktkontrollen der Förderabrechnung in der Vergangenheit zweckmäßige ergänzende Erkenntnisse in Bezug auf Abrechnungsdefizite brachten (z.B. teilweise fehlende Belegsentwertungen; Unzulänglichkeiten im Rechnungswesen der Fördernehmer; Belege, die auch bei anderen Fördergebern eingereicht wurden). Aus Sicht des RH erschien der Entfall von regelmäßigen Kontrollen des Ministeriums im Sinne der Reduktion von Verwaltungsaufwand nur dann vertretbar, wenn die Bundes–Sport GmbH ihre Kontrollen im Sinne der Empfehlungen des RH ([TZ 40](#)) optimiert.

Der RH gab allerdings zu bedenken, dass dem Ministerium mit dem BSFG 2017 keine explizite Möglichkeit eingeräumt ist, im Bedarfsfall eine nachprüfende Kontrolle durchzuführen, und dass seine Kontrollrechte damit deutlich beschnitten wurden.

Verdacht von Malversationen

42.1 Im überprüften Zeitraum waren Strafverfahren gegen Funktionäre mehrerer Dach- und Fachverbände wegen missbräuchlicher Verwendung von Fördermitteln u.a. nach § 153 Strafgesetzbuch (Untreue), § 146 Strafgesetzbuch (Betrug) und/oder § 133 Strafgesetzbuch (Veruntreuung) anhängig; einige hatten bereits zu – auch rechtskräftigen – Verurteilungen geführt – dies betraf z.B. Funktionäre des ASKÖ Salzburg, des ASVÖ Burgenland oder des Bob- und Skeletonverbands.

Die strafrechtlichen Anzeigen erfolgten teils anonym, teils durch Funktionäre des betreffenden Dach- oder Fachverbands. Das Ministerium und der Bundes-Sportförderungsfonds hatten keine Anzeigen wegen einer missbräuchlichen Verwendung von Fördermitteln aufgrund eigener Wahrnehmungen im Zuge der Prüfung der Abrechnungen oder Kontrolle der Förderungen eingebracht.

42.2 Der RH hielt fest, dass der Verdacht auf Malversationen in der Regel verbandsintern aufgezeigt wurde und nicht durch die jeweiligen Fördergeber im Zuge der Prüfung der Abrechnungen und Kontrollen aufgedeckt wurde. Die strafrechtlichen Vorwürfe belegten die Systemprobleme der Sportförderung, d.h. insbesondere die Schwierigkeit, in der bestehenden Förderlandschaft Fördermissbrauch anlässlich der Förderabrechnungskontrolle zu erkennen. Eine klare Trennung zwischen Fördernehmern und dem Fördergeber, der die Verantwortung für treffsichere Förderprogramme und Fördervergaben sowie für die Förderabrechnungskontrolle hat, wäre aus Sicht des RH eine wesentliche Grundlage für einen sorgsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Evaluierungen der Förderungen

Überblick

43.1 Das Ministerium führte Evaluierungen zu den Förderprojekten Rio, Team Rot-Weiß-Rot, zur Impulsförderung Nachwuchs sowie zum Pilotprojekt „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“ (Modellregion Burgenland) durch. Die Evaluierungen erfolgten in unterschiedlicher Erhebungstiefe und die Ergebnisse legten Schwächen unterschiedlich deutlich offen.

Im Bundes-Sportförderungsfonds lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (November 2017) nur Selbstbewertungen der Fördernehmer sowie von den Fördernehmern beauftragte Evaluierungen vor ([TZ 47](#)).

43.2

Der RH war der Ansicht, dass einige Evaluierungen des Ministeriums wichtige Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Förderungen brachten, er wies allerdings kritisch darauf hin, dass die Erkenntnisse und Empfehlungen aus den Evaluierungen nicht ausreichend zur Verbesserung der Fördermaßnahmen genutzt wurden. Bei den Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds kritisierte der RH, dass fördernehmerunabhängige Evaluierungen von Förderprogrammen (oder auch Teilförderschienen in Förderprogrammen) zur Gänze fehlten. (TZ 47)

Der RH empfahl dem Ministerium, Evaluierungsergebnisse konsequent als Grundlage für Verbesserungen der Förderprogramme zu nutzen (z.B. durch die Festlegung strengerer Kriterien, keine nachgängige Förderung von bereits getätigten Ausgaben).

Der RH erachtete es als erforderlich, die Evaluierungen durch ein Set an aussagekräftigen Kennzahlen zu ergänzen, anhand derer erwünschte und unerwünschte Gesamtentwicklungen im Bereich des Sports rasch erkannt werden können (siehe Empfehlung zu TZ 24).

43.3

Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis; die Evaluierung sei jedenfalls als Grundlage zur Verbesserung der Förderprogramme vorgesehen.

Förderschienen des Ministeriums

Team Rot–Weiß–Rot und Projekt Rio

44.1

(1) Das Ministerium führte 2016 und 2017 Evaluierungen der Förderschienen Team Rot–Weiß–Rot und des Projekts Rio durch (für diese Förderschienen wurden in den Jahren 2009 bis 2016 über 40 Mio. EUR an Fördermitteln aufgewandt). Die Analysen zeigten, dass

- die primäre Zielsetzung der Förderung hinsichtlich des Medaillenerfolgs bei Olympischen und Paralympischen Spielen in Rio 2016 nicht erreicht werden konnte,
- der Anstieg der Fördermittel (2016: 7,0 Mio. EUR; bis 2012 maximal 3,9 Mio. EUR) für Team Rot–Weiß–Rot und Rio nicht zu der erwarteten Verbesserung der Ergebnisse geführt hatte und dass die Förderungen nicht nachhaltig auf die Leistungsfähigkeit und Professionalität der Fachverbände wirkten.

Als mögliche Verbesserungsmaßnahmen wurden in den Evaluierungen eine Professionalisierung der Fachverbände sowie die Einführung von standardisierten Qualitäts- und Performancemanagementsystemen in der Projektbegleitung genannt.⁶²

(2) Die Evaluierungsergebnisse für Team Rot–Weiß–Rot und das Projekt Rio führten zu keinen erkennbaren Änderungen in der Förderungspraxis.

44.2 Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 43**, Evaluierungsergebnisse konsequent als Grundlage für Verbesserungen der Förderprogramme zu nutzen.

Impulsförderung

45.1 (1) Die für 2016 durchgeführte Impulsförderung „Nachwuchsarbeit in Sportvereinen“ wurde im Mai 2017 im Rahmen einer Gesprächsrunde aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, des Bundes–Sportförderungsfonds, der BSO und zweier Fachverbände beurteilt.

Die Teilnehmer beurteilten das Förderprogramm überwiegend kritisch; im Protokoll wurde festgehalten, dass es „aus Trainingswissenschaftlicher Sicht wenig Sinn“ mache „Geld in einer Art Gießkannensystem an die Vereine zu verteilen“; die Expertenrunde kritisierte insbesondere

- die kurze Ausschreibungsfrist des Programms und die unstrukturierte Information über das Förderprogramm an die Fachverbände sowie
- die Tatsache, dass bereits angefallene Kosten gefördert wurden, womit kein Anreiz zur Verbesserung der Trainings- und Wettkampftätigkeiten entstehe.

Das Papier regte an, die Förderung prospektiv, mehrjährig und mit strengeren Kriterien (z.B. hinsichtlich der Qualifikation von Trainerinnen und Trainern) auszuloben, mit dem Ziel eines Lenkungseffekts in Richtung Investitionen in besser ausgebildete Trainerinnen und Trainer.

(2) Das Ministerium initiierte im Jahr 2017 die Impulsförderung „Professionalisierung der Medienarbeit in Sportfachverbänden“ (700.000 EUR), welche die Aufwendungen von Fachverbänden für Kooperationen bei TV–Produktionen anlässlich von Sportveranstaltungen in Österreich förderte. Auch diese Impulsförderung ermöglichte Antragstellungen nach Durchführung der Maßnahmen.

⁶² Umstritten war die Frage, ob eine stärkere Fokussierung auf besonders erfolgsträchtige Sportarten und eine intensivere Förderung der einzelnen Sportlerinnen und Sportler zweckmäßig wäre.

45.2

Der RH teilte die kritische Einschätzung der Expertengruppe betreffend die Impulsförderung „Nachwuchsarbeit in Sportvereinen“. Er kritisierte insbesondere, dass

- diese Förderung nicht mit den bestehenden Fördermöglichkeiten für Nachwuchsarbeit abgestimmt war und
- die Förderung von bereits durchgeführten und finanzierten Maßnahmen keinen Anreiz zur Ausweitung oder Verbesserung des Angebots für Nachwuchssportlerinnen und –sportler bzw. zur Weiterentwicklung der Medienarbeit darstellte.

Der RH war der Ansicht, dass rückwirkende Förderungen von bereits realisierten Maßnahmen bzw. getätigten Ausgaben ein hohes Risiko von Mitnahmeeffekten bergen und nicht geeignet sind, den mit Förderungen intendierten Lenkungseffekt zu gewährleisten; er wies darauf hin, dass auch die ARR 2014 rückwirkende Förderungen grundsätzlich als unzulässig ansehen.

Der RH empfahl dem Ministerium,

- Förderbereiche grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und ergänzende Fördermaßnahmen zu bestimmten Fördergegenständen nur nach sorgfältiger Abklärung des Ausmaßes des zusätzlichen Förderbedarfs vorzusehen sowie
- (wie auch in den ARR 2014 vorgesehen) grundsätzlich keine bereits realisierten Maßnahmen bzw. getätigten Ausgaben zu fördern.⁶³

45.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums werde die vom RH empfohlene Vorgehensweise – Förderbereiche nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und Ergänzungen nur nach sorgfältiger Abklärung des Bedarfs vorzusehen – bereits umgesetzt. Es sei nicht vorgesehen, bereits realisierte Maßnahmen bzw. getätigte Ausgaben zu fördern.

„Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“

46.1

Anfang 2018 lag eine vom Ministerium beauftragte Evaluierung des Pilotprojekts „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“, die im Schuljahr 2016/17 im Burgenland als Modellregion getestet wurde, vor. Die sehr umfangreiche Evaluierung konstatierte einen „signifikanten“ positiven Effekt auf die motorische Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, die an der „Täglichen Bewegungs- und Sporteinheit“ teilnahmen. Sie wies allerdings auch auf Unterschiede zwischen

⁶³ Nach den ARR 2014 mussten Förderungen einen Anreizeffekt aufweisen. Eine Förderung war grundsätzlich zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden war.

den Bewegungscoaches hinsichtlich der Kompetenzorientierung und der Qualität in der Didaktik und Methodik sowie in der pädagogischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler hin; sie sah einen Handlungsbedarf auf programmatischer Ebene in Bezug auf die Abgleichung der Ziele der „Täglichen Bewegungs– und Sporteinheit Burgenland“ mit inhaltlich vergleichbaren und über einen längeren Zeitrahmen im Bundesgebiet bereits durchgeführten Programmen.

Das Ministerium plante, das Pilotprojekt künftig auf ganz Österreich auszurollen.

46.2

Der RH betonte, dass das Pilotprojekt „Tägliche Bewegungs– und Sporteinheit Burgenland“ Parallelitäten (hinsichtlich teilweise überschneidender Zielgruppen und Fördergegenstände) zu anderen Angeboten des Kinder– und Jugendsports, wie „Kinder gesund bewegen“, aufwies.

Er empfahl dem Ministerium, im Falle der Ausrollung des Pilotprojekts „Tägliche Bewegungs– und Sporteinheit Burgenland“ auf ganz Österreich die Bewegungsförderungen für Kindergarten– und Schulkinder konzeptionell zusammenzuführen.

46.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die beiden Initiativen „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs– und Sporteinheit“ zusammengeführt (Ziel Neukonzeption bis Oktober 2018, Start der Umsetzung ab dem Schuljahr 2019/20). Die Vollausrollung der „Täglichen Bewegungs– und Sporteinheit“ auf die Sekundarstufe I sei mangels einer entsprechenden finanziellen Bedeckungsmöglichkeit derzeit nicht möglich; ab dem Schuljahr 2018/19 werde die Initiative „Tägliche Bewegungs– und Sporteinheit“ auf den Bereich der Primarstufe konzentriert.

Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds

47.1

(1) Das BSFG 2013⁶⁴ sah für die Maßnahmen– und Projektförderungen des Bundes–Sportförderungsfonds (33 % der Förderungen des Bundes–Sportförderungsfonds im Jahr 2016) periodische Evaluierungen der mit den Förderungen erreichten Wirkungen vor. Die Durchführung der Evaluierungen lag im Verantwortungsbereich der Fördernehmer selbst.

(2) Der Bundes–Sportförderungsfonds verpflichtete die Fördernehmer seit dem Jahr 2015, bei der Antragstellung für die Maßnahmen– und Projektförderungen Ziele anzugeben und diese im Rahmen der Förderabrechnung selbst anhand von frei gewählten Zielerreichungsindikatoren zu bewerten (verbandseigene Evaluierung). Nach den Feststellungen des RH waren die Angaben, welche die Förderneh-

⁶⁴ § 8, § 15, § 18 BSFG 2013

Auch das BSFG 2017 verpflichtet die Bundes–Sport GmbH zur Evaluierung, inwieweit die mit der Förderung angestrebten Wirkungen erreicht werden.

mer übermittelten, von sehr unterschiedlicher Aussagekraft: Teilweise waren sie kursorisch, teilweise aber auch sehr konkret und selbstkritisch.

Mit dem Förderjahr 2017 implementierte der Bundes–Sportförderungsfonds für Maßnahmen– und Projektförderungen im Rahmen der Leistungs– und Spitzensportförderung ein standardisiertes Verfahren der Selbstevaluierung der Verbände, das eine einheitliche und zentral auswertbare Evaluierung ermöglichen sollte.

(3) Für Grundförderungen, wie auch für den Bereich des Breitensports erfolgten die Selbstbewertungen nicht standardisiert.⁶⁵ Insbesondere die – im Rahmen der Förderabrechnung vorzulegenden – Sachberichte der Fördernehmer sollten für diese Förderungen Angaben zu Mittelverwendung und Zielerreichung enthalten. Auch die Sachberichte waren von sehr unterschiedlicher Aussagekraft.

(4) Nach den Feststellungen des RH flossen Ergebnisse der Selbstevaluierungen der Fördernehmer in die Diskussionen der Entscheidungsgremien zur Fördervergabe ein.

Der Bundes–Sportförderungsfonds verfügte jedoch bis Ende 2017 über keine eigenen systematischen Analysen zu den Wirkungen und zur Zielerreichung der über die Förderprogramme vergebenen Fördermittel.

47.2

Der RH kritisierte, dass für die Fördermittel des Bundes–Sportförderungsfonds und damit für den Hauptteil der Bundes–Sportfördermittel (zumindest 80 Mio. EUR pro Jahr) bis Ende der Gebarungsüberprüfung (November 2017) keine fördernehmerunabhängige Evaluierung erfolgt war.

Der RH erachtete die Selbstevaluierungen der Verbände als zweckmäßige Information für den Bundes–Sportförderungsfonds, um Hinweise auf die Arbeit der Verbände zu gewinnen, und begrüßte die Bemühungen um eine Systematisierung des Evaluierungssystems. Er wies allerdings darauf hin, dass die Selbstevaluierungen – je nach Förderbereich – sehr unterschiedlich konzipiert waren; er betonte, dass die Selbstevaluierungen – zumindest bis Ende 2017 – nicht geeignet waren, um einen systematischen Überblick über Angebote, Leistungen, Wirkungen und Zielerreichung der Förderungen zu bekommen.

⁶⁵ Für die Maßnahmen– und Projektförderung im Rahmen der Breitensportförderung musste der Fördernehmer für Projekte ab einer Fördersumme von 60.000 EUR grundsätzlich eine externe Evaluierung beauftragen, die aus Fördermitteln finanziert wurde.

Der RH empfahl der Bundes–Sport GmbH, ihre Förderprogramme (bzw. auch einzelne Themenfelder der Förderprogramme) selbst zu evaluieren (unter Einbeziehung sowohl der Programme der Breitensport– als auch jener der Leistungs– und Spitzensportförderung) und in diesem Rahmen insbesondere eine Analyse von Angebot, Leistungen, Wirkungen und Zielerreichung ins Zentrum zu stellen.

47.3

(1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es beabsichtige, die Bundes–Sport GmbH zur Evaluierung der Förderprogramme aufzufordern. Die Bundes–Sport GmbH werde auch dazu angehalten, die Programme anhand der neuen Sport–Strategie–Austria auszurichten.

(2) Die Bundes–Sport GmbH gab in ihrer Stellungnahme an, nunmehr eine Überprüfung und Kontrolle der standardisierten Selbstevaluierung für den einzelnen Verband durchzuführen. Die Ergebnisse würden bewertet und im Rahmen der laufenden Fördervergabe unter dem Kriterium „Qualität der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit“ berücksichtigt.

Die Bundes–Sport GmbH verwende die gewonnenen Erkenntnisse aus der Evaluierung für die Verbesserung der zukünftigen Förderprogramme. Weiters arbeite sie verbandsübergreifende, systematische Auswertungen und Analysen aus. Für den Bereich des Breitensports bereite sie die Systematisierung des Evaluierungssystems im Zuge der Umstellung auf ein elektronisches Antrags– und Abrechnungssystem vor.

Frauenanteil

Frauen in Entscheidungsgremien

48.1

(1) Die Leitung der Sportsektion im Ministerium war mit einem Mann besetzt. Von den drei besetzten Abteilungen der Sektion wurde eine Abteilung von einer Frau geleitet.

Das Leitungsorgan (Bundes–Sportkonferenz) sowie die Geschäftsführung des Bundes–Sportförderungsfonds waren ausschließlich mit Männern besetzt. Im Aufsichtsorgan des Bundes–Sportförderungsfonds (Kuratorium) war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung eines von vier Mitgliedern eine Frau.

(2) Beginnend mit August 2017 erfolgte die Besetzung der Organe der neuen Bundes–Sport GmbH. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung zeichnete sich ab, dass die zwei Geschäftsführer, die sechs Aufsichtsräte und alle zwölf Mitglieder der Kommissionen mit Männern besetzt würden.

Der beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 8 Bundesministeriengesetz eingerichtete Beirat zur strategischen Schwerpunktsetzung war Ende 2017 mit zwei Frauen und 14 Männern besetzt (Frauenanteil: 12,5 %).

(3) Der für Unternehmen des Bundes (und – eingeschränkt – auch für Fonds des Bundes) geltende Public Corporate Governance Kodex nannte eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans als Ziel und sah für diese bis Ende 2018 einen Frauenanteil von 35 % vor. Er forderte weiters ganz allgemein, Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung zu setzen.

Tabelle 7: Frauenanteil in leitenden Positionen sowie in Beratungsgremien (Stand 31. Dezember 2017)

	Personenanzahl			Frauenanteil
	Männer	Frauen	offene Stellen	in % der besetzten Stellen
	in Vollzeitäquivalenten			
Sportsektion des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport				
Sektionsleitung	1	0	0	0
Abteilungsleitungen	2	1	2	33,3
Olympia 2017 – Strategie-Kommission	5	3	0	37,5
Olympia 2017 – Beratungs-Kommission	4	0	0	0
Team Rot-Weiß-Rot – Beirat für Spitzensportförderung	4	0	1 ¹	0
Bundes-Sportförderungsfonds				
Bundes-Sportkonferenz	11	0	0	0
Kuratorium	3	1	0	25
Geschäftsführung	1	0	0	0
Förderungsbeirat Breitensport	5	1	0	16,7
Förderungsbeirat Leistungs- und Spitzensport	5	1	0	16,7
Bundes-Sport GmbH ²				
Geschäftsführung	2	0	0	0
Aufsichtsrat	4	0	2	0
Kommission Breitensport	6	0	0	0
Kommission Spitzensport	6	0	0	0
Beirat des Bundesministers gemäß § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 4 BSFG 2017 zur strategischen Schwerpunktsetzung ²				
Beirat	14	2	0	12,5

BSFG = Bundes-Sportförderungsgesetz

¹ Die Geschäftsordnung des Beirats für Spitzensportförderung legte keine Anzahl der zu besetzenden Mitglieder fest. Laut Website des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport war die Position eines fünften Mitglieds vakant.

² Die Mitglieder der Organe der neuen Bundes-Sport GmbH und des neuen Beirats des Bundesministers wurden teilweise erst im Jahr 2018 bestellt.

Quellen: BMLVS; BSFG; RH

(4) Zum Frauenanteil in den Leitungsgremien der Dach- und Fachverbände und der Sportorganisationen wiesen Daten aus dem Sportgremienbericht 2016 darauf hin, dass im Jahr 2016 etwa 13 % der Vorstandsmitglieder Frauen waren. Im Vergleich zum Jahr 2011 war der Frauenanteil um einen Prozentpunkt gesunken.

48.2

Der RH hielt kritisch fest, dass Frauen in den Entscheidungsfunktionen im Bereich des Sports extrem unterrepräsentiert waren. In den Kommissionen des Ministeriums und in den Organen des Bundes-Sportförderungsfonds, die über die Vergabe von Fördermitteln berieten bzw. entschieden, waren Frauen gar nicht oder nur äußerst schwach vertreten. Der RH kritisierte, dass sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abzeichnete, dass sich der Frauenanteil in den aufgrund des BSFG 2017 neu bestellten Organen noch weiter verschlechtern würde.

[Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes-Sport GmbH sowie im Beirat des Bundesministers zu achten.](#)

48.3

Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es ihm ein besonderes Anliegen sei, eine adäquate Vertretung von qualifizierten Frauen in den Organen der Bundes-Sport GmbH sowie im Beirat des Bundesministers sicherzustellen.

Frauen als Begünstigte der Sportförderung

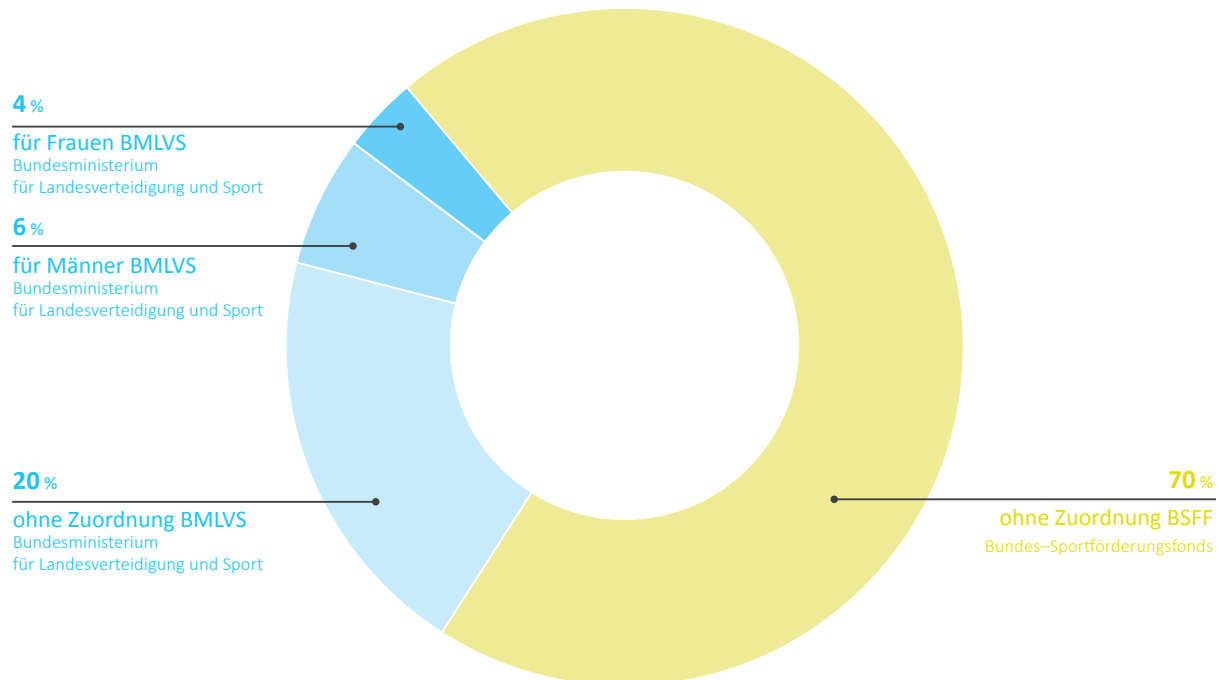
49.1

(1) Zur Frage, in welchem Ausmaß Sportfördermittel Frauen bzw. Männern zugutekamen, lagen nur teilweise Daten vor. Das Ministerium sah zwar im Rahmen des Förderantrags für seine Förderungen (Förderungen gemäß § 20 BSFG 2013) eine Zuordnung der Fördermittel zu Frauen und Männern in Prozent der Antragshöhe vor: Von den für das Jahr 2016 abgerechneten Förderungen des Ministeriums enthielten jedoch 67 % keine Zuordnung nach Geschlecht. Bei den Förderungen, die Angaben enthielten, zeigte sich ein Frauen-Männer-Verhältnis von 37 % zu 63 %.

Der Bundes-Sportförderungsfonds verfügte für seine Förderungen über keine validen Daten betreffend die Frauen zugutekommenden Anteile.

Damit war für 90 % der 2016 ausbezahlten Sportfördermittel nicht klar, zu welchem Anteil sie Frauen bzw. Männern zugutekamen.

Abbildung 8: Sportfördermittel – Zuordnung zu Frauen und Männern



Quellen: BMLVS; BSFF; BRA; RH

(2) Zum Geschlechterverhältnis der Mitgliedschaften in Sportvereinen lagen keine Daten vor.

49.2

Der RH kritisierte, dass aufgrund der weitgehend fehlenden Zuordnung der Fördermittel nach Geschlecht keine Aussage über die Begünstigungswirkung der Fördermittel gegenüber Frauen und Männern möglich war.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 24**, Kennzahlen auch zur Partizipation von Frauen im organisierten Sport zu entwickeln.

50.1

(1) Das Ministerium und der Bundes-Sportförderungsfonds förderten spezielle Frauenprojekte im Rahmen der Sportförderung (2016: rd. 502.000 EUR).

So förderte das Ministerium im Jahr 2016 zwei und im Jahr 2017 vier frauenspezifische Projekte (z.B. Aufbau eines Sportverbands für Frauen ab 35 Jahren; Damen-professionalisierungsinitiative Volleyball). In diesem Rahmen förderte es auch den Verein 100 % Sport, der sich mit Gender Mainstreaming im Sport sowie Maßnahmen gegen sexuelle Übergriffe und Diskriminierung beschäftigte. Die Förderung des Vereins 100 % Sport umfasste u.a. die Erstellung einer Broschüre für Respekt

und gegen sexualisierte Übergriffe im Sport sowie Schulungsmaßnahmen zu diesem Thema.⁶⁶

Der Bundes–Sportförderungsfonds sah in seinen Förderprogrammen für die Maßnahmen– und Projektförderung u.a. eine eigene Kategorie für Gender– und Frauenprojekte vor. Insgesamt reichten die Verbände nur wenige Förderansuchen für Projekte und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau im Sport ein.⁶⁷ Der Bundes–Sportförderungsfonds gab in einer Aufstellung für 2017 Mittel in der Höhe von rd. 242.500 EUR an; das waren 0,3 % der im Bundes–Sportförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Eine Reflexion sowie Konzepte, die Sportförderung (2016 insgesamt rd. 117,0 Mio. EUR) im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung von Frauenbedürfnissen und –interessen und allfälliger alternativer Wege der Talenterkennung und –gewinnung für Mädchen zu gestalten, lagen nicht vor.

50.2

Der RH hielt kritisch fest, dass Gender–Aspekte als Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln im Wesentlichen keine Rolle spielten.

Er kritisierte, dass das Thema Frauen im Sport vom Ministerium und vom Bundes–Sportförderungsfonds weitgehend über einzelne Sonderprojekte adressiert wurde. Der RH vermisste einen durchgängigen Gender Mainstreaming–Ansatz im Bereich der Bewegungs– und Sportförderung, der allfälligen Unterschieden in den Bedürfnissen und Interessen von Männern und Frauen Rechnung trägt.

Der RH empfahl dem Ministerium und der Bundes–Sport GmbH, in der Bundes–Sportstrategie und in den einzelnen Förderprogrammen die Bedürfnisse und Interessen von Frauen im Breitensport (betreffend Bewegungsförderung) und im Spitzensport durchgehend zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming).

50.3

(1) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass ihm die durchgehende Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von Frauen im Breitensport und im Spitzensport ein besonderes Anliegen sei.

(2) Die Bundes–Sport GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei den Fachverbänden für die Fördervergabe sowohl der Bereich „Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt – Ehrenkodex“ als auch der Bereich „Gender–Maßnahmen“ explizit abgefragt würden. Die Ausführungen dazu würden bewertet, und – wie alle ande-

⁶⁶ Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport; 100 % Sport, Für Respekt und Sicherheit. Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport, 2017

⁶⁷ Im Bereich Breitensport legte der Bundes–Sportförderungsfonds für die Förderjahre 2017 und 2018 eine Mindestsumme von 100.000 EUR für Gender– und Frauenprojekte fest. Allerdings erfolgte lediglich eine Einreichung in dieser Kategorie im Breitensport.

ren Bereiche – mit einem Punktwert versehen, der Einfluss auf die Fördermittelvergabe habe.

Im Bereich des Breitensports und der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung sei im Förderprogramm ein spezieller Hinweis verankert, der auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Genderaspekts und die Möglichkeit einer diesbezüglichen Beratung hinweise. Im Antragsformular gebe es ein Kapitel zu Genderaspekten; spezielle Genderprojekte bzw. –initiativen würden abgefragt.

Die Bundes–Sport GmbH werde in die Förderverträge die Verpflichtung aufnehmen, bei der Abrechnung die Geschlechterverteilung im jeweils höchsten Verbandsgremium anzugeben sowie bei den Förderungen für Trainerinnen und Trainer die Verteilung auf Männer und Frauen wie auch die jeweiligen Förderhöhen auszuweisen.

Aufsicht und Interne Revision

51.1

(1) Der Bundes–Sportförderungsfonds unterlag der Aufsicht des Ministeriums sowie der Kontrolle der Internen Revision des Ministeriums.

Der Bundes–Sportförderungsfonds hatte ein internes Aufsichtsorgan, das Kuratorium. Diesem kam gemäß § 39 Abs. 1 BSFG 2013 die Aufgabe zu, „die Bundes–Sportkonferenz und die Geschäftsführung in deren wirtschaftlicher Gestion zu überwachen“.

(2) Nach den Feststellungen des RH beschränkten sich sowohl die Interne Revision des Ministeriums als auch das Kuratorium auf die Kontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgenden des Bundes–Sportförderungsfonds, d.h. auf die Kontrolle und Aufsicht der Abwicklung der etwa 900.000 EUR, die der Bundes–Sportförderungsfonds vom Ministerium für die Administration der Förderungen erhielt:

- Das Kuratorium des Bundes–Sportförderungsfonds erachtete sich, wie aus den Sitzungsprotokollen hervorging, für die Kontrolle des Einsatzes der zumindest 80 Mio. EUR Fördermittel gemäß § 20 GSpG nicht zuständig.
- Der Internen Revision wurde mit Anweisung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport die Prüfung der Administration des Bundes–Sportförderungsfonds und der gesetzeskonformen Erstellung der Förderprogramme übertragen; die Prüfung einzelner Fördervergaben des Bundes–Sportförderungsfonds war allerdings ausdrücklich ausgenommen.

(3) Nach dem BSFG 2017 lag die Aufsicht über die Bundes–Sport GmbH beim Aufsichtsrat, in dem das Ministerium und das Bundesministerium für Finanzen allerdings gemeinsam nur ein Drittel der Mitglieder stellten. Dem Ministerium kamen allerdings gegenüber der Bundes–Sport GmbH starke Rechte aus seiner Stellung als Eigentümerversorger zu, wie ein Weisungsrecht und Rechte auf Information und Berichtslegung.

51.2

Der RH kritisierte, dass sich sowohl die Aufsicht über den Bundes–Sportförderungsfonds durch das Kuratorium als auch die Kontrolle durch die Interne Revision des Ministeriums auf die Verwaltungssachen des Bundes–Sportförderungsfonds, d.h. auf die Abwicklung von jährlich etwa 900.000 EUR, beschränkten. Er war der Ansicht, dass ein auf etwa 1 % der vom Bundes–Sportförderungsfonds insgesamt verausgabten Mittel begrenzter Kontrollfokus verfehlt erscheint und dass sich diese enge Auslegung der Kontrolle und Aufsicht nicht zwingend aus dem BSFG 2013 ergab.

Der RH betonte, dass eine adäquate Aufsicht die Fördermittelvergabe mitumfassen muss, zumal die Fördermittelvergabe die zentrale Aufgabe des Bundes–Sportförderungsfonds bzw. der künftigen Bundes–Sport GmbH ist.

Der RH empfahl dem Ministerium, als Eigentümerversorger sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der Bundes–Sport GmbH, wie auch die Interne Revision der Bundes–Sport GmbH, ihre Kontrollfunktionen sowohl hinsichtlich der Verwaltungssachen der GmbH als auch hinsichtlich der Administration der Förderungen wahrnehmen.

51.3

(1) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, als Eigentümerversorger sicherzustellen, dass sowohl der Aufsichtsrat der Bundes–Sport GmbH als auch die Interne Revision der Bundes–Sport GmbH ihre Kontrollfunktionen sowohl hinsichtlich der Verwaltungssachen der GmbH als auch hinsichtlich der Administration der Förderungen wahrnehmen.

Zusätzlich sei im Ministerium eine Abteilung für Interne Revision geschaffen worden, welche die Bundes–Sport GmbH und deren Prüfwesen im Jahre 2019 als erstes großes Projekt des Revisionsplans prüfen werde.

(2) Laut Stellungnahme der Bundes–Sport GmbH setze sie die Empfehlungen des RH seit Gründung der Gesellschaft um. Der Aufsichtsrat und die Interne Revision der Bundes–Sport GmbH nähmen ihre Kontrollfunktion hinsichtlich des Managements und auch der Prozesse der Bundes–Sport GmbH sowie der Abwicklung der Förderungen als Treuhandvermögen wahr.

Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Bundessportförderung

52.1

(1) Das Ministerium beschäftigte insgesamt rd. 51 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) in der Sportsektion zuzüglich eines Prüfteams für die Schwerpunktkontrollen (bezogen auf das Jahr 2016).⁶⁸ Das Ministerium konnte dem RH gegenüber keine Angaben über die für die Planung und Abwicklung der Sportförderung eingesetzten VZÄ machen und konnte insgesamt den mit der Bundessportförderung verbundenen Personal- und Sachaufwand des Ministeriums nicht beziffern.

In der Geschäftsstelle des Bundes-Sportförderungsfonds waren rd. 9 VZÄ beschäftigt (bezogen auf das Jahr 2016). Das Ministerium stellte dem Bundes-Sportförderungsfonds jährlich etwa 900.000 EUR als Abgeltung des Aufwands für die Abwicklung der Bundessportförderung zur Verfügung; das war rd. 1 % des abzuwickelnden Fördervolumens.

Im Vergleich standen damit

- im Ministerium für die Planung und Abwicklung von Fördermitteln in der Höhe von 27,9 Mio. EUR im Jahr 2016⁶⁹ eine geschätzte Größenordnung von 25 bis 30 VZÄ zur Verfügung;
- im Bundes-Sportförderungsfonds waren für die Planung und Abwicklung von Fördermitteln in der Höhe von jährlich zumindest 80 Mio. EUR⁷⁰ 9 VZÄ beschäftigt.

(2) Bis Ende 2017 bestand der Bundes-Sportförderungsfonds und war tätig; die Auflösung des Fonds und Übernahme der Aufgaben durch die Bundes-Sport GmbH erfolgten nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle mit Anfang 2018; die Personalausstattung der Bundes-Sport GmbH war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht entschieden.

52.2

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium die Anzahl der mit der Förderungsplanung und –abwicklung befassten VZÄ nicht anzugeben vermochte. Er betonte, dass im Bundes-Sportförderungsfonds etwa 10 Mio. EUR Fördermittel je VZÄ abgewickelt wurden, im Ministerium dagegen eine Größenordnung von 1 Mio. EUR je VZÄ, also nur etwa ein Zehntel der Fördermittel je VZÄ. Der RH kritisierte, dass das Ministerium trotz der vergleichsweise günstigeren Relation zwischen Fördermitteln

⁶⁸ inklusive sechs Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten und ein Lehrling; drei weitere Personen waren karenziert.

⁶⁹ ohne die dem Bundes-Sportförderungsfonds zur Abwicklung übertragenen Mittel

⁷⁰ im Jahr 2016: einschließlich der vom Ministerium übertragenen Fördermittel und der Abwicklung von Förderungen aus Fördermittellrücklagen rd. 89,1 Mio. EUR

und Personal in der Regel über keine Förderprogramme verfügte und erhebliche Rückstände bei der Förderabrechnung aufwies (TZ 28 und TZ 39). Aus Sicht des RH waren die Schwierigkeiten und Verzögerungen bei den Abrechnungen in organisationsinternen Effizienzdefiziten mitbegründet.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu TZ 5, – wie in den Gesetzesmaterialien zum BSFG 2017 als Ziel genannt – die neue Bundes-Sport GmbH als einheitliche Abwicklungsstelle zu nutzen.

Der RH merkte an, dass mit einem Übergang von Aufgaben der Förderungsabwicklung vom Ministerium auf die Bundes-Sport GmbH – wie auch in den Materialien zum BSFG 2017 vorgesehen – eine entsprechende Reduktion von Personal im Ministerium einhergehen muss.

Schlussempfehlungen

53 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

- (1) Es wäre die Zweckmäßigkeit einer primär am Erhalt von Organisationsstrukturen orientierten Sportförderung zu hinterfragen und ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und das die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und Mindest-Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung). (TZ 2)
- (2) Die Gesamthöhe der Bundes-Sportfördermittel wäre im Hinblick auf den Förderbedarf grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. (TZ 4)
- (3) Im Lichte der Auslegungsprobleme des § 20 GSpG wäre auf eine rechtliche Klarstellung der Valorisierungsregelung hinzuwirken. (TZ 8)
- (4) Die neue Bundes-Sport GmbH wäre als einheitliche Abwicklungsstelle zu nutzen. Parallelstrukturen im Zuständigkeitsbereich eines Ressorts sollten jedenfalls vermieden werden. (TZ 5)
- (5) Für die Eintragungen der Mittelweitergabe innerhalb der Förderorganisationen (in der Förderkaskade) in die Transparenzdatenbank wäre eine klare Leitlinie zu geben. (TZ 20)
- (6) Auf die Aufnahme von Förderzusagen in die Transparenzdatenbank zur Verringerung von Kontrollproblemen wäre hinzuwirken. (TZ 20)
- (7) Es wäre – wie im BSFG 2017 vorgesehen – eine strategische Grundkonzeption für die Bundessportförderungen zu entwickeln. (TZ 31)
- (8) Es wäre auf eine Organisation der Sportförderung (Entscheidungsstrukturen in der Bundes-Sport GmbH) hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 2, TZ 7)

- (9) Bei der Festlegung von Wirkungszielen wäre auf deren Relevanz und Überprüfbarkeit zu achten, d.h. mit den Wirkungszielen wären die wichtigsten Problemstellungen im Sport anzusprechen und mit geeigneten Kennzahlen zu versehen. (TZ 23)
- (10) Im Sinne der Gleichstellung wäre verstärkt auf die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie auf eine ausgeglichene Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien im Sport zu achten. Dieser Fokus sollte sich in den Maßnahmen und Zielsetzungen (Kennzahlen) der Wirkungsangaben widerspiegeln. (TZ 23)
- (11) Es wäre eine Gesamtstrategie zu erarbeiten, die
 - eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport und der Bundes-Sport GmbH vornimmt und sich auch mit Möglichkeiten der Aufgabenabgrenzung zu den Ländern befasst und
 - eine Orientierung für die Erstellung von Förderprogrammen und die Festlegung von Qualitätsanforderungen gibt. (TZ 25)
- (12) Im Rahmen der Gesamtstrategie wären Maßnahmen zu entwickeln
 - zur Verbesserung der Qualität des sportlichen Betreuungspersonals,
 - zur Talenterkennung und –förderung und
 - zur besseren Koordination der Arbeit der sportwissenschaftlichen Einrichtungen. (TZ 27)
- (13) Es wäre eine ausreichende Datengrundlage als Basis für Vorgaben zu schaffen; insbesondere wären Status- und Bedarfserhebungen zur sportlichen Infrastruktur durchzuführen und ein Überblick über die gesundheitsbezogenen Bewegungsangebote, deren Qualität sowie die damit erreichten Personen zu schaffen. (TZ 25)
- (14) Im Rahmen einer Strategieentwicklung wäre ein Set an Kennzahlen zu entwickeln, anhand derer erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Sport rasch erkannt werden können, um mit Anpassungen der Förderprogramme entsprechend gegensteuern zu können. Diese Kennzahlen sollten insbesondere auch die Themen Bewegungsaktivierung, Mitgliederzahlen und soziodemografische Partizipation in Vereinen, Partizipation von Frauen im organi-

sierten Sport sowie Spitzenplatzierungen in internationalen Wettbewerben und beim Nachwuchs abbilden. (TZ 24)

- (15) Es wäre eine Kompetenzabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Ländern und Gemeinden) mit klaren Aufgabenzuordnungen von Förderungsbereichen anzustreben. (TZ 32)
- (16) Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Bundessportförderung wären möglichst zu minimieren, d.h. ein Förderungsbereich wäre grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und die Bundes-Sport GmbH als zentrale Abwicklungsstelle für alle Bundessportförderungen zu nutzen. (TZ 32)
- (17) Für Sportgroßveranstaltungen und Sportgroßinfrastruktur wäre ein Verantwortlicher mit der Gesamtsteuerung und –koordination zu betrauen. (TZ 32)
- (18) Ein Förderungsbereich wäre grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und ergänzende Fördermaßnahmen zu bestimmten Fördergegenständen wären nur nach sorgfältiger Abklärung des Ausmaßes des zusätzlichen Förderbedarfs vorzusehen. (TZ 45)
- (19) Grundsätzlich wären keine bereits realisierten Maßnahmen bzw. getätigten Ausgaben zu fördern. (TZ 45)
- (20) Im Falle der Ausrollung des Pilotprojekts „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“ auf ganz Österreich wären die Bewegungsförderungen (aus dem Titel der Bundessportförderung) für Kindergarten- und Schulkinder konzeptionell zusammenzuführen. (TZ 46)
- (21) Evaluierungsergebnisse wären konsequent als Grundlage für Verbesserungen der Förderprogramme zu nutzen. (TZ 43)
- (22) Bei der Erlassung der neuen Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen wäre – wie gemäß § 6 ARR 2014 i.V.m. § 16 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz geboten – das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. (TZ 37)
- (23) Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport hätte als Eigentümervertreter sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der Bundes-Sport GmbH, wie auch die Interne Revision der Bundes-Sport GmbH, ihre Kontrollfunktionen sowohl hinsichtlich der Verwaltungsagenden der GmbH als auch hinsichtlich der Administration der Förderungen wahrnehmen. (TZ 51)

- (24) Es wäre auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes-Sport GmbH sowie im Beirat des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport zu achten. (TZ 48)
- (25) Sofern das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport weiterhin Förderungen vergibt, wären für die unterschiedlichen Förderbereiche jeweils klare Förderprogramme zu veröffentlichen; in diese wären folgende Aspekte aufzunehmen:
- Förderziele,
 - Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen,
 - die Antragsberechtigten,
 - Einreichfrist, Einreichverfahren und vorzulegende Antragsunterlagen,
 - Klarstellungen, inwieweit die parallele Inanspruchnahme weiterer Sportförderungen unzulässig ist, sowie
 - der Hinweis auf Sanktionen bei unrichtigen oder unvollständigen Antragsangaben sowie zweckwidriger Fördermittelverwendung. (TZ 28)
- (26) Sofern im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport weiterhin Förderungen abgewickelt werden, wären für die Kontrolle der Förderabrechnungen
- rasche Rückmeldungen an die Fördernehmer bezüglich fehlender oder mangelhafter Belege zu geben, nur eine einmalige Richtigstellung von Mängeln zu erlauben und die nicht ausreichend belegten Förderbeträge sodann zurückzufordern bzw. auf weitere Auszahlungen anzurechnen,
 - ein IT-Fördermanagementsystem einzurichten, d.h. eine Workflow-bezogene Erfassung der Förderungen mit einem integrierten Mahnwesen; das System sollte jedenfalls auch automatisierte vertragsbezogene und fördernehmerbezogene Auswertungen ermöglichen. (TZ 39)
- (27) Die im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport bestehenden Abrechnungsrückstände wären zügig aufzuarbeiten. (TZ 39)

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport; Bundes–Sport GmbH

- (28) Es wäre regelmäßig ein gemeinsamer Bericht zur Bundessportförderung zu veröffentlichen, der die unmittelbaren und mittelbaren Fördernehmer und die Verwendungszwecke ausweist und inhaltliche Analysen sowie Analysen über Veränderungen im Zeitverlauf enthält. (TZ 19)
- (29) Bei Fördermitteln, die Bundes– und Landesverbände erhalten, wäre auf eine korrekte Zurechnung im Hinblick auf selbst verbrauchte bzw. weitergegebene Mittel hinzuwirken und im Fall der Weitergabe an Vereine wären diese als Empfänger auszuweisen. (TZ 20)
- (30) Im Sinne der Übersichtlichkeit und besseren Nutzbarkeit der Informationen wären in der Transparenzdatenbank die verschiedenen Förderprogramme der Bundessportförderung einzeln, unter Angabe der Fördergegenstände und der Fördervoraussetzungen, auszuweisen. (TZ 20)
- (31) Die Förderlogik wäre grundlegend nach folgenden Grundsätzen neu auszurichten:
- Förderung nach Bedarfs– und Qualitätskriterien;
 - Stärkung der Maßnahmen– und Projektförderung gegenüber der Basisabgeltung und
 - (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer. (TZ 34, TZ 35)
- (32) Bei den neu zu erlassenden Richtlinien wären Abweichungen zu den ARR 2014 nur vorzusehen, wenn diese aus den Besonderheiten des Fördergegenstands erforderlich sind; insbesondere wäre
- die Möglichkeit zur Rücklagenbildung auf die Förderperiode und darüber hinaus auf begründete Einzelfälle zu beschränken;
 - unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsadäquaten Förderhöhe – soweit möglich – die Leistung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer zu fordern;
 - explizit die Verpflichtung zu verankern, alle für dieselbe Leistung erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) abzufragen sowie

- klarzustellen, mit welchen Maßnahmen unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden sollen. (TZ 36)

- (33) In den Antragsformularen wäre ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Förderwerber mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben bestätigt; die Sanktionsmöglichkeiten (Rückzahlung bzw. in Betrugsfällen Strafanzeige) wären deutlich zu machen. (TZ 33)
- (34) Um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten, wäre bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie die Vorlage von Rechnungsabschlüssen zu verlangen. (TZ 34)
- (35) In der Bundes-Sportstrategie und in den einzelnen Förderprogrammen wären die Bedürfnisse und Interessen von Frauen im Breitensport (Bewegungsförderung) und im Spitzensport durchgehend zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming). (TZ 50)

Bundes-Sport GmbH

- (36) Im Rahmen der Abrechnungskontrolle wäre bei der Stichprobenziehung
 - eine adäquate Abdeckung der geprüften Gebarungssumme je Fördernehmer durch eine angemessene Stichprobe sicherzustellen (jedenfalls 10 % der Belege und 10 % der Fördersumme je Fördernehmer);
 - ein Spektrum an relevanten, d.h. risikobehafteten Aufwandsarten zu definieren, das mit der Stichprobenziehung jedenfalls mitabzudecken ist. (TZ 40)
- (37) Das System der Stichprobenkontrollen wäre durch Kontrollen vor Ort zu unterstützen, um eine Mindestqualität des Rechnungswesens, die Validität der Beleglisten und die ordnungsgemäße Entwertung der in die Beleglisten aufgenommenen Belege sicherzustellen. (TZ 40)
- (38) Es wären Kontrollmaßnahmen zur Aufdeckung allfälliger Mehrfachvorlagen von Belegen an andere Fördergeber zu entwickeln. (TZ 40)
- (39) Das System der Stichprobenkontrollen wäre durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben zu unterstützen (Rückforderung der Fördermittel). (TZ 40)

- (40) Die Bundes-Sport GmbH sollte ihre Förderprogramme (bzw. auch einzelne Themenfelder der Förderprogramme) selbst evaluieren (unter Einbeziehung sowohl der Programme der Breitensport- als auch jener der Leistungs- und Spitzensportförderung) und in diesem Rahmen insbesondere eine Analyse von Angebot, Leistungen, Wirkungen und Zielerreichung ins Zentrum stellen. (TZ 47)

Anhang

Tabelle A: Organisation des Bundes–Sportförderungsfonds und der Bundes–Sport GmbH im Vergleich

	Bundes–Sportförderungsfonds (Rechtslage bis 31. Dezember 2017)	Bundes–Sport GmbH (Rechtslage seit 1. Jänner 2018)
Rechtsform	juristische Person öffentlichen Rechts	GmbH sui generis; konzipiert als juristische Person des öffentlichen Rechts
Sitz	Wien	Wien
Eigentümersvertretung	–	Generalversammlung
Aufsichtsorgan	Kuratorium	Aufsichtsrat
– Zusammensetzung	4 Mitglieder	6 Mitglieder
– Bestellung durch (Anzahl der Mitglieder)	Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (3) Bundesminister für Finanzen (1)	Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (1) Bundesminister für Finanzen (1) BSO (2; davon 1 auf Vorschlag des Österreichischen Olympischen Comité) Arbeitnehmer–Vertreter (2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der GmbH)
Leitungsorgan	Bundes–Sportkonferenz	Geschäftsführung
– Zusammensetzung	11 Mitglieder	2 Geschäftsführer – 1 Geschäftsführer für Förderungen der Sportorganisationen – 1 Geschäftsführer für kaufmännische Angelegenheiten
– Bestellung durch (Anzahl der Mitglieder)	Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (3) BSO (8)	Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (Geschäftsführer für Förderungen der Sportorganisationen auf Vorschlag des Aufsichtsrats)
Erledigung laufender Geschäfte	Geschäftsführung	
– Zusammensetzung	1 Geschäftsführer	
– Bestellung durch	Bundes–Sportkonferenz im Einvernehmen mit Bundesminister für Landesverteidigung und Sport	
weitere Organe	Förderungsbeirat Breitensport	Kommission Breitensport
– Zusammensetzung	6 Mitglieder	6 Mitglieder
– Bestellung durch (Anzahl der Mitglieder)	Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (3) Bundes–Sportkonferenz (3)	Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (2) BSO (4)
	Förderungsbeirat Leistungs– und Spitzensport	Kommission Leistungs– und Spitzensport
– Zusammensetzung	6 Mitglieder	6 Mitglieder
– Bestellung durch (Anzahl der Mitglieder)	Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (3) Bundes–Sportkonferenz (3)	Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (2) BSO (4)
Beteiligungen	keine	Bundessporteinrichtungen GmbH
		100 % Beteiligung

BSO = Österreichische Bundes–Sportorganisation

Quellen: BSFG 2013, BSFG 2017; RH



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im April 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

